

Visitationis et reformationis officium

Die Benediktinerklöster des Regensburger Raums
zur Zeit Herzog Albrechts IV. von Bayern (1465–1508)

Von Thomas Feuerer – Kollersried*

I. Einleitung

Est propè illam [sc. Ratisbonam civitatem] Monasterium, quod Pruel vocitant, ubi Albertus nostri Ordinis Fratres eiecit, & Carthusienses introduxit, quod utrum justè fecerit, ipse viderit. [...] Causam ejectionis nos praeberere solemus quod ne jotam quidem regulae observamus: Omnia degenerant pejoribus omnia currunt cursibus. Si etenim vita nostra priscis patribus par esset, nihil nobis malitia temporum nocumenti praestare posset; Verum & ipsi Principes nos venerarentur & diligerent. Levitates diligimus & vanitates, imo ipsa vitia non detestamur, quare necessè est ut Principes persequantur nos¹.

* Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um eine für den Druck überarbeitete Fassung einer Magisterarbeit, die unter dem Titel „Herzog Albrecht IV. von Bayern und die Benediktinerklöster im Regensburger Raum“ im Wintersemester 1998/99 von der Philosophischen Fakultät III der Universität Regensburg angenommen wurde. Folgende Archiv- und Bibliothekssiglen wurden verwendet: AEMF = Archiv des Erzbistums München und Freising; AGCh = Archiv der Grande Chartreuse, Frankreich; ASV = Archivio Segreto Vaticano, Città del Vaticano; BayHStA = Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München; BayStBi = Bayerische Staatsbibliothek, München; BiKP = Bibliothek der Kartause Parkminster, England; BZAR = Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg; ÖNBi = Österreichische Nationalbibliothek, Wien; StAA = Staatsarchiv Amberg; StAB = Staatsarchiv Bamberg; StadtAN = Stadtarchiv Nürnberg; StadtAR = Stadtarchiv Regensburg; StAW = Staatsarchiv Würzburg; StBiR = Staatliche Bibliothek Regensburg; StiftsBiM = Stiftsbibliothek Melk; ThKBi = Thurgauische Kantonsbibliothek, Frauenfeld. Bei Zitaten aus Archivalien wurde folgendermaßen verfahren: Die Transkription erfolgte weitgehend buchstabengetreu, jedoch wurden i, j, u und v ihrem Lautwert entsprechend wiedergegeben. Großbuchstaben fanden nur zu Satzbeginn und bei Orts- und Personennamen Verwendung. Die Interpunktion wurde weitgehend der heute gebräuchlichen angepaßt.

1) Angeli Rumppler abbatis Formbacensis gestarum [!] in Bavaria libri VI (ed. A. F. Oefelius, Rerum Boicarum Scriptorum 1, Augustae Vindelicorum 1763, 99–139) 102f.

Die in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts vom oberbayerischen Herzog Albrecht IV. (1465/67–1505/08)² initiierte Aufhebung der vor den Toren der Stadt Regensburg gelegenen altehrwürdigen Benediktinerabtei Prüll, deren Rechts- und Besitztitel damals gegen den massiven Widerstand der betroffenen Mönche und des Diözesanbischofs an den Kartäuserorden übergeben wurden, hätte der Formbacher Abt Angelus Rumpler (1501–1513)³ wohl kaum mit selbstkritischeren Worten kommentieren können⁴. Es kennzeichnet die Sinnesart dieses Benediktinerprälaten, daß er sich nicht vom noch frischen Schmerz über den zum Zeitpunkt der Abfassung seiner *Gestorum in Bavaria Libri VI* gerade erst zwei Jahrzehnte zurückliegenden Verlust eines Hauses seines Ordens hatte blenden lassen. Wieviel einfacher wäre es doch zum Beispiel gewesen, die Schuld für die Vertreibung der Prüller Mitbrüder ausschließlich den Kartäusern und ihrer rücksichtslosen Begehrlichkeit nach einem Kloster im bayerischen Herzogtum zuzuschreiben. Anders als den unmittelbar betroffenen Mönchen lag dem humanistisch gebildeten Geschichtsschreiber jedoch eine derart einseitige Betrachtungsweise fern. Ihm scheint es vielmehr ein Anliegen gewesen zu sein, nach den eigentlichen Ursachen und Gründen für das landesherrliche Vorgehen zu fragen. Der Notwendigkeit, das Erlebte in einen größeren historischen Kontext einordnen zu müssen, wenn er eine halbwegs befriedigende Antwort erhalten wollte, war sich Angelus Rumpler dabei durchaus bewußt. Unabhängig davon, ob man der von ihm dargebotenen Analyse tatsächlich zustimmen und in der damals vermeintlich allerorten bestehenden Reformbedürftigkeit des benediktinischen Mönchtums das auslösende Moment für die Aufhebung Prülls durch Albrecht IV. sehen möchte – das Grundanliegen des Formbacher Abtes ist jedenfalls bemerkenswert und weist auch heute noch den Weg für eine kritische Untersuchung dieses markanten Fallbeispiels landesherrlicher Klosterpolitik im ausgehenden Mittelalter.

-
- 2) Zunächst seit 1465 Mitregent, war Albrecht IV. seit dem Jahre 1467 alleiniger Regent in Oberbayern und seit 1505 in Gesamtbayern. Eine erste Übersicht zu seiner Biographie bietet zuletzt Ziegler W., Art. Albrecht IV. (LThK 1, ³1993, 343). Vgl. ferner Hefner O. T. v., Geschichte der Regierung Albrecht IV., Herzogs in Bayern (Oberbayerisches Archiv 13, 1852, 227–312); Silbernagl I., Albrecht IV., der Weise, Herzog von Bayern, und seine Regierung, München 1857; Hasselholdt-Stockheim G. Frhr. v., Herzog Albrecht IV. von Bayern und seine Zeit 1/1, Leipzig 1865 [mehr nicht erschienen]; Riezler S. v., Geschichte Baierns 3, Gotha 1889, 458–651; Kraus A., Sammlung der Kräfte und Aufschwung (1450–1508) (Handbuch der bayerischen Geschichte 2, begr. v. M. Spindler, hg. v. A. Kraus, München ²1988, 288–321) 310–321.
- 3) Heutige Schreibweise für die Ortschaft ist Vornbach. Zu Person und Werk des Angelus Rumpler vgl. zuletzt Schwaab C., Art. Rumpler, Angelus (LThK 8, ³1999, 1361). Die *Gestorum in Bavaria Libri VI* waren übrigens nicht vor Frühjahr 1506 vollendet.
- 4) Sämtliche Quellen- Literaturnachweise zu der hier angesprochenen Aufhebung der Benediktinerabtei Prüll finden sich unten in Kapitel V.

Damit wird schon deutlich, was weder verleugnet werden kann noch soll: Die Bearbeitung des gestellten Themas „Herzog Albrecht IV. von Bayern und die Benediktinerklöster im Regensburger Raum“ wurde angeregt durch eine intensive Beschäftigung mit der Vertreibung der alteingesessenen Prüller Mönche durch den Landesherrn. Recht bald hatte sich bei der ersten Durchsicht der einschlägigen archivalischen Überlieferung herauskristallisiert, daß die in der lokalthistorischen Literatur vorherrschende Ansicht, wesentliches Motiv für den herzoglichen Eingriff in die seit Jahrhunderten bestehenden Prüller Rechts- und Besitzverhältnisse wäre die durch eine exzessive Bautätigkeit des letzten Benediktinerabtes hervorgerufene drückende Schuldenlast des Klosters gewesen, zwar nicht grundsätzlich von der Hand zu weisen sei, aber letztlich auf jeden Fall zu kurz greifen würde. Somit war aber auch klar, daß das Vorgehen Albrechts IV. und die dahinterstehenden Motive nur unter gebührender Berücksichtigung der herzoglichen Persönlichkeit, vor allem im Kontext seiner sonstigen Klosterpolitik angemessen beurteilt werden könnten. Nun steht jedoch eine modernen Ansprüchen genügende Biographie des Wittelsbachers nach wie vor aus; gleiches gilt für eine wissenschaftliche Bearbeitung seiner Klosterpolitik, auch wenn Helmut Rankl in seiner Münchner Dissertation über „Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378–1526)“ auf diesem Gebiet einen wichtigen Anfang gemacht hat⁵. Den hier umrissenen Desideraten der Forschung kann die vorliegende Arbeit natürlich nicht Abhilfe schaffen, aber indem das klosterpolitische Handeln des Wittelsbacher Herzogs zumindest einmal an mehreren Beispielen einer näheren vergleichenden Betrachtung unterzogen werden soll, möchte sie eine Basis für weiterführende Untersuchungen legen und damit gleichsam ein Stück Grundlagenforschung betreiben.

Thema der nachfolgenden Ausführungen sind also die Beziehungen Albrechts IV. zu vier ausgewählten, in bzw. nahe bei Regensburg gelegenen Klöstern, und zwar zum Reichsstift St. Emmeram, zum Schottenkloster St. Jakob sowie zu den landsässigen Abteien Prüfening und natürlich Prüll. Im Sinne der einleitend angesprochenen Prämisse sollen die feststellbaren Berührungspunkte und Kontakte zwischen dem Landesherrn und den Mönchen jedoch nicht isoliert für sich untersucht werden, sondern im Kontext der jeweiligen Klostergeschichte, wobei der zeitliche Rahmen vom Beginn des 15. Jahrhunderts bis etwa zu den Anfängen der Reformation gesteckt wurde.

Die getroffene Auswahl der monastischen Kommunitäten erfolgte übrigens bewußt und unter folgenden zwei Gesichtspunkten: Zum einen boten sich die vier genannten Institutionen gerade deswegen an, weil sie trotz ihrer gemeinsamen Ordenszugehörigkeit und ihrer unmittelbaren räumlichen Nähe in zum Teil ganz unterschiedliche rechtliche Beziehungen zu den sie umgebenden weltlichen und geistlichen Mächten eingebunden waren und folglich

5) Rankl H., *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378–1526)* (MBMo 34), München 1971. Zu den älteren biographischen Werken über Albrecht IV. vgl. die Anm. 2.

auch zum oberbayerischen Herzog in einem jeweils anderen Abhängigkeitsverhältnis standen. Diese für eine vergleichende Untersuchung ausgesprochen interessante Konstellation ließ darauf hoffen, die unterschiedlichen Handlungsspielräume landesfürstlicher Klosterpolitik anschaulich aufzeigen und damit deren Möglichkeiten und Grenzen am Vorabend der Glaubensspaltung besonders gut ausloten zu können. Zum anderen lag von Anfang an der Verdacht nahe, daß die von Albrecht IV. durchgesetzte Aufhebung der Benediktinerabtei Prüll in irgendeinem Zusammenhang mit dessen seit Beginn der siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts einsetzenden zielstrebigem Bemühungen um eine Eingliederung Regensburgs in das bayerische Herzogtum stehen würde. Ausgehend von dieser Hypothese erschien es natürlich äußerst interessant, Näheres darüber in Erfahrung zu bringen, ob vielleicht auch der Umgang des Herzogs mit den drei anderen im Regensburger Raum ansässigen Benediktinerkonventen von diesem übergeordnetem politischen Ziel beeinflusst wurde, und wenn ja, inwieweit daraus unter Umständen neue Erkenntnisse über Methoden und Taktik der albrechtschen Expansionspolitik bzw. über den Stellenwert der geistlichen Institutionen in jenem Ringen um die Reichsstadt Regensburg gewonnen werden könnten.

Der Aufbau der vorliegenden Arbeit ist damit schon im wesentlichen skizziert: In den nachfolgenden Kapiteln II bis V soll jeweils die Geschichte der Klöster St. Emmeram, St. Jakob, Prüfening und Prüll im genannten zeitlichen Rahmen und unter schwerpunktmäßiger Berücksichtigung der Beziehung zu Herzog Albrecht IV. auf der Grundlage von größtenteils ungedruckten und in vielen Fällen bislang noch nicht von der Forschung herangezogenen Archivalien, sodann unter Benützung der einschlägigen historiographischen sowie natürlich auch der älteren und jüngeren wissenschaftlichen Literatur untersucht und dargestellt werden. In einem weiteren Schritt, der im Kapitel VI abzuhandeln sein wird, gilt es dann, die Rolle dieser Abteien und Stifte im herzoglichen „Ringen um Regensburg“ genauer zu beleuchten. Eine abschließende Zusammenfassung möchte die gewonnenen Erkenntnisse schließlich resümieren.

II. Das Reichsstift St. Emmeram/Regensburg

Die in der Reichsstadt Regensburg gelegene und selbst reichsunmittelbare Benediktinerabtei St. Emmeram war geradezu prädestiniert dafür, im Gefüge der Klosterpolitik Albrechts IV. eine hervorgehobene Stellung einzunehmen⁶.

6) Zur Geschichte des Klosters vgl. die umfangreiche Zusammenstellung der Quellen und der älteren Literatur bei Brackmann A., *Provincia Salisburgensis et episcopatus Tridentinus* (RPR.GP 1), Berlin 1911, 280–282 und bei Hemmerle J., *Die Benediktinerklöster in Bayern* (GermBen 2), Augsburg 1970, 243–246 (ebd. 238–247 insgesamt zu St. Emmeram); nachzutragen wären vor allem Ziegler W., *Das Benediktinerkloster St. Emmeram zu Regensburg in der Reformationszeit* (Thurn- und

Aufgrund der besonderen topographischen und rechtlichen Lage zwischen Regensburg, Bayern und dem Reich einerseits der direkten Einflußnahme seitens des Münchner Herzogs formell entzogen, war dieses altehrwürdige Kloster andererseits den bayerischen Landesherren doch besonders eng verbunden, seit die Vogteirechte über einen großen Teil seiner Güter an das wittelsbachische Herzogshaus gekommen waren⁷.

1. *Die Entwicklung des Klosters vom Beginn des 15. Jahrhunderts bis zum Tod des Abtes Michael Teuer († 1471)*

Das Andenken des ersten Abtes der hier zu behandelnden Epoche, Ulrich Pettendorfers (1402–1423)⁸, ist in der Literatur mit einem Tiefstand der inneren und äußeren Entwicklung St. Emmerams belastet. Während seiner Amtszeit geriet das Kloster in eine disziplinäre und finanzielle Dauerkrise, wobei allerdings nicht mehr ausgemacht werden kann, inwieweit der Abt selbst hierfür verantwortlich zu machen ist. Die wenigen gesicherten Nachrichten lassen jedenfalls nur vage Vermutungen über den tatsächlichen Verlauf der historischen Entwicklung zu. Am ehesten scheint es wohl so gewesen zu sein, daß Abt Ulrich unmittelbar nach seiner Wahl eine grundlegende Reform des Reichsstiftes in die Wege leiten wollte, ein Vorhaben, für das ein Teil seines

Taxis-Stud. 6), Kallmünz 1970; Schlemmer H., St. Emmeram in Regensburg, Kallmünz 1972; Rädlinger-Prömper Ch., St. Emmeram in Regensburg (Thurn und Taxis-Stud. 16), Kallmünz 1987; Freise E., St. Emmeram zu Regensburg (Ratisbona Sacra. Das Bistum Regensburg im Mittelalter [Kunstsammlungen des Bistums Regensburg/Diözesanmuseum Regensburg, Kat. und Schr. 6], München und Zürich 1989, 182–188); St. Emmeram in Regensburg. Geschichte-Kunst-Denkmalpflege (Thurn und Taxis-Stud. 18), Kallmünz 1992; Schmid A., Ratisbona Benedictina. Die Regensburger Benediktinerklöster St. Emmeram, Prüll und Prüfening während des Mittelalters (Regensburg im Mittelalter 1, hg. v. M. Angerer und H. Wanderwitz unter Mitarb. v. E. Trapp, Regensburg 1995, 177–186) 177–179; ders., Regensburg (Hist. Atlas v. Bayern, T. Altbayern 60), München 1995, 213–218; Kraus A./Albrecht D., Die Reichsklöster (Handbuch der bayerischen Geschichte 3/3, begr. v. M. Spindler, hg. v. A. Kraus, München ³1995, 271–301) 273–281; Hartmann P. C., Der Bayerische Reichskreis (1500 bis 1803) (Schr. zur Verfassungsgesch. 52), Berlin 1997, 134–138; zuletzt Fuchs F., Das Reichsstift St. Emmeram (Geschichte der Stadt Regensburg, hg. v. P. Schmid, 2 Bde., Regensburg 2000, 730–744). Daß diese Aufstellung keine Vollständigkeit beanspruchen kann, versteht sich von selbst; sämtliche der genannten Werke bieten jedoch weiterführende Literaturangaben, auch hinsichtlich der hier gar nicht berücksichtigten Bau- und Kunstgeschichte des Reichsstiftes.

- 7) Vgl. Ziegler W., Das Reichsstift St. Emmeram zwischen Regensburg, Bayern und dem Reich (St. Emmeram in Regensburg. Geschichte-Kunst-Denkmalpflege [wie Anm. 6] 251–256). Zu den Emmeramer Vogteiverhältnissen vgl. zuletzt Kraus A./Albrecht D. (wie Anm. 6) 276f.
- 8) Zu Person und Regierung dieses Prälaten vgl. vor allem Bischoff B., Studien zur Geschichte des Klosters St. Emmeram im Spätmittelalter (1324–1525) (Ders., Mittelalterliche Studien 2, Stuttgart 1967, 115–155) 120f.

Konvents offensichtlich keinerlei Notwendigkeit sah. Denn mit der Bitte um Unterstützung ihrer ablehnenden Position wandte sich diese reformfeindliche Partei anscheinend sogleich an den damaligen Regensburger Bischof Johann I. von Moosburg (1384–1409), welcher sich vielleicht Hoffnungen machte, auf das einstige Domkloster St. Emmeram wieder größeren Einfluß gewinnen zu können. Fest steht jedenfalls, daß der Ordinarius Ulrich Pettendorfer von Anfang an durch allerlei Schikanen zusetzte und auch die Streitereien innerhalb des Konvents fortan kein Ende mehr nahmen⁹. Der Abt wußte sich schließlich nicht mehr anders zu helfen, als den König persönlich um Hilfestellung bei der Aufrechterhaltung der Autonomie St. Emmerams anzurufen. Tatsächlich beauftragte Ruprecht von der Pfalz (1400–1410), ein großer Förderer der monastischen Erneuerungsbewegung und insbesondere derjenigen von Kastl, am 5. bzw. 6. August 1405 die Stadt Regensburg, Abt Ulrich und sein Kloster gegen Übergriffe jeglicher Art – vor allem von Seiten Bischof Johanns – in Schutz zu nehmen¹⁰. Diese Maßnahme konnte jedoch nicht verhindern, daß

9) Zum Regensburger Bischof Johann vgl. zuletzt Hausberger K., *Geschichte des Bistums Regensburg* 1, Regensburg 1989, 201–203. Die Repressalien dieses Bischofs gegenüber dem Emmeramer Abt und deren vermutliche Hintergründe behandelt vor allem Janner F., *Geschichte der Bischöfe von Regensburg* 3, Regensburg/New York/Cincinnati 1886, 319–322. Aus unbekanntem Motiven verweigerte der Ordinarius zum Beispiel Ulrich Pettendorfer die Bestätigung seiner Wahl, obwohl er diese dem Vorgängerabt noch bedenkenlos kraft apostolischer Autorität erteilt hatte. Der Emmeramer Abt war also gezwungen, seine Konfirmation unmittelbar in Rom einzuholen, was dem Kloster Kosten in Höhe von 1036 ungarischen Goldgulden verursachte, vgl. die entsprechende Angabe im zeitgenössischen *Registrum debitorum et dampnorum monasterio illatorum tempore regiminis abbatis Udalrici Pettendorffer dicti* (BayStBi, cgm 1526, fol. 1r).

10) BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1405 VIII 5 (1): König Ruprecht befiehlt der Stadt Regensburg, Abt und Konvent des Klosters St. Emmeram, die er in seinen und des Reichs Schirm genommen habe, *von dem erwidigen unserm lieben fursten und getruwen, dem bisschoffe zu Regenspurg, oder dehemer ander personen, sie sin geistliche oder werntliche*, zu schützen; hierzu Oberndorff L. v./Krebs M. (Bearb.), *Regesten König Ruprechts* (Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 2), Innsbruck 1912–1939, Nr. 4094. Während das eben zitierte Schreiben an das Kloster St. Emmeram selbst ging, wurde für die Stadt Regensburg ein inhaltlich identischer Brief erst am nächsten Tag ausgestellt, vgl. BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1405 VIII 6; hierzu Kraus J. B., *Liber probationum sive bullae summorum pontificum, diplomata imperatorum et regum aliaque episcoporum et ducum et principum et comitum litterae quae ad historiam monasterii S. Emmerami Ratisbonae maxime spectant [...]*, Regensburg 1752, 336f., Nr. CLXIV (Druck); Oberndorff L. v./Krebs M. (wie oben) Nr. 4100 (Regest). Zu König Ruprecht von der Pfalz, der Abt Ulrich am 5. August 1405 übrigens auch die Regalien verlieh (hierzu ebd. Nr. 4096) vgl. zuletzt Heimann H.-D., *Art. Ruprecht, dt. König* (LThK 8, ³1999, 1369); zur Kastler Reform vgl. vor allem Wöhrmüller B., *Beiträge zur Geschichte der Kastler Reform* (SMGB 42, 1924, 10–40); Maier P., *Ursprung und Ausbreitung der Kastler Reformbewegung* (SMGB 102, 1991, 75–204) [unter dem Titel „Die Reform von Kastl“ stark gekürzt jetzt wieder abgedruckt in: *Die Reformverbände und Kongregationen der Benediktiner im deutschen Sprachraum*, bearb. v. U. Faust und F. Quarthal (Germ-

im Juni des darauffolgenden Jahres 1406 der innere Zwiespalt in St. Emmeram zu vollem Ausbruch kam: Die reformfeindlichen Mönche zettelten nunmehr eine regelrechte Revolte gegen ihren Prälaten an, so daß sich dieser seines Lebens nicht mehr sicher sein konnte. Alleine dem raschen und entschiedenen Eingreifen des städtischen Kämmerers, der auf ein entsprechendes Hilfesuch des Abtes zusammen mit einigen Ratsherren und bewaffneten Dienern umgehend im Kloster erschienen war, hatte es Ulrich Pettendorfer zu verdanken, daß dieser Aufstand niederschlagen wurde. Einer von König Ruprecht eigens eingesetzten Untersuchungskommission, welche die aufrührerischen Mönche unter erneuter städtischer Beihilfe bestrafen sollte, scheint es dann gelungen zu sein, diese ernste innerklösterliche Krise zumindest fürs erste beizulegen¹¹. Gewichtige Indizien sprechen übrigens dafür, daß es sich bei den geschilderten Reformbemühungen Abt Ulrichs um einen ersten Versuch gehandelt haben dürfte, das bedeutende Reichskloster der Kastler Observanz zuzuführen¹². Vermutlich weil der Emmeramer Prälat seine Reformpolitik

Ben 1), St. Ottilien 1999, 225–269]; Faust U., Die Prälatenorden im Spätmittelalter (Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte 1, hg. v. W. Brandmüller, St. Ottilien 1999, 535–555) 539–544. Von P. Maier stammt auch die kritische Edition der Kastler Brauchtecte, vgl. *Consuetudines Castellenses*, 2 Bde. (ed. P. Maier, CCMon XIV/1 und 2, Siegburg 1996/1999).

- 11) BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1406 VI 23; Schreiben Abt Ulrichs von St. Emmeram an den Rat der Stadt Regensburg, worin er unter anderem auf die dank städtischer Hilfe niedergeschlagene Revolte zu sprechen kommt und darum bittet, man möge doch der von König Ruprecht eingesetzten Untersuchungskommission bei der Verfolgung der Übeltäter erneut Rechtsbeistand leisten. Vgl. hierzu Gemeiner C. Th., *Regensburgische Chronik*, neu hg. v. H. Angermeier, 4 Bde., München 2¹⁹⁸⁷, hier 2, 373f.; Janner (wie Anm. 9) 320f. Abt Ulrich reiste übrigens nach abgeschlossener Untersuchung persönlich nach Rom, vermutlich um sich dort gegen weitere Einnischungen seitens des Bischof abzusichern, vgl. BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1406 VI 28; Revers für den Emmeramer Prälaten, nachdem dieser den Prior Konrad Mendorfer für die Zeit seiner Abwesenheit zum Leiter des Klosters bestellt hat.
- 12) Eine Chronik des Benediktinerklosters und Kastler Reformzentrums Reichenbach am Regen weiß zu berichten, daß unter dem dortigen Abt Johannes Strolenfelser, also zwischen 1393 und 1417, erstmals ein Versuch zur Einführung der Kastler Observanz in St. Emmeram stattgefunden habe: *Hic* [sc. Abt Strolenfelser] *etiam plures Fratres ad Sanctum Emmeramum pro reformatione misit sed incassum quia diabolo impediante* [Anonymi monachi Reichenbacensis chronicon monasterii sui (ed. A. F. Oefelius [wie Anm. 1] 402–406) 404]. Ausgehend von dieser Notiz wurde in der Literatur ein solcher Reformversuch meist auf die Zeit kurz vor 1417 oder aber in dieses Jahr selbst datiert. Die oben erwähnten Erneuerungsbemühungen, welche Abt Ulrich Pettendorfer unmittelbar zu Beginn seiner Regierung unternommen zu haben scheint und die auf so heftigen Widerstand innerhalb des Konventes gestoßen waren, wurden dagegen bislang noch nicht mit jenem in der eben zitierten Chronik belegten, von Reichenbach ausgegangenen Reformversuch in Zusammenhang gebracht. Für die Annahme, daß Abt Ulrich bereits seit dem Beginn seines Abbatats im Jahre 1402 auf die Einführung der Kastler Observanz in St. Emmeram hingearbeitet haben könnte, sprechen indes einige Indizien, von denen hier nur das wich-

unermüdlich weiter verfolgte¹³, kam der Konvent jedoch auch in den nachfolgenden Jahren nicht zur Ruhe¹⁴, und mit zunehmender Dauer der inneren Spannungen wuchsen die äußeren Sorgen¹⁵. Die Schulden und Verpfändun-

tigste genannt sei: In der vorausgehenden Anmerkung war von jenem Schreiben die Rede, in welchem sich der Emmeramer Abt nach der Niederschlagung einer Mönchsrevolte mit der Bitte um Hilfe bei der Bestrafung der Aufrührer an den Rat der Stadt Regensburg gewandt hatte; dieses Schreiben aber war unter anderem vom Kastler Abt Georg Kemnater (1399–1434) mitgesiegelt worden, vgl. BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1406 VI 23 (... und dez zu ainem urchunt der warhait haben wir paid [sc. Abt Ulrich von St. Emmeram und sein Prior] gepeten den erwirdigen gaistlichen herren abbt Jorigen von Castel und maister Niklas von Gawr, Lerer der gotleichen kunst). Der Kastler Reformabt scheint also ein großes Interesse daran gehabt zu haben, dem Ulrich Pettendorfer gegen die revoltierenden Konventualen zu Hilfe zu eilen. Nichts liegt freilich näher als die Vermutung, daß er dies aus dem Grund tat, weil er die vom Emmeramer Abt mit seiner und des Reichenbacher Abtes Unterstützung in die Wege geleitete Einführung der Kastler Observanz in St. Emmeram, gegen die sich ein Teil der dortigen Mönche sträubte, vor dem Scheitern bewahren wollte. Zur Person des Georg Kemnater, unter dem sich das Kloster Kastl endgültig zum überregionalen Reformmittelpunkt entwickelte, vgl. Bosl K., Das Nordgaukloster Kastl (VHVOPf 89, 1939, 3–186) 156; Maier P. (wie Anm. 10) 87–89. Zu dem mitsiegelnden Nikolaus von Jauer vgl. zuletzt Helmuth J., Art. Nikolaus v. Jauer (LThK 7, ³1998, 852).

- 13) Die Anschaffung eines wertvollen, vom schlesischen Handwerkersohn Petrus Crüger geschriebenen und gemalten Missales (BayStBi, cdm 14045) durch Ulrich Pettendorfer läßt nicht allein auf eine gewisse Prachtliebe des Abtes schließen, wie Bischoff B. (wie Anm. 8) 120 vermutet, sondern vor allem auch auf eine bestimmte reformerische Grundhaltung. Vgl. hierzu die interessanten Ausführungen bei Suckale R., Das geistliche Kompendium des Mettener Abtes Peter (Anzeiger des germ. Nationalmuseums 1982, Nürnberg 1982, 7–22).
- 14) BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1417 V 12: Befehl des Kardinalbischofs Jordanus von Albano an Abt Ulrich von St. Emmeram, den entflohenen Mönch Degenhard Treflinger wieder in das Kloster aufzunehmen; Regensburg-Reichsstadt Urk. 1417 VIII 19: Urfehdebrief des Degenhard Treflinger für Abt Ulrich und den Konvent von St. Emmeram; zu diesem Vorfall vgl. Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 2, 424f.
- 15) Gegen Ende des Jahres 1414 mußte Papst Johannes XXIII. (1410–1415) auf Ansuchen Ulrich Pettendorfers und seines Konvents den Abt von St. Peter in Salzburg damit beauftragen, gegen diverse Bedrückungen des Klosters St. Emmerams seitens der Stadt Regensburg einzuschreiten, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1414 XII 23; hierzu Regesta sive rerum Boicarum autographa [...], bearb. von K. H. Ritter v. Lang, M. Frhr. v. Freyberg und G. Th. Rudhart, 13 Bde., München 1822–1854, hier 12, 180f.; zum Papst vgl. Müller H., Art. Johannes XXIII. (LThK 5, ³1996, 951f.). Kurze Zeit später erlangten die Emmeramer Mönche von König Sigmund (1410/11–1437) eine Bestätigung aller ihrer bisherigen Privilegien, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1415 I 18; hierzu Kraus J. B. (wie Anm. 10) 337–339, Nr. CLXV (Druck); Regesta Boica (wie oben) 12, 184; Altmann W., Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437), 2 Bde. (RI 11), Innsbruck 1896–1900, hier 1, 86, Nr. 1390 (jeweils Regest); zum Luxemburger vgl. zuletzt Müller H., Art. Sigmund (LThK 9, ²2000, 578–580). Ungeachtet dessen scheint die Reichsabtei

gen hatten schließlich ein solches Ausmaß erreicht, daß der Prälat im Dezember 1418 die Temporalienverwaltung freiwillig in die Hände eines Kuratorenkollegiums von drei Geistlichen und drei Laien legte, welches aber schon nach einjähriger Tätigkeit aus eigenen Stücken zurücktrat, da es auch ihm nicht gelang, die Schwierigkeiten zu meistern¹⁶.

Erst mit dem Amtsantritt des Abtes Wolfhard Strauß (1423–1451) im Jahre 1423 begannen für St. Emmeram bessere Zeiten¹⁷. Diesem dem Vernehmen nach frommen und tüchtigen Abt waren auch geistige Interessen nicht fremd, so stammt aus seiner Feder zum Beispiel eine kleine Schrift über die Karolinger¹⁸. Ihm gelang es, den Haushalt des heruntergekommenen Klosters wieder zu konsolidieren, wie die großen Aufwendungen, die er für die Ausstattung der Kirche und des Gottesdienstes machen konnte, unzweifelhaft belegen. In seine Regierungszeit fällt auch die Anlage des ersten St. Emmeramer *Liber ordinarius* über die gesamte Gottesdienstordnung in Messe, Chorgebet und Prozessionen, von dem drei stattliche Exemplare aus den Jahren 1435 und 1444 erhalten sind¹⁹. Interessanterweise enthalten diese liturgischen Handbücher

immer mehr in wirtschaftliche Nöte geraten zu sein. So berichtet etwa Bischoff B. (wie Anm. 8) 120, Anm. 32 von einer Notiz (zwischen Formeln in BayStBi, clm 14958, fol. 340v stehend) über die Verpfändung eines silbernen Bechers durch Abt Ulrich; Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 2, 424, Anm. ** bringt die Nachricht, derselbe Prälat habe im Jahr 1417 „einen Japiskopf in Silber gefaßt und eine dergleichen Natterzunge an die Juden“ versetzt. Das umfangreiche *Registrum debitorum et dampnorum* des Ulrich Pettendorfer (BayStBi, cgm 1526) wurde bereits in Anm. 9 angesprochen.

- 16) BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1418 XII 22: Abt Ulrich und sein Konvent erteilen wegen der großen Not des Klosters St. Emmeram dem Abt Paul von Prüll, dem Chorherrn der Alten Kapelle Meister Heinrich Peckenmair, dem Licentiaten der geistlichen Rechte Meister Konrad von Hildesheim, desweiteren dem Regensburger Kämmerer Leupold Gumprecht sowie den Regensburger Bürgern Albrecht Greymolt und Stephan Notangst die Generalvollmacht, auf sechs Jahre die Stiftsverwaltung zu übernehmen; Regensburg-Reichsstadt. Urk. 1419 I 7: Revers des Philipp Parchstetter für die sechs Verweser von St. Emmeram über die Bestallung zum Diener des Klosters. Vgl. entsprechende Berichte bei Andreas von Regensburg. Sämtliche Werke, hg. v. G. Leidinger (QEBDG NF 1), München 1903, 310 und bei Hoffmann Ch., *Historia episcoporum Ratisponensium nec non monasterii D. Emmerami abbatum* (ed. A. F. Oefelius [wie Anm. 1] 547–578) 562; ferner hierzu Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 2, 425f.; Janner F. (wie Anm. 9) 364f. und 399f.; Bischoff B. (wie Anm. 8) 120.
- 17) Zu ihm und seiner Regierungstätigkeit vgl. Janner F. (wie Anm. 9) 400; Bischoff B. (wie Anm. 8) 121–124; Ziegler W. (wie Anm. 6) 22–27 und 206; Maier P. (wie Anm. 10) 162f.
- 18) BayStBi, clm 14511, fol. 158r–159v bzw. clm 14870, fol. 71rf.; vgl. Bischoff B. (wie Anm. 8) 123f. mit Anm. 52.
- 19) BayStBi, clm 14073, fol. 1r–104v (1444); clm 14183 (1435); clm 14428 (1435). Hierzu und zu den genannten Aufwendungen Abt Wolfhards für die Ausstattung der Kirche und des Gottesdienstes – das Schatzverzeichnis von 1560 nennt als von ihm gestiftet eine 1437 gegossene Glocke, eine Inful, eine vergoldete Kußtafel, eine reich-

Festgradbezeichnungen nach Anzahl der Festkerzen, wie sie die Kastler *Consuetudines* und der Kastler *Liber ordinarius* verwenden²⁰. Dies könnte darauf hinweisen, daß die Reformbemühungen des Vorgängers von Abt Wolfhard vielleicht doch nicht völlig gescheitert waren; in den dreißiger und vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts scheint jedenfalls die St. Emmeramer Liturgie noch von Eigenheiten der Kastler Reformer beeinflußt gewesen zu sein²¹. Ähnlich wie um die Liturgie zeigte sich Abt Wolfhard übrigens auch um die Belange der Seelsorge bemüht²². Wie bereits gesagt, lag ihm aber vor allem die Sanierung der wirtschaftlichen Verhältnisse am Herzen, weswegen er unablässig um den ihm anvertrauten Klosterbesitz kämpfte²³; darüber hinaus

geschmückte silberne, vergoldete Dionysiusfigur und als Hauptstück den silbernen Dionysiuschrein, der allein von alledem übriggeblieben ist – vgl. Bischoff B. (wie Anm. 8) 121f. und 149–155 (Teiledition des genannten Schatzverzeichnisses); Maier P. (wie Anm. 10) 162.

- 20) Vgl. ebd. sowie besonders *Consuetudines Castellenses* (wie Anm. 10) 1, XXXVIII^f. Maier führt hier aus, daß die Bezeichnung der Festgrade durch die Zahl der Festkerzen vermutlich eine eigene Kreation der Kastler Reformer war, die sich dabei höchstwahrscheinlich vom Kerzenreichtum der kluniazensischen Liturgie und vom Text des Kartäuserordinariums inspirieren haben lassen.
- 21) Gleichwohl bestanden natürlich immer wieder auch Kontakte zum Melker Reformkreis. So ist zum Beispiel sicher, daß schon 1420 wenigstens ein Mönch aus St. Emmeram für längere Zeit in Melk gewesen ist, vgl. *StiftsBiM*, cm 391, pag. 167; hierzu Zibermayr I., *Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg* (RGST 29), Münster 1914, 31, Anm. 1; Ziegler W. (wie Anm. 6) 22; *Niederkorn-Bruck M., Die Melker Reform im Spiegel der Visitationen* (MIÖG.E 30), Wien/München 1994, 186. Zur Melker Reform vgl. jetzt Angerer J., *Reform von Melk (Reformverbände und Kongregationen* [wie Anm. 10] 271–313); Faust U. (wie Anm. 10) 544–550.
- 22) Hiervon zeugt unter anderem, daß der Abt noch kurz vor seiner Resignation bei der Erledigung der Klosterpfarre St. Rupert dem Kandidaten des Bischofs für diese Stelle den Vorzug gab gegenüber den Ansprüchen eines Präzisten des damaligen Königs und späteren Kaisers Friedrichs III. (1440/1452–1493), obwohl jener gegen ihn bei seinem Herrn Klage erhob, vgl. *BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Lit.* 596, fol. 249v; hierzu Ziegler W. (wie Anm. 6) 24; zum Kaiser vgl. jetzt v. a. Heinig P.-J., *Kaiser Friedrich III. (1440–1493)*, 3 Bde. (FKPG 17), Köln/Weimar/Wien 1997. Das Bemühen um die Seelsorge wird ferner eine nicht unerhebliche Rolle gespielt haben, als sich Wolfhard Strauß am 29. März bzw. 1. April 1451 vom päpstlichen Legaten Nikolaus von Kues mehrere Ablaßbriefe ausstellen ließ, und zwar für die Klosterpfarrkirche St. Rupert, für eine Kapelle im dortigen Pfarrhof und für die von hier aus mitversehene Kirche in Dechbetten, vgl. *Acta Cusana* 1/3a, hg. v. E. Meuthen, Hamburg 1996, 805, Nr. 1150 (St. Rupert); 806, Nr. 1150a (Dechbetten); 810, Nr. 1163 (Kapelle im Pfarrhof); zu Nikolaus von Kues vgl. etwa Gatz E., *Art. Kues, Nikolaus von* (*Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648*, hg. v. E. Gatz unter Mitw. v. C. Brodtkorb, Berlin 1996, 393–398).
- 23) *BayHStA, Prüfening Urk.* 1433 IX 28: Die Konzilsväter von Basel beauftragen die Bischöfe von Bamberg, Eichstätt und Passau, sämtliche Klöster der Diözese Regensburg (explizit genannt werden St. Emmeram, St. Jakob, Ober- und Niedermünster, St. Paul, Prüll, Prüfening, Oberalteich, Biburg, Münchsmünster und

war es ihm ein großes Anliegen, die unabhängige Stellung St. Emmerams zu bewahren²⁴. Es ist schließlich geradezu charakteristisch für diesen tatkräftigen und verantwortungsbewußten Mann²⁵, daß er das weitere Schicksal der von ihm zu neuer Blüte geführten Reichsabtei ganz offensichtlich nicht dem Zufall überlassen, sondern seinen Nachfolger selbst bestimmen wollte. Das an den Bischof von Regensburg und an die Äbte von Oberalteich und Kastl gerichtete Dekret Papst Nikolaus V. (1447–1455) vom 4. Dezember 1451, welches sein Resignationsansuchen bewilligte, vermerkt zwar nur, Abt Wolfhard sei *senio confractus et podagra sepius afflictus et viribus sui corporis debilitatus*, aus diesen und weiteren Gründen habe er *sponte et libere* die Leitung und Verwaltung des Klosters zurückgelegt²⁶. Bereits in diesem Dekret ist aber auch schon Hartung Pfersfelder, der seit 1436 zunächst als Abt in Michelfeld und dann seit 1450 in gleicher Funktion am Bamberger Michelsberg tätig war, zum Abt von St. Emmeram (1452–1458) ausersehen, und alles spricht dafür, daß es der Wille Wolfhards gewesen sein muß, daß mit Hartung ein ausgewiesener Kastler Re-

Weltenburg) vor ihren Bedrängern zu schützen; hierzu Regesta Boica (wie Anm. 15) 13, 270; Janner F. (wie Anm. 9) 443. Vgl. auch BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1439 VII 7: Das Konzil von Basel erteilt dem Offizial von Eichstätt den Auftrag, gegen mehrere namentlich genannte Personen vorzugehen, die dem Kloster St. Emmeram rechtmäßige Abgaben verweigert hätten; hierzu Kraus J. B. (wie Anm. 10) 342, Nr. CLXVII (Druck).

- 24) BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1431 IV 16: König Sigmund verleiht Abt Wolfhard die Regalien; hierzu Kraus J. B. (wie Anm. 10) 340f., Nr. CLXVI (Druck); Regesta Boica (wie Anm. 15) 13, 202; Altmann W. (wie Anm. 15) 2, 168, Nr. 8478 (jeweils Regest). Im Jahre 1443 ließ der Prälat eine Abschrift der Akten des für St. Emmeram so wichtigen Exemtionsprozesses unter Papst Johannes XXII. herstellen, vgl. BayStBi, cdm 14211. Schließlich erlangte er im Jahre 1450 vom Abt von St. Ulrich und Afra in Augsburg eine erneute Bestätigung jener päpstlichen Schutzbriefes für die Güter der Abtei, den einst Johann XXII. ausgestellt hatte, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1450 VIII 12; hierzu Bischoff B. (wie Anm. 8) 123; Ziegler W. (wie Anm. 6) 24.
- 25) Im Jahre 1443 trat Abt Wolfhard im Namen des Erzbischofs von Florenz als subdelegierter Richter auf, vgl. BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1443 V 4; sehr häufig, um ein weiteres Beispiel seiner Außenwirkung zu nennen, betätigte er sich in all den Jahren zugunsten der Regensburger Bürger als Vidimatur wichtiger Urkunden, vgl. Regensburg-Reichsstadt Urk. 1433 IV 6, 1443 V 15, 1443 VI 30, 1443 VII 26, 1446 VI 6, 1446 IX 29, 1446 X 25 (1) und (2), 1448 V 3, 1450 IV 11, 1450 XII 31.
- 26) Das päpstliche Mandat vom 4. Dezember 1451 ist lediglich als Transsumpt in jenem Notariatsinstrument überliefert, welches kurze Zeit später anlässlich der Exekution des päpstlichen Auftrags durch den Abt von Oberalteich ausgestellt wurde, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1452 II 19. Die entsprechende Supplik wurde übrigens registriert in ASV, Reg. Suppl. 456, fol. 35r–v, das nicht mehr im Original erhaltene Mandat in Reg. Lat. 467, fol. 12v–14r, vgl. RepGerm 6/1, 173, Nr. 1687; hierzu Zibermayr I., Johann Schlitpachers Aufzeichnungen als Visitator der Benediktinerklöster in der Salzburger Kirchenprovinz (MIOG 30, 1909, 258–279) 274, Anm. 1 (verweist allerdings auf Reg. Suppl. 449). Zu Papst Nikolaus V. vgl. Müller H., Art. Nikolaus V. (LThK 7, ³1998, 865f.)

former und kein anderer die Abtei St. Emmeram erhielt²⁷. Sollte diese Vermutung zutreffen, wäre dies ein weiteres Indiz für die hier angenommene schon länger bestehende geistige Nähe der Emmeramer Mönche zum Kastler Reformkreis. Das Vorgehen des gesundheitlich angeschlagenen Abtes Wolfhard wäre dann dahingehend zu interpretieren, daß er die von seinem Vorgänger Ulrich zunächst ohne größeren Erfolg versuchte Einführung der Kastler Reformobservanz, welche von ihm selbst Schritt für Schritt weiterverfolgt und, zumindest was liturgische Dinge anbelangt, sogar in Ansätzen verwirklicht wurde, nun durch die Wahl eines geeigneten Kastler Reformabtes zum endgültigen Abschluß hätte bringen wollen²⁸. Der Abtwechsel fiel also vermutlich nur zufällig mit jener großen Visitation sämtlicher Benediktinerklöster der Salzburger Kirchenprovinz zusammen, die der Kardinallegat Nikolaus von Kues angeordnet hatte. In St. Emmeram wurde die entsprechende Untersuchung am 18. Februar 1452 durchgeführt²⁹, bevor am darauf-

-
- 27) Zum Abtwechsel insgesamt und zum Kastler Reformabt im besonderen vgl. Janner F. (wie Anm. 9) 494; Wöhrmüller B. (wie Anm. 10) 31; Bischoff B. (wie Anm. 8) 124–128; Ziegler W. (wie Anm. 6) 25–28; Benz K. J., *Klosterleben im Umbruch der Zeit. Zur Situation der Regensburger Klöster um die Mitte des 15. Jahrhunderts* (Duncker E. E./Göller K. H. [ed.], *Crossroads of medieval civilization: The city of Regensburg and its intellectual milieu [Medieval and Renaissance Monogr. Ser. VI]*, Detroit 1984, 1–25) 11; Maier P. (wie Anm. 10) 162f.; Niederkorn-Bruck M. (wie Anm. 21) 186; Fuchs F. (wie Anm. 6) 737. Es war Ziegler, der erstmals überzeugend dargelegt hat, daß die Initiative zur Resignation Abt Wolfhards und zur anschließenden Einsetzung Hartung Pfersfelders von ersterem selbst ausgegangen sein muß.
- 28) Der hier vorgetragenen These kann die überlieferte Tatsache, daß dem neuen Abt von seinen Mitbrüdern zunächst mit erheblicher Zurückhaltung begegnet worden ist, nicht widersprechen, vgl. Hoffmann Ch., *Catalogus abbatum monasterii S. Emmerami Ratisbonae* (ed. J. B. Kraus, *Bibliotheca principalis ecclesiae et monasterii ord. S. Benedicti ad S. Emmeramum epis. et martyr. Ratisbonae 2, Regensburg 1748, 436–472*) 454, der die Einsetzung des Abtes Hartung mit den Worten *quod conventus noster egerrime tulit* kommentiert. Eine prinzipielle Ablehnung seiner Person ist aus diesem Verhalten nämlich nicht mit zwingender Notwendigkeit zu erschließen, wie Ziegler W. (wie Anm. 6) 25f. richtig erkannt hat; vielmehr wäre auch denkbar, daß der Konvent nur keinen Fremden als Abt haben wollte. Wie die nachfolgenden Ausführungen noch zeigen werden, wählte man beim Tode Hartungs tatsächlich sofort einen neuen Vorsteher, um diesmal nur ja dem Papst zuvorzukommen.
- 29) Die an jenem Tag ausgestellte Visitationsurkunde ist leider nicht mehr im Original erhalten, sie ist aber an mehreren Stellen kopiai überliefert, vgl. BayStB, clm 14196, fol. 154r–162v; clm 14808, fol. 184r–198v; clm 14892, fol. 163r–169v; StBiR, Rat. ep. 346, Bd. VII, fol. 126r–142r; in deutscher Übersetzung ist dieses Dokument auszugsweise gedruckt bei Braunnüller B., *Zur Reformgeschichte der Klöster im fünfzehnten Jahrhunderte* (SMGB 3, 1882, 311–321). Während es hier lediglich heißt: *invenimus ipsum monasterium in spiritualibus ab observancia regulari graviter collapsum*, ist der Bericht eines der drei Visitatoren, des Melker Priors Johannes Schlitpacher, etwas ausführlicher. In seinen privaten Aufzeichnungen, in denen der eifrige Reformmönch nach Beendigung der Visitationsreise die Ergebnisse in

folgenden Tag der Abt von Oberalteich kraft päpstlichen Mandats die Erhebung des Hartung Pfersfelder vornahm³⁰.

Es besteht kein Zweifel daran, daß der neue Abt darum bemüht war, die Einführung der Kastler Observanz in St. Emmeram weiter voranzutreiben³¹.

allen untersuchten Klöstern festgehalten hat, findet sich folgender Eintrag: *Bolfhardus. 12 presbyteri, 6 pueri. Item monasterium N.* [sc. St. Emmeram] *luit graviter collapsum a vita regulari, in temporalibus stetit competenter; sed dominus B. resignaverat praelaturam de qua provisum est domino Hartungo, quo ad possessionem posito ei tradita est carta visitationis concordato conventu cum ipso ei fratres oboedientiam praestiterunt et visitationi se submiserunt omnes emendacionem promittentes* [Zibermayr I. (wie Anm. 26) 274, Nr. 25]. Die wirtschaftliche Lage des Klosters wurde von den Reformkommisaren also für gut befunden, die Auffassung des Konventes von einer klösterlichen Lebensweise dagegen stark bemängelt. Es gilt allerdings zu bedenken, darauf ist zurecht hingewiesen worden, daß die konstatierten Regelabweichungen vom Standpunkt des Melker Reformers gesehen sind, dessen monastisches Lebensideal die rigoroseste unter den drei damaligen benediktinischen Observanzen in Deutschland darstellte. Übrigens war in der Visitationsurkunde unter anderem gefordert worden, Mönche aus einem der Melker Observanz angehörenden Kloster zur Unterstützung der Reform dem Konvent von St. Emmeram anzuschließen. Nach den vorangegangenen Überlegungen bedürfen freilich die Anordnungen der aszetischen Reformatoren keiner näheren Betrachtung mehr, sie waren für die Zukunft St. Emmerams ohne jede Bedeutung. Zur Cusanusreform in St. Emmeram vgl. noch Zibermayr I. (wie Anm. 21) 53f.; Heldwein J., *Die Klöster Bayerns am Ausgange des Mittelalters*, München 1913, 14, Anm. 4; Wöhrmüller B. (wie Anm. 10) 31; Bischoff B. (wie Anm. 8) 124–126; Bauerreiss R., *Kirchengeschichte Bayerns* 5, St. Ottilien 1955, 60; Ziegler W. (wie Anm. 6) 22–29; Benz K. J. (wie Anm. 27) 11; Maier P. (wie Anm. 10) 163f.; Niederkorn-Bruck M. (wie Anm. 21) 186. Zum erwähnten Melker Prior vgl. Freund St., *Art. Schlitpacher, Johannes von Weilheim* (LMA 7, 1995, 1490f.).

- 30) Zur förmlichen Erhebung Abt Hartungs durch den Prälaten von Oberalteich am 19. Februar 1452 vgl. die oben in Anm. 26 angeführten Abschriften des entsprechenden Notariatsinstruments vom gleichen Tag. Daß die Art und Weise, wie Abt Hartung an sein Amt gekommen war, bei den Emmeramer Konventualen zunächst nicht gerade auf Begeisterung gestoßen war, wurde bereits angesprochen. Am 4. März 1452 legten sie deshalb wohl den Visitatoren, die noch immer im Kloster weilten, durch ihren Sprecher Konrad Pleysteiner eine Reihe von Artikeln zur Entscheidung vor, die der neue Abt unterzeichnen sollte; diese – eine Art nachträglicher Wahlkapitulation also – wurden alsdann mit geringen Änderungen angenommen und der Abt zu deren Einhaltung verpflichtet. Das Original des entsprechenden Notariatsinstruments vom gleichen Tage scheint leider nicht mehr erhalten zu sein, vgl. deswegen die Abschrift in *StBiR*, *Rat. ep.* 346, Bd. VII, fol. 123r–125v; ferner hierzu Bischoff B. (wie Anm. 8) 125f. (mit weiteren Nachweisen von Abschriften, z. B. in *BayStBi*, *clm* 14887; *clm* 14892; *clm* 14909).
- 31) Angeblich hat Abt Hartung die Reform in St. Emmeram mit Hilfe von einigen aus Kastl berufenen Mönchen durchgeführt, vgl. Hoffmann Ch. (wie Anm. 28) 455; ders. (wie Anm. 16) 563; ihm folgen Wöhrmüller B. (wie Anm. 10) 31; Bosl K. (wie Anm. 12) 161; Batzl H., *Kloster Reichenbach am Regen*, Inaug.-Diss. masch. Würzburg 1958 (unpaginiert); Klose J., *Reichenbach am Regen – ein mittelalterliches Reform- und Dynastenkloster* (VHVOPf 109, 1969, 7–26) 23.

Handschriftenzeugnisse bestätigen, daß der Konventuale Friedrich Amann zwischen dem 7. Juli 1452 und dem 21. Mai 1453 in Kastl weilte, um Studien durchzuführen und Texte abzuschreiben³². Wie jener selbst in einem Kodex vermerkte, habe er verschiedenes geschrieben *secundum consuetudinem et modum in Castello monasterii sancti Petri*³³. So hat Amann unter anderem auch den *ordo qualiter* von Kastl nach St. Emmeram mitgebracht³⁴. Schließlich ist es sehr wahrscheinlich, daß er bei der Besorgung der Kastler Consuetudines mitgewirkt hat, welche unter Abt Hartung – laut Prolog im Einvernehmen mit dem Konvent – um das Jahr 1453 nun auch offiziell in St. Emmeram eingeführt wurden³⁵. Dies scheint den Abschluß der jahrzehntelang währenden Reformbemühungen in der Reichsabtei markiert zu haben, deren Zugehörigkeit zum Kastler Reformkreis von da an bis über die Jahrhundertwende hinaus als gesichert gelten darf³⁶. Der gute Erfolg der nach und nach vollzogenen inneren Erneuerung sprach sich offenbar schnell herum. Nachdem schon im Jahre 1452 mit Kaspar Wildpart ein Emmeramer Mönch als Vorsteher in das kleine Waldkloster Frauenzell berufen worden war³⁷, bat im Jahre 1455 Kaspar Aynsdorffer (1426–1461), Abt des berühmten Reformzentrums Tegernsee, um die

-
- 32) Vgl. hierzu Bischoff B. (wie Anm. 8) 128f.; Ziegler W. (wie Anm. 6) 28; Maier P. (wie Anm. 10) 164f.; Consuetudines Castellenses (wie Anm. 10) 1, XXII; Wunderle E., Kataloge der lateinischen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München. Die Handschriften aus St. Emmeram in Regensburg 1 (Catalogus codicum manu scriptorum Bibliothecae Monacensis 4/2,1), Wiesbaden 1995, XIVf. (hier die Richtigstellung, daß es sich bei dem genannten fr. Fredericus um Friedrich Amann und nicht um den gleichzeitig in St. Emmeram lebenden Mönch Friedrich Gerhart handelt, wie in der Literatur bisher angenommen).
- 33) BayStBi, clm 14940; hier zitiert nach Consuetudines Castellenses (wie Anm. 10) 1, XXII.
- 34) BayStBi, clm 14952, fol. 332v–346r.
- 35) StBiR, Rat. ep. 228. Zu dieser Handschrift, deren Schriftzüge auf italienische Einflüsse weisen, vgl. Bischoff B. (wie Anm. 8) 126f.; Ziegler W. (wie Anm. 6) 27f., Anm. 41; Maier P. (wie Anm. 10) 165 und 198; zuletzt und am ausführlichsten Consuetudines Castellenses (wie Anm. 10) 1, XXI–XXIII.
- 36) Der aus Reichenbach stammende Kodex BayStBi, clm 14612, der auf fol. 163v–167v ein Consuetudo-Exzerpt enthält, könnte ebenfalls noch zu Zeiten des Friedrich Amann nach St. Emmeram gekommen sein. Die um 1500 in St. Emmeram geschriebene Handschrift BayStBi, clm 14892 (mit Nachträgen bis 1520), welche auf fol. 174v–176r die drei benediktinischen Reformrichtungen in Bezug auf die Liturgie vergleicht und dabei für St. Emmeram die Kastler in Anspruch nimmt, beweist ferner, daß sich jene Observanz dort zumindest bis nach der Jahrhundertwende lebendig erhalten hat; vgl. hierzu etwa Wöhrmüller B. (wie Anm. 10) 31; Ziegler W. (wie Anm. 6) 28; Maier P. (wie Anm. 10) 164–166 und 192; jetzt v.a. Consuetudines Castellenses (wie Anm. 10) 2, 6f. und 101 (hier auch Edition der genannten Texte).
- 37) Vgl. Sächerl J., Chronik des Benediktiner-Klosters Frauenzell [...] (VHVOPf 15, 1853, 257–409) 281–284; Janner F. (wie Anm. 9) 160; Wöhrmüller B. (wie Anm. 10) 27f.; Bischoff B. (wie Anm. 8) 126, Anm. 62; Ziegler W. (wie Anm. 6) 28; Maier P. (wie Anm. 10) 141 und 165. Nach Hoffmann Ch. (wie Anm. 28) 454f. wurden insgesamt sogar drei Emmeramer Mönche nach auswärts postuliert!

Wiederherstellung der 1291 geschlossenen Gebetsverbrüderung, und zwar ausdrücklich mit der Begründung, St. Emmeram besitze den Ruf eines wohlgeordneten Reformklosters³⁸. Aber auch beim Landshuter Herzog Ludwig dem Reichen (1450–1479) stand die Reichsabtei mit Hartung Pfersfelder an der Spitze in hohem Ansehen³⁹. Als der niederbayerische Landesherr, dem es 1457 gelungen war, in der Diözese Regensburg landesbistumsähnliche Zustände zu schaffen, im selben Jahr noch Vorkehrungen für die Verwaltung des Bistums und des Hochstifts treffen mußte, wies er den von ihm zum Verweser beförderten Domdekan Nikolaus von Kindsberg ausdrücklich an, bei sämtlichen zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten, die jenem alleine zu schwer wären, *den würdigen in gott unsern rat und lieben getrewen Harttungen, abtbe des gotzhaus sand Haimran zu Regenspurg*, und zwei weitere namentlich genannte herzogliche Räte hinzuzuziehen; insbesondere die Visitation und Reformation der Klöster und Stifte sollte *nach rate des von sand Haimran* und der beiden anderen Räte durchgeführt werden⁴⁰. Das große Vertrauen, das

-
- 38) Vgl. Redlich V., Tegernsee und die deutsche Geistesgeschichte im 15. Jahrhundert (Schriftenr. zur bayerischen Landesgesch. 9), München 1931, 131, der allerdings nicht den Fundort dieses Schreibens nennt; ihm folgen Bischoff B. (wie Anm. 8) 126, Anm. 62; Ziegler W. (wie Anm. 6) 28; Maier P. (wie Anm. 10) 165. Zum Tegernseer Abt und seiner Regierung vgl. vor allem Angerer J., Die Bräuche der Abtei Tegernsee unter Abt Kaspar Ayndorffer (1426–1461), verbunden mit einer textkritischen Edition der *Consuetudines Tegernseenses* (SMGB.E 18), Ottobeuren 1968, 1–57. Tatsächlich erneuert wurde die Verbrüderung übrigens anscheinend erst am 1. November 1466, vgl. BayHStA, Tegernsee Urk. 1037; hierzu Redlich V. (wie Anm. 38) 133; Bischoff B. (wie Anm. 8) 126, Anm. 62. Im Jahr darauf wurde sie dann noch einmal feierlich bestätigt, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1467 IX 16; hierzu Braunmüller B, Conföderationsbriefe des Klosters St. Emmeram in Regensburg (SMGB 3, 1882, 113–119) 117, Nr. 28.
- 39) Zum niederbayerischen Herzog vgl. zuletzt Ettelt-Schönewald B., Kanzlei, Rat und Regierung Herzog Ludwigs des Reichen von Bayern-Landshut (1450–1479), 2 Bde. (Schriftenr. zur bayerischen Landesgesch. 97/I und II), München 1996/1999; ebd. 24, 200, 230, 517, 570 und 708 zu den Ratsdiensten Hartung Pfersfelders. Dieser war bereits im Jahre 1447, also lange vor seinem Amtsantritt in Regensburg, zum herzoglichen Rat und Diener bestellt worden, vgl. BayHStA, Neuburger Kopialbücher 82/II, fol. 203v; hierzu Rankl H. (wie Anm. 5) 89, Anm. 2; Ettelt-Schönewald B. (wie Anm. 39) 547 (identifiziert den hier genannten Meister Hartung jedoch nicht mit dem späteren St. Emmeramer Abt). Im Jahre 1452 hatte ihm dann Ludwig der Reiche alle Briefe und Privilegien seines Klosters, insbesondere jene, die die Hofmark Vogtareuth betrafen, feierlich bestätigt, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1452 X 7.
- 40) Als im Jahre 1457 nach der Erledigung des Regensburger Bischofsstuhles der jugendliche Pfalzgraf Ruprecht (1457–1464) dank der massiven Unterstützung Ludwigs des Reichen gegen den Elekten des Domkapitels als Bistumsadministrator bestätigt worden war, gelangte das Bistum in die völlige Verfügungsgewalt des Landshuters. Ruprecht, der sich zu Studien nach Pavia begab, empfahl ihm nämlich mit Schreiben vom 14. Dezember 1457 Schutz und Schirm des Bistums und des Hochstifts, ja, er betraute ihn sogar damit, die Vorkehrungen für deren Verwaltung während seiner Abwesenheit zu treffen, vgl. BayHStA, Neu-

Hartung von Seiten Ludwigs entgegengebracht wurde, wird schließlich noch eindrucksvoll durch die Tatsache belegt, daß der Emmeramer Abt im darauffolgenden Jahr sogar als Gesandter des niederbayerischen Herzogs in Rom weilte⁴¹. Hier erhielt er von Papst Pius II. (1458–1464) einen vom 21. November 1458 datierten Indulgenzbrief zugunsten der Kirche von St. Emmeram⁴². Es war ihm allerdings nicht mehr vergönnt, diese Urkunde persönlich nach Regensburg zu bringen, denn am 21. Dezember starb er auf der Rückreise in Bolsena, wo er auch begraben liegt⁴³.

Wenn nun die Emmeramer Mönche, nachdem der Tod Hartungs in Regensburg bekannt geworden war, mit Konrad Pebenhauser (1459–1465) unverzüglich aus ihren eigenen Reihen einen neuen Abt wählten, so läßt dies keinen anderen Schluß zu als den, daß sie ihr Recht auf freie Abtwahl behalten wollten, welches durch das Auftreten des Kastler Reformers gefährdet worden war⁴⁴. Wichtigste Aufgabe für den Neugewählten wie auch noch für

burger Kopialbücher 6, fol. 167r–v. Daraufhin ernannte Ludwig am 19. Dezember 1457 den Regensburger Domdekan Nikolaus von Kindsberg zum kommissarischen Leiter der Diözese Regensburg für die Dauer eines Jahres, allerdings nicht, ohne ihm gleichzeitig eine ganze Reihe von detaillierten Anweisungen zu geben, vgl. ebd. fol. 169r–171v (hiernach das Zitat). Zu alledem und zu den beteiligten Personen, insbesondere zu der des Bistumsadministrators Ruprecht, vgl. jetzt vor allem Rankl H. (wie Anm. 5) 46 und 86–89; ferner Hausberger K. (wie Anm. 9) 215f.; Stauber R., Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik (Münchener Hist. Stud., Abt. Bayerische Gesch. 15), Kallmünz/Opf. 1993, 309f.; Hausberger K., Art. Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein (Gatz E., Bischöfe [wie Anm. 22] 604f.); Ettelt-Schönwald B. (wie Anm. 39) 24 und 229–231.

- 41) Zur Tätigkeit der römischen Gesandtschaft vgl. vor allem Rankl H. (wie Anm. 5) 47f. mit Anm. 2; zur Teilnahme des St. Emmeramer Abtes vgl. Bischoff B. (wie Anm. 8) 127; Ziegler W. (wie Anm. 6) 28; Ettelt-Schönwald B. (wie Anm. 39) 517, 570 und 708.
- 42) BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1458 XI 21; hierzu Bischoff B. (wie Anm. 8) 127. Auch der entsprechende Eintrag in den päpstlichen Registererien hat sich erhalten, nämlich in ASV, Reg. Vat. 498, fol. 136r–v; vgl. RepGerm 8/1, 243, Nr. 1654. Zu Papst Pius II. vgl. zuletzt Helmrath J., Art. Pius II. (LThK 8, ³1999, 322–324.
- 43) Vgl. vor allem Bischoff B. (wie Anm. 8) 127f.
- 44) BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1459 I 31: Notariatsinstrument über die durch den Regensburger Generalvikar Nikolaus von Kindsberg vollzogene Bestätigung der Wahl des Konrad Pebenhauser zum Abt von St. Emmeram. Das Motiv der Emmeramer Mönche für die schnelle Ansetzung und Durchführung der Wahl eines Nachfolgers für Hartung Pfersfelder wird besonders durch die Tatsache erhellt, daß sie sich am selben Tag vom Generalvikar auch das wichtige päpstliche Exemptions- und Abtwahlprivileg von 1326 bestätigen ließen, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1459 I 31. Wenige Wochen später wurde die Wahl von Papst Pius II. bestätigt, der dabei allerdings betonte, daß eigentlich ihm die Ernennung des neuen Emmeramer Abtes zugestanden hätte, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1459 IV 11; hierzu Kraus J. B. (wie Anm. 10) 343–345, Nr. CLXVIII (Druck). Der Papst ließ sogar eine eigene Urkunde über die *forma iuramenti* des Konrad Pebenhauser unter seinem Bleisiegel ausstellen, vgl. BayHStA,

dessen Nachfolger Michael Teuer (1465–1471)⁴⁵ sollte es werden, die katastrophalen personellen Einbußen, die die Pest 1463 forderte, aufzufangen und den Konvent allmählich wieder zu konsolidieren⁴⁶. Daß das Kloster in jenen Jahren keine besondere Bedeutung nach außen hin entwickeln konnte, liegt auf der Hand. Indes scheint das Verhältnis zu Herzog Albrecht IV., der im Jahre 1467 ein Zollprivileg Ludwigs des Bayern von 1339 erneuerte⁴⁷, ebensogut gewesen zu sein wie dasjenige zu Herzog Ludwig dem Reichen, der einst sogar das Holz für das nunmehr vollendete neue Chorgestühl geschenkt hatte⁴⁸. Aber auch zu Kaiser Friedrich III. und zur Stadt Regensburg unterhielt man offensichtlich recht gute Beziehungen, und vor allem Abt Michael verstand es, diese geschickt auszunutzen. Noch am Tag seiner Wahl ließ er sich vom Habsburger sämtliche Privilegien und Rechte seines Klosters bestätigen und die Abtei mit aller Zugehörung in den besonderen Schutz und Schirm des Kaisers und des Reichs nehmen⁴⁹. Friedrich III. wandte sich daraufhin in einem Schreiben vom 1. August 1465 an den *ersamen unseres und des reichs lieben*

Regensburg-St. Emmeram Urk. sine dato [sc. 1459 IV 11]. Außerdem zum diesem Abt und zu den Umständen seiner Wahl vgl. die kurzen Angaben Bischoff B. (wie Anm. 8) 128; Ziegler W. (wie Anm. 6) 26 und 29.

- 45) BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1465 VII 31 (1): Notariatsinstrument über die am selben Tag erfolgte Wahl des Michael Teuer zum Abt von St. Emmeram. Zu ihm und zu seiner Regierungszeit vgl. die wenigen Angaben bei Bischoff B. (wie Anm. 8) 131f.; Ziegler W. (wie Anm. 6) 29.
- 46) Die Pest hatte 1463 in einem Monat 15 Opfer gefordert, sechs Priester und neun Konversen. „Was das bedeutet, kann man ermessen, wenn man bedenkt, daß die Wahlurkunde von 1459 nur 18 Konventualen unterschrieben hatten“ [Ziegler W. (wie Anm. 6) 29]. Der schwere Verlust kommt erwartungsgemäß in der Abtwahlurkunde von 1465 zum Ausdruck, die nur neun Unterschriften enthält, die von 1471 zählt dann schon wieder 17; vgl. hierzu Bischoff B. (wie Anm. 8) 129, Anm. 85 und 132f. mit Anm. 102; zur weiteren Entwicklung Schmid P., Der Personalstand des Klosters St. Emmeram in Regensburg im Jahr 1497 (VHVOPf 127, 1987, 149–152).
- 47) Kraus J. B. (wie Anm. 10) 477f., Nr. CCLXIII (Druck); hierzu Ziegler W. (wie Anm. 6) 164. Dieses Zollprivileg erlaubte dem Kloster, das Getreide aus ganz Bayern zollfrei über die Mautstelle Neustadt und die Donau abwärts zu führen, was vor allem für die Propstei Lauterbach bedeutungsvoll war.
- 48) Vgl. Piendl M., *Fontes monasterii s. Emmerami Ratisbonensis* (Quellen und Forschungen zur Geschichte des ehemaligen Reichsstiftes St. Emmeram in Regensburg, hg. v. M. Piendl [Thurn- und Taxis-Stud. 1], Kallmünz 1961, 1–183) 97, Nr. 98; Ziegler W. (wie Anm. 6) 29.
- 49) BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1465 VII 31 (2); vgl. Kraus J. B. (wie Anm. 10) 348–351, Nr. CLXX (Druck); Chmel J. (Hg.), *Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum regis (imperatoris III.)*, 2 Abt., Wien 1838/1840, 437, Nr. 4236; *Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet*, hg. v. H. Koller, H. 2: *Urkunden und Briefe aus Klosterarchiven im Bayerischen Hauptstaatsarchiv (München)*, bearb. v. Ch. Janotta, Wien/Köln/Graz 1983, 69, Nr. 104 (jeweils Regest); ferner noch Janner F. (wie Anm. 9) 524 (nennt fälschlicherweise das Jahr 1464 als Ausstellungsdatum).

getreuen cammerer und rate der statt zu Regensburg; mit kaiserlicher Autorität ermahnte er die Stadtväter, dem Kloster St. Emmeram allzeit hilfreich zur Seite zu stehen, damit Abt und Konvent in ihren alten Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten unbeirrt blieben⁵⁰. Damit nicht zufrieden, bemühte sich Abt Michael wenige Wochen später auch bei Papst Paul II. (1464–1471) erfolgreich um eine Privilegienbestätigung⁵¹. Vor allem aber dürfte ihm die päpstliche Erneuerung der Exemtion St. Emmerams vom Diözesanbischof wichtig gewesen sein, die er am 9. Oktober 1465 zugesichert erhielt⁵². Daß die Emmeramer bei aller Sorge um die äußere Sicherheit auch eine „religiöse Absicherung“ nicht vergaßen, zeigen schließlich die zahlreichen erneuerten oder neu vereinbarten Gebetsverbrüderungen und natürlich die reichlichen Ablaßbriefe, die es den Äbten in jenen Jahren zu erwerben gelang⁵³.

-
- 50) BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1465 VIII 1 (Original); Regensburg-St. Emmeram Urk. 1465 IX 13 (Transsumpt durch den Abt des Schottenklosters St. Jakob); hierzu J. B. Kraus (wie Anm. 28) 351–355, Nr. 173 und 174; ders. (wie Anm. 10) 352f., Nr. CLXXI (jeweils vollständiger Druck des genannten Transsumpts); Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 3, 396f. (Teildruck, vermutlich nach dem Original); Chmel J. (wie Anm. 49) 437, Nr. 4237 (Regest); ferner hierzu Janner F. (wie Anm. 9) 524 (nennt wieder irrigerweise das Jahr 1464 als Ausstellungsdatum); Ziegler W. (wie Anm. 6) 29 und 156.
- 51) BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1465 IX 24; hierzu Kraus J. B. (wie Anm. 10) 347, Nr. CLXIX (Druck; hier fälschlicherweise auf das Jahr 1464 datiert). Tags darauf gestand Paul II. dem Emmeramer Prälaten übrigens auch das Recht zu, sich nach Belieben einen Beichtvater auswählen zu dürfen, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1465 IX 25. Zum genannten Papst vgl. zuletzt Müller H., Art. Paul II. (LThK 7, ³1998, 1519f.).
- 52) Abt Michael hatte sich – vermutlich in diesem Zusammenhang – schon am 22. August 1465 das Exemtionsmandat Papst Johannes' XXII. vom Regensburger Generalvikar feierlich transsumieren lassen, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1465 VIII 22. Am 9. Oktober 1465 beauftragte Papst Paul II. dann den Regensburger Domdekan Nikolaus von Kindsberg damit, das genannte Exemtionsprivileg zu überprüfen und gegebenenfalls kraft apostolischer Autorität erneut zu konfirmieren, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1465 X 9. Der Domdekan kam diesem Auftrag einige Monate später nach und bestätigte die für das Kloster so wichtige päpstliche Urkunde am 21. Januar 1466, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1466 I 21. Zu alledem vgl. auch Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 3, 396; Janner F. (wie Anm. 9) 524.
- 53) Nachdem noch unter Abt Konrad derartige Verträge mit dem Nürnberger Ägidiuskloster (1465) und der Abtei Ensdorf (1465) geschlossen worden waren, setzte Abt Michael diese Reihe mit Tegernsee (1466/67; vgl. hierzu oben Anm. 38), Scheyern (1467), Rohr (1469) und Michelfeld (1470) fort, vgl. Braunmüller B. (wie Anm. 38) 117, Nr. 26–31. Natürlich war man auch um die Erlangung reicher Ablaßbriefe bemüht. So hatte Abt Konrad am 29. November 1462 einen von mehreren Kardinälen ausgestellten 100-Tage- Ablaß für die Pfarrkirche St. Rupert erlangt, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1462 XI 29. Sein Nachfolger Abt Michael erhielt dann am 30. April 1470 vom Erzbischof von Salzburg einen weiteren Ablaßbrief, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1470 IV 30; hierzu Janner F. (wie Anm. 9) 553, Anm. 1.

2. Die Abtei unter Abt Johann Tegernpeck (1471–1493) und der gescheiterte Reformversuch Albrechts IV.

Als im Jahre 1471 mit Johann Tegernpeck (1471–1493) erneut ein Emmeramer Konventuale zum Abt gewählt wurde, waren die Lücken im Konvent bereits wieder geschlossen⁵⁴. Überhaupt stand der Beginn seines Abbatiate unter verhältnismäßig günstigen Vorzeichen, da auch die wirtschaftliche Lage des Klosters gut gewesen zu sein scheint⁵⁵. In der späteren Literatur fand Tegernpecks Regierungstätigkeit eine recht positive Beurteilung, was wohl vor allem auf die äußeren Leistungen dieses Abtes zurückzuführen ist⁵⁶: Kirche und Kloster ließ er mit wertvollen Gegenständen ausstatten, neue Kapellen errichten, eine Orgel kaufen und die größte Glocke Regensburgs für St. Emmeram anschaffen⁵⁷. Währenddessen war er häufig auf Reisen, um die Beziehungen des Klosters nach außen zu pflegen. Zwischen 1474 und 1493 erneuerte bzw. schloß er mit sage und schreibe 18 Abteien und Stiften sowie dem Provinzial der oberdeutschen Franziskanerprovinz Gebetsverbrüderungen⁵⁸. Auch die Bibliothek wurde, wie es scheint, unter ihm durch umfangreiche Werke, darunter Drucke, bereichert. So schaffte man etwa den dreibändigen

-
- 54) Zu Abt Johann Tegernpeck und seiner Regierung vgl. bislang vor allem Bischoff B. (wie Anm. 8) 133f.; Ziegler W. (wie Anm. 6) 29–35. Zur Personalsituation im Jahre 1471 vgl. die Angaben oben in Anm. 46.
- 55) Im Jahre 1467 war das Kloster in der Lage, der verschuldeten Bürgerschaft von Regensburg ein Darlehen zu gewähren, für das man als Sicherheit eine Glocke erhielt, vgl. BayHStA, Regensburg-Reichstadt Urk. 1467 VIII 22; hierzu Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 3, 427; Piendl M. (wie Anm. 48) 97f., Nr. 99; Ziegler W. (wie Anm. 6) 29.
- 56) Freilich mag auch die günstige Beurteilung Tegernpecks bei Christophorus Hoffmann wesentlich zum vorteilhaften Bild dieses Abtes in der späteren Literatur beigetragen haben, zumal jener von einer Summe von 7000 Gulden berichtet, die der Abt angeblich hinterlassen habe (vgl. Hoffmann Ch. [wie Anm. 16] 565); erst Ziegler W. (wie Anm. 6) 30, Anm. 57 hat diese Angabe als völlig unglaubwürdig erwiesen. Ferner dürfte das Studium Tegernpecks an der Universität Leipzig immer schon auf eine besondere Bedeutung dieses Abtes schließen haben lassen; hier war es erstmals Bischoff B. (wie Anm. 8) 133, der Bedenken geäußert hat: „Die Leipziger Studentenjahre scheinen seine Persönlichkeit nicht entscheidend bestimmt zu haben“. Zum Studium des Emmeramer Abtes vgl. jetzt auch Henkel N., Klosterkultur und Universitätsstudium (Gelehrtes Regensburg – Stadt der Wissenschaft, hg. v. der Univ. Regensburg, Regensburg 1995, 45–48).
- 57) Zu den äußeren Leistungen Tegernpecks vgl. vor allem die entsprechenden Angaben bei Bischoff B. (wie Anm. 8) 133f. und Ziegler W. (wie Anm. 6) 30 (jeweils mit Belegstellen).
- 58) Vgl. Braunnüller B. (wie Anm. 38) 117f., Nr. 32–51. Es handelte sich dabei um folgende Klöster bzw. Ordensprovinzen, mit denen man diese Verträge abschloß: Plankstetten (1474), Kastl (1474), oberfränkische Franziskanerprovinz (1476), Niederalteich (1478), Garsten (1478), Hirsau (1478), Rott (1478), Metten (1479), Fulda (1479), Ebersberg (1482), Oberalteich (1484), St. Ulrich und Afra (1485), Reichenbach (1485), Kladrau (1486), Werde (1489), Asbach (1489), Geisenfeld (1489), Malersdorf (1491), Münchsmünster (1493) und schließlich noch einmal Hirsau (1493).

Regelkommentar des Johannes von Kastl an, von dem heute allerdings nur mehr der zweite Teil einer Handschrift, die 1476 geschrieben wurde, erhalten ist⁵⁹. Doch dürfen all diese Aktivitäten über den wahren Charakter Johann Tegernpecks nicht hinwegtäuschen. Dank der erhaltenen Abschrift eines zeitgenössischen Vertrags zwischen einigen Emmeramer Mönchen und ihrem Abt aus dem Jahre 1476, auf den erstmals Walter Ziegler aufmerksam gemacht hat, ist es möglich, ein anderes, genaueres Bild von Tegernpeck zu zeichnen⁶⁰. Offener als in jedem allgemein gehaltenen Visitationsbericht hielten die Mönche hier unter anderem fest, was ihnen an ihrem Abt nicht gefiel: „danach liebte der Abt prächtigen Aufzug, er trug Gewänder nach der neuesten Adelsmode, lange Ärmel, Schnabelschuhe, kleidete sich in Hermelin und andere wertvolle Pelze, trug ein purpurnes Birett und goldene Ringe. Spiel Leidenschaft, ausgedehnte Gelage werden ihm vorgeworfen, daß er zuviel reite und in Kutschen sich ausfahren lasse; auch nächtliche Ausfahrten und Konkubinen fehlen nicht in der Liste. Schließlich warf man ihm großen Stolz vor und erinnerte ihn mit den Worten »Item dominus abbas studeat magis amari quam timeri et pium se ostendat erga conventum« an den Geist der Benediktinerregel“⁶¹. Um seinen großzügigen Lebensstil und die oben erwähnten Anschaffungen für das Kloster zu finanzieren, war Abt Johann darauf angewiesen, neue Geldquellen zu erschließen, was ihm etwa durch die Inkorporation der Pfarrei Böhmischembruck⁶² oder durch die Erhöhung der Abgaben seiner Untertanen zum Teil gelang⁶³, und auch die Erwerbung reicher Abblau-

-
- 59) BayStBi, cdm 14105. Vgl. Bischoff B. (wie Anm. 8) 126, Anm. 61 und 133, Anm. 106; Ziegler W. (wie Anm. 6) 30; Maier P. (wie Anm. 10) 165.
- 60) BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Lit. 58 1½: Dreiseitige Kopie eines aus zwei Teilen bestehenden Vertrags zwischen sieben Emmeramer Mönchen und Abt Johann Tegernpeck vom 11. November 1476. Den ersten und umfangreicheren Teil nehmen zwölf deutsch gefaßte Artikel ein, die ausdrücklich als von den betreffenden Parteien abgeschlossener Vertrag erscheinen; der zweite Teil besteht aus lateinisch gehaltenen, detaillierten Beschwerdepunkten (sechs numerierte Artikel, 22 Ermahnungen, zehn die Pfründe betreffende Schlußartikel). Vgl. hierzu Ziegler W. (wie Anm. 6) 30 (Anm. 62), 32–34, 156; Edition dieses Textes ebd. 257–260 in Anhang C. Zum historischen Kontext dieses Dokuments vgl. die nachfolgenden Ausführungen.
- 61) Ziegler W. (wie Anm. 6) 34. In das hier gezeichnete Bild paßt hervorragend, daß Abt Johannes Tegernpeck schon bald nach seinem Amtsantritt bei Papst Sixtus IV. (1471–1484) Dispens von der in der Benediktinerregel geforderten strengen Fleischabstinenz einholte, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1472 VIII 20 (Aussteller dieser Urkunde ist allerdings ein Kardinal Philippus); hierzu Kraus J. B. (wie Anm. 10) 354f., Nr. CLXXII (Druck). Zum genannten Papst vgl. zuletzt Müller H., Art. Sixtus IV. (LThK 9, ³2000, 644–646).
- 62) BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1480 VI 9: Bischof Heinrich von Absberg inkorporiert dem Kloster St. Emmeram die Pfarrei Böhmischembruck; hierzu Kraus J. B. (wie Anm. 10) 356–358, Nr. CLXXIII (Druck); Ried Th., Codex Chronologico-Diplomaticus Episcopatus Ratisbonensis, 2 Bde., Regensburg 1816, hier 2, 1060f., Nr. MCXII (Regest).
- 63) Vgl. Ziegler W. (wie Anm. 6) 33 (mit Belegstelle).

briefe diene offenbar diesem Zweck⁶⁴; daß er trotzdem ständig in Geldnöten war, lag aber vor allem an seiner gesamten Wirtschaftsführung, „die nichts von der haushälterischen Art reformierter Klöster an sich hatte“⁶⁵. Alles in allem tritt uns also mit Johann Tegernpeck weniger ein Reformabt als ein Renaissanceprälat entgegen, „zu Hause in den Bereichen der großen Politik, der adligen Gesellschaft, aber auch aufgeschlossen für den Glanz der Kultur, voll sinnhafter Freude für das Diesseits, aber auch mit den Leidenschaften der Zeit vertraut“⁶⁶. Die Persönlichkeit Tegernpecks mußte hier deswegen so genau geschildert werden, weil erst vor diesem Hintergrund verständlich wird, warum im Laufe der Jahre die kritischen Stimmen im Emmeramer Konvent mehr und mehr zunahmen und die Mönche sich in ihrer Haltung gegenüber ihrem Abt spalteten⁶⁷. Die Stimmung dürfte spätestens dann eskaliert sein, als zwischen dem Konventssenior und vermutlichem Sprachrohr der Kritiker Sebald Gutkauf einerseits und Johann Tegernpeck andererseits im Jahre 1475 ein offener Streit ausbrach⁶⁸. Diese an und für sich eher unbedeutende innerklosterliche Auseinandersetzung wiederum ist im Rahmen dieser Arbeit aus dem

64) Vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1490 IV 15, 1492 II 19, 1493 I 31.

65) Ziegler W. (wie Anm. 6) 33, der vor allem auf die Großzügigkeit des Abtes beim Geldverleih hinweist. Daß es Tegernpeck mit der Verwaltung der Einkünfte nicht immer so genau nahm, zeigt zum Beispiel sein Schreiben vom 21. Januar 1474 an Herzog Ludwig den Reichen. Dieser hatte den Abt auf einen bestimmten Tag zu sich nach Landshut geladen, *rechnung und ander sachen halben als lehenherr unserer lieben frauen kirchen auch der messen zu Haindling*. Unter Hinweis auf seine diversen körperlichen Gebrechen teilte daraufhin Tegernpeck dem niederbayerischen Landesherrn kurz mit, daß er nicht kommen könne; Ludwig solle das Geschäft alleine mit seinen Räten abwickeln und darauf achten, daß die Rechte des Klosters St. Emmeram nicht verletzt würden, vgl. BayHStA, Kurbayern Äußeres Archiv 1527, fol. 117r-v.

66) Ziegler W. (wie Anm. 6) 34.

67) Zu Beginn des Jahres 1473 lag Johann Tegernpeck übrigens auch mit der Stadt Regensburg im Streit, weil er einen Mann, dem vom Rat Geleit zugesichert worden war, gefangen genommen hatte und er sich trotz Intervention der Stadtväter weigerte, diesen wieder frei zu lassen, vgl. StadtAR, Hist. I, 1, fol. 326v und fol. 327v.

68) Sebald Gutkauf († 1486), der bereits 1465 an der Wahl des Abtes Michael Teuer beteiligt gewesen war und 1471 das anlässlich der Wahl des Johann Tegernpeck abgefaßte Notariatsinstrument sogar als Konventssenior mit unterschrieben hatte, scheint zwischen 1459 und 1465 aus einem anderen Kloster nach St. Emmeram gekommen zu sein, vgl. Ziegler W. (wie Anm. 6) 31 und 208. Aufgrund seines Namens könnte man sich die ebenfalls dem Kastler Reformkreis zugehörige Benediktinerabtei St. Ägidius in Nürnberg als sein erstes Profekloster vorstellen. In der Urkunde, die anlässlich des oben in Anm. 53 erwähnten Abschlusses einer Gebetsverbrüderung zwischen St. Emmeram und St. Ägidius ausgestellt wurde, erscheint jedenfalls ein Sebaldus als Prior des Nürnberger Klosters, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1465 II 4. Im Jahre 1473 tritt *Sewolt, brobst zu Niderlauterbach*, als Schiedsrichter in einer vom Abt von Münchsmünster an ihn herangetragenen Streitsache auf, vgl. BayHStA, Ingolstadt-Jesuiten, Münchsmünster Urk. 247 (1473 XII 29).

Grund so interessant und muß hier vergleichsweise ausführlich erörtert werden, weil sie durch die Einmischung Herzog Albrechts IV. urplötzlich enorme politische Brisanz über die Klostermauern St. Emmerams hinaus gewann und ein markantes Schlaglicht auf die landesherrliche Klosterpolitik jener Jahre wirft⁶⁹.

Das zielstrebige Bemühen des oberbayerischen Herzogs seit Anfang der siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts um die Verwirklichung eines lange gehegten Traumes, nämlich die Unterwerfung der Reichsstadt Regensburg unter bayerische Landeshoheit, wurde in der Einleitung zu dieser Arbeit bereits angesprochen. Es liegt auf der Hand, daß Abt Johann von Anfang an ein glühender Gegner entsprechender Pläne Albrechts IV. war, da er das Ende seiner eigenen reichsunmittelbaren Stellung befürchten mußte. Als nun der opponierende Mönch Sebald im Herzog seinen Beschützer sah, kam dies letzterem natürlich wie gerufen und er packte die günstige Gelegenheit beim Schopf, seinen Einfluß in St. Emmeram auszubauen, einen seiner Widersacher vielleicht sogar auszuschalten und auf diese Weise seine politischen Interessen in Regensburg entscheidend zu befördern⁷⁰.

Der erwähnte Streit läßt sich nun erstmals im März des Jahres 1475 quellenmäßig fassen. Zu diesem Zeitpunkt war er freilich schon voll entbrannt, wie einem vermutlich am Dienstag nach dem Sonntag Judica (= 14. März 1475) abgefaßten Schreiben des Abtes Johann Tegernpeck an Herzog Albrecht zu entnehmen ist. Der Emmeramer Prälat berichtet darin, Albrecht IV. hätte sich vor kurzem an ihn gewandt mit der Bitte, er möge doch einem *munich ettwo brobst zu Lautterbach* – gemeint ist natürlich Sebald Gutkauf – erlauben, an den herzoglichen Hof zu reisen. Dieses Ansuchen wäre aber von ihm abgelehnt worden, er hätte statt dessen einen Gesandten zum oberbayerischen Landesherrn geschickt. Jener hätte dem Herzog den bisherigen Verlauf der Auseinandersetzung und die Beweggründe für das Handeln des Abtes darlegen sollen, wegen anderweitiger Beschäftigungen Albrechts wäre er aber nicht bis zu ihm selbst vorgedrungen. *Darauf, gnadiger herr, so fährt Tegernpeck in seinem Brief fort, gib ich ewren gnaden mit aller untertannigkeit zuerkennen, das der benannt mein gehorsamer durch mich zu regirung und versechung der brobstei zu Lautterbach furgenommen ist. Als nu er dieselbigen ain zeit ingehabt hat, hat mein und meines gotzhaus notturft ervordert, rechnung von im zunemen, und im des rechentag gesetzt, in woß ungehorsam er sich mit anruffung weltlichs gewalts wider die pflicht seiner profess gehalten hab.* Nachdem von verschiedenen Seiten

69) Zum Folgenden vgl. Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 3, 586–588, 594 (Anm. 1192), 615; Janner F. (wie Anm. 9) 552–554; Bischoff B. (wie Anm. 8) 134; Ziegler W. (wie Anm. 6) 29–35; Rankl H. (wie Anm. 5) 205f.; Benz K. J. (wie Anm. 27) 12; Fuchs F. (wie Anm. 6) 737. Ziegler hat die Auseinandersetzung am ausführlichsten untersucht; aufgrund weiterer Quellenfunde sind seine Ausführungen jedoch an einigen Stellen zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

70) Auf die Rolle St. Emmerams und der anderen Klöster im herzoglichen „Ringem um Regensburg“ wird im nachfolgenden Kap. VI ausführlich einzugehen sein.

gefordert worden wäre, die Rechnungslegung zu verschieben, hätte er, Tegernpeck, diesem Ansuchen gnädigerweise sogar zweimal entsprochen; zuletzt jedoch hätte *die notturfft eraischet, rechnung von im auff zunemen, die er gethan hat, daran ich und mein convent auß mercklichen ursachen kain genugen haben mugen, sunder im von regirung der brobstei auß ursachen gesetzt*. Zu einem solchen Schritt wäre er als Abt jederzeit befugt, selbst dann, wenn keinerlei Fehlverhalten des Mönches vorläge. Er habe sich sogar persönlich nach Lauterbach begeben um nach dem Rechten zu sehen; dort habe er nichts anderes gefunden, *dan vil mangels, abnemens, auch versetzung der gutter zu der brobstei*. Wegen der dringenden Bitten des Herzogs erteile er dem Sebald Gutkauf ungeachtet seiner schwerwiegenden Vergehen nun allerdings doch die Erlaubnis, sich zu Albrecht zu begeben, in der Hoffnung, dieser möge seiner hier gebotenen Darstellung der Ereignisse mehr Glauben schenken als derjenigen, die ihm der Mönch nahebringen werde⁷¹. Die Bedenken Johann Tegernpecks waren freilich hinfällig, weil die geplante Anhörung gar nicht zustande kam. Unmittelbar nach dem Einlenken des Emmeramer Abtes zeigte nämlich auch der streitbare Sebald Gutkauf eine gewisse Verständigungsbereitschaft. Bereits am 15. März 1475 schrieb er an Albrecht IV., daß er, obwohl er nun endlich die notwendige Erlaubnis seines Abtes erhalten habe, mit seiner Reise an den Herzogshof noch warten wolle, weil er von der großen Arbeitsbelastung Albrechts gehört habe. Ganz abgesehen davon hätten einige geistliche Herren ihre Vermittlung angeboten, und diese Option würde er gerne noch wahrnehmen. Falls allerdings eine gütliche Einigung nicht zustande käme, werde er sich unverzüglich auf den Weg machen⁷². Über den Ausgang der Vermittlungsgespräche liegen keine Nachrichten vor, es scheint aber, daß sie – falls sie überhaupt stattgefunden haben – erfolglos geblieben sind. Abt Johann wollte daraufhin anscheinend von seinem Zugeständnis an Sebald nichts mehr wissen und statt dessen persönlich mit Albrecht IV. über die Angelegenheit sprechen. Dies geht jedenfalls aus einem Schreiben des Regensburger Domdekans Johann Neuhauser und des Domherren Georg von Preysing an den Herzog vom 26. März 1475 hervor. Die beiden berichten darin über die neuen Probleme und bitten Albrecht IV. unter Hinweis auf seine eingegangenen Verpflichtungen (*di weil aber genadiger herr e. f. g. den bemelten propst in schucz und scherm genomen*), er möge doch dem Mönch Sebald gnädig sein und bei Abt Johann dafür eintreten, daß der abgesetzte Propst gemäß der früheren

71) BayHStA, Kurbayern Äußeres Archiv 4896, Nr. 6, fol. 157: Schreiben des Abtes Johann Tegernpeck an Herzog Albrecht IV, vermutlich vom 14. März 1475. Ausgerechnet an der Stelle des Briefes, an der in der Datumszeile der Wochentag angegeben ist, befindet sich ein Loch, so daß nur noch der Anfangsbuchstabe *E* auszumachen ist, was wohl auf den *Eritag* (= Dienstag) als Abfassungsdatum schließen läßt. Bei der genannten Propstei handelt sich übrigens um den heutigen Ort Niederlauterbach (Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm).

72) Ebd. fol. 158: Mitteilung des *pruder Sewald, gehorsamer zu sand Haymerann* an Herzog Albrecht vom 15. März 1475.

Zusage an den herzoglichen Hof kommen könne, wo ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden solle⁷³. Erst nach weiteren Verhandlungen gelang es, einen Kompromiß zu finden und sich auf ein gemeinsames weiteres Vorgehen zu einigen⁷⁴. Am 6. April 1475 konnte Albrecht IV. dem Regensburger Bischof Heinrich von Absberg (1466–1492) schließlich mitteilen, zwischen beiden Seiten sei nunmehr vereinbart worden, *das durch den genannten propst dem abbt und gotzhauss seins ambts rechnung geschehen solle. Darumb uns zu gefallen, auch baiden partheien zu gut, bitten wir mit vleiss, ewr fruntschafft welle sich der sachen beladen, des einen tag auf eritag in den pfingstfeyrn schirst komend (= 16. Mai 1475) furnemen, baiden partheien verkunden und solich rechnung vor uch und unsern reten, die wir darzu sennden wellen, geschehen lassen und alsdann nach gelegenheit und gestallt der sachen verrer dar inne hanndlen, was billichen sey*⁷⁵. Leider ist auch über den Verlauf und das Ergebnis dieser Rechnungslegung nichts bekannt. Offensichtlich konnte erneut keine endgültige Lösung gefunden werden und der Konflikt schwelte weiter.

-
- 73) Ebd. fol. 159: Schreiben des Johann Neuhauser und des Georg von Preysing an Herzog Albrecht vom 26. März 1475. Zu Domdekan Johann Neuhauser, seines Zeichens Doktor des kanonischen Rechts, einem engen Vertrauten und Berater Herzog Albrechts IV., vgl. Oefele E. Frhr. v., Art. Neuhauser (ADB 23, 1886, 507); Lieberich H., Die gelehrten Räte (ZBLG 27, 1964, 120–189) 179; Lanzinner M., Fürst, Räte und Landstände (VMPIG 61), Göttingen 1980, 382; Pfister P., Das Kollegiatstift Zu Unserer Lieben Frau in München (1495–1803) (Monachium Sacrum 1, hg. v. G. Schwaiger, München 1994, 291–473) 415; Stahleder H., Beiträge zur Geschichte Münchner Bürgergeschlechter im Mittelalter. Die Ligsalz (Oberbayerisches Archiv 117/118, 1993/94, 175–260) 176–179. Die in der älteren Literatur aufgestellte These, wonach Neuhauser ein uneheliches Kind Herzog Albrechts III. mit einer Bürgerstochter aus der Familie der Ligsalz und damit ein Stiefbruder Albrechts IV. sei, hat Stahleder mit gewichtigen Argumenten in Frage gestellt. Bestätigt werden seine Ausführungen unter anderem durch ein päpstliches Privileg für Neuhauser vom 24. August 1471, worin ihm eine Dispens zur Pfründenhäufung erteilt wird. Zur Person des damaligen Domherren bzw. zu dessen Abstammung heißt es hier, er sei *de nobili et militari genere ex utraque parente procreatus* [ASV, Reg. Vat. 662, fol. 57v–58v, hier fol. 57v]. Vgl. Bavarica aus dem Vatikan 1465–1491. Unter Benützung von J. Schlechts Vorarbeiten veröff. von Th. J. Scherg (ArZs.B 4), München 1932, 26, Nr. 199, wo eine weitere Papsturkunde vergleichbaren Inhalts vom 11. Mai 1473 erwähnt wird. Zum Domherren Georg von Preysing vgl. etwa Rankl H. (wie Anm. 5) 208, Anm. 1; Märkl C., *pos verstockt weyber?* Der Streit um die Lebensform der Regensburger Damenstifte im ausgehenden 15. Jahrhundert (Regensburg, Bayern und Europa. FS f. K. Reindel zum 70. Geburtstag, hg. v. L. Kolmer und P. Segl, Regensburg 1995, 365–405) 378, Anm. 42.
- 74) BayHStA, Kurbayern Äußeres Archiv 4896, Nr. 6, fol. 160: Kredenzschreiben des Abtes Johann Tegernpeck vom 5. April 1475 für zwei Unterhändler, die in seinem Namen mit Herzog Albrecht in der Angelegenheit des Mönches Sebald Gespräche führen sollen.
- 75) Ebd. fol. 161: Konzept für ein Schreiben Herzog Albrechts an Bischof Heinrich von Absberg vom 6. April 1476. Zu letzterem vgl. vor allem Janner F. (wie Anm. 9) 535–603; Lieberich H. (wie Anm. 73) 153; Hausberger K. (wie Anm. 9) 217–223; ders., Art. Absberg, Heinrich von (Gatz E., Bischöfe [wie Anm. 22] 1f.).

Auf dem Boden gesicherter Tatsachen befindet man sich erst wieder in der zweiten Hälfte des Jahres 1475. Am 23. September wurde unter der Leitung des Abtes Erhard von Münchsmünster (1454–1483), des Emmeramer Priors Konrad Pleysteiner, des Subpriors Thomas Wittel und des Konventualen Johannes Hausner ein Schiedsvertrag zwischen Abt Johann Tegernpeck und Sebald Gutkauf geschlossen. Die vier Richter überließen darin dem widerspenstigen Mönch unter bestimmten Auflagen noch einmal bis zum Fest Maria Lichtmeß des Jahres 1477 die Propstei Lauterbach, damit in dieser Zeit die durch Sebalds Verschulden in der Verwaltung entstandenen Unregelmäßigkeiten beseitigt und die darniederliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse wieder in Ordnung gebracht würden; sie ordneten freilich an, daß er *finito termino autem obediens ad monasterium reverteretur*⁷⁶. Nur vage wird in diesem Dokument angedeutet, daß es bei den seit langem gärenden Auseinandersetzungen zwischen Abt und Propst nicht nur um die Art und Weise der Verwaltung von Klosterbesitz ging, sondern daß vielleicht auch noch ganz andere Überlegungen im Hintergrund eine Rolle gespielt haben könnten⁷⁷. Erst in einer späteren Urkunde, die sich freilich wohlgerne Abt Johann ausstellen ließ, heißt es dann explizit, Sebald habe sich selbst zum Abt aufwerfen wollen und deswegen sein Gehorsamgelübde mehrfach gebrochen, Intrigen angezettelt und sich dabei der Unterstützung weltlicher Fürsten bedient⁷⁸. Ob diese Anschuldigung wirklich zutreffend ist, kann heute nicht mehr festgestellt werden. Was auch immer aber das eigentliche Motiv für sein ständiges Aufbegehren gewesen sein mag, der Emmeramer Senior gab seine oppositionelle Haltung gegenüber dem Abt scheinbar auch weiterhin nicht auf; und als er schließlich unter Vorwänden den Wortlaut des Schiedsspruches bereits im Jahre 1476 von Johann Tegernpeck zur Rückkehr ins Kloster aufgefordert wurde, weigerte er sich selbstverständlich, dieser Anordnung nachzukommen. Es kennzeichnet die Sinnesart des Emmeramer Prälaten, daß er in der damaligen Situation Sebald Gutkauf mit Gewalt ins Kloster zurückholen und

76) BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1475 IX 23. Zum Münchsmünsterer Abt vgl. Osterauer R., Münchsmünster mit Wöhr und Schwaig im Wandel der Zeiten, Pfaffenhofen 1981, 86–88; zum Emmeramer Prior († 1475 IX 29) bzw. zum Subprior († 1476) vgl. Ziegler W. (wie Anm. 6) 206f.; der Mönch Johannes Hausner wird im Verzeichnis der Professoren ebd. 208–210 nicht aufgeführt.

77) Ganz allgemein ist die Rede von den *omnes et singulas lites, questiones, controversias, discordias et differencias, tam occasione predicte prepositure in Lauterpach quam alias quoquomodo inter partes ipsas subortas* [BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1475 IX 23].

78) BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1479 X 13; weitere Einzelheiten zu diesem Dokument unten bei Anm. 107. Zu den vermuteten Motiven des Sebald Gutkauf vgl. auch Kraus J. B. (wie Anm. 10) 353f.; Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 3, 586; Janner F. (wie Anm. 9) 553; Ziegler W. (wie Anm. 6) 31.

dort einsperren ließ. Damit nicht genug, ordnete er auch noch dessen Befragung zu vermuteten Umsturzplänen unter der Folter an⁷⁹.

Dieser Zwischenfall kam Herzog Albrecht, der wohl die ganze Zeit über mit Sebald in Verbindung geblieben war, freilich gerade recht: denn endlich hatte er jetzt einen konkreten Ansatzpunkt, um im Rahmen seiner Regensburg-Politik auch gegen Johann Tegernpeck entscheidend vorgehen zu können. Unverzüglich wies der Wittelsbacher seine Oratoren in Rom an, beim Papst eine durch von ihm vorgeschlagene Visitatoren durchzuführende außerordentliche Untersuchung St. Emmerams zu beantragen⁸⁰. Diese Abtei, so stand in der von den herzoglichen Prokuratoren eingereichten Supplik zu lesen, liege sowohl *in spiritualibus* als auch *in temporalibus* im Argen, bedingt durch die Nachlässigkeit und Sorglosigkeit seiner Äbte; von Tag zu Tag würde die heilige Observanz weniger beachtet, was besagtem Kloster zum Schaden gereiche und den Gläubigen ein schlechtes Beispiel abgebe. Sodann verwies man auf die enge Beziehung zwischen dem oberbayerischen Herzog und der Reichsabtei, um das Ansuchen Albrechts IV. zu legitimieren: Seine Vorfahren hätten den größten Teil der materiellen Ausstattung für St. Emmeram beigesteuert, auch liege der meiste Grundbesitz des Klosters in seinem Territorium. Da es nun aber schon lange nicht mehr visitiert worden sei und Albrecht sich ihm auf das engste verbunden fühle, Sorge er sich um dessen Wohlergehen⁸¹. Der Herzog, der ja nicht als Hauptvogt von St. Emmeram

79) Vgl. die Darstellung dieser Ereignisse in BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1479 X 13; weitere Einzelheiten zu diesem Dokument unten bei Anm. 107.

80) Zur Erledigung einiger Regensburgischer Angelegenheiten an der römischen Kurie wurden von Albrecht IV. am 24. Juni 1476 die *magistros Nicolaum de Parma et Leonhardum Stephanum de Regio* sowie Johann Gkrad als herzogliche Prokuratoren bevollmächtigt, Johann Neuhauser sollte die Führung der Gesandtschaft innehaben, vgl. BayHStA, Kurbayern Äußeres Archiv 1501, fol. 207 (Konzept). In diesem Schreiben werden zwar die Aufträge der Gesandten nicht näher spezifiziert, nahe-liegenderweise dürfte aber auch die Erlangung des Emmeramer Visitationsprivilegs eines der herzoglichen Anliegen gewesen sein. Vgl. hierzu Rankl H. (wie Anm. 5) 205, Anm. 3; zu Johann Gkrad vgl. noch Märkl C., Aus dem Familienbriefwechsel eines bayerischen Adelsgeschlechts im 15. Jahrhundert (Regensburg und Ostbayern. M. Piendl zum Gedächtnis, hg. v. F. Karg, Kallmünz 1991, 71–89) 77, Anm. 23; Güntner J., Die Pröpste des Kollegiatstiftes St. Johann zu Regensburg (St. Johann in Regensburg, FS hg. im Auftrag des Stiftskapitels von P. Mai [Bischöfliches Zentralarchiv/ Bischöfliche Zentralbibliothek Regensburg, Kat. und Schr. 5], München/Zürich 1990, 29–58) 31 und 42f., jeweils Nr. 36; Zweisprachige Geschichtsschreibung im spätmittelalterlichen Deutschland, hg. von R. Sprandel (Wissenslit. im MA 14), Wiesbaden 1993, 337; Märkl C. (wie Anm. 73) 378–380; zuletzt Fuchs F./Märkl C., Literarisches und geistiges Leben im 15. Jahrhundert (Geschichte der Stadt Regensburg [wie Anm. 6] 907–916) 911.

81) Vgl. die entsprechenden, den Wortlaut der herzoglichen Supplik aufnehmenden Ausführungen des daraufhin gewährten päpstlichen Visitationsprivilegs, welches überliefert ist in ASV, Reg. Lat. 773, fol. 254v–255r; nähere Angaben zu dieser Bulle unten in Anm. 83. Zu dem verwendeten altbewährten Topos des „Fundatoren-“

auftreten konnte, sah sich also gezwungen, auf mehr oder weniger stereotype Pauschalvorwürfe gegen vorgeblich unreformierte Konvente zurückzugreifen, da ansonsten seine rechtliche Stellung nicht ausgereicht hätte, den von ihm erbetenen massiven Eingriff in die inneren Angelegenheiten der Reichsabtei zu rechtfertigen⁸². Ob die äußerst negativ gehaltene Schilderung der Oratoren den tatsächlichen Verhältnissen in St. Emmeram entsprochen hat oder nicht, muß dahin gestellt bleiben, jedenfalls hatte die herzogliche Partei mit ihrer Taktik an der Kurie Erfolg. Am 4. September 1476 nämlich beauftragte Papst Sixtus IV. den Bischof von Freising, Sixtus von Tannberg (1474–1495), sowie die Äbte von Tegernsee und Ebersberg mit der Visitation St. Emmerams⁸³. Wie von Albrecht IV. gefordert, übertrug er den dreien dabei weitreichende Vollmachten, *quatenus ea, que ibidem correctionis et reformationis officio indigere noveritis, auctoritate predicta corrigatis et reformetis*. So wurde ihnen ausdrücklich das Recht zugesprochen, den Abt oder andere Inhaber von Klosterämtern gegebenenfalls abzusetzen, die Emmeramer Mönche anschließend

oder „Donatoren-Arguments“ vgl. neuerdings Stauber R., Staat und Dynastie (ZBLG 60, 1997, 539–565) 556f.

- 82) Ein ähnliches Argumentationsschema war von Albrecht IV. bereits im Jahre 1469 angewandt worden, als er gemeinsam mit Ludwig dem Reichen bei Papst Paul II. eine Verfügung erwirkt hatte, derzufolge die drei Regensburger Damenstifte Ober- und Niedermünster sowie St. Paul zur Benediktinerregel „zurückzukehren“ hätten, vgl. BayHStA, Regensburg-Hochstift Urk. 1469 II 4; zu diesem Reformversuch insgesamt jetzt vor allem Märkl C. (wie Anm. 73). Man vgl. aber auch die wenige Jahre später gegen die Prüller Benediktiner erhobenen Vorwürfe, als der oberbayerische Herzog deren Kloster dem Kartäuserorden übergeben wollte und sich aus diesem Grund wieder einmal mit der Bitte um ein entsprechendes Privileg an den Papst wenden mußte; hierzu die Ausführungen im nachfolgenden Kap. V.
- 83) Das Original dieser Urkunde ist leider verschollen, vgl. aber den Eintrag in den päpstlichen Registern: ASV, Reg. Lat. 773, fol. 254v–255r; hierzu Bavarica (wie Anm. 73) 45, Nr. 329. Zum Freisinger Bischof vgl. Landersdorfer A., Sixtus von Tannberg, Bischof von Freising (1474–1495) (Christenleben im Wandel der Zeit 1, hg. v. G. Schwaiger, München 1987, 103–113); Mass J., Das Bistum Freising im Mittelalter (Gesch. des Erzbistums München und Freising 1), München² 1988, 329–351; zuletzt Greipl E. J., Art. Tannberg, Sixtus von (Gatz E., Bischöfe [wie Anm. 22] 687f.). Abt von Tegernsee war zu jener Zeit Konrad V. Ayrenschmalz (1461–1492), Abt von Ebersberg war Sebastian Häfele (1472–1500); zu ihnen vgl. Hemmerle J. (wie Anm. 6) 80 bzw. 301, zum Tegernseer Abt auch Redlich V. (wie Anm. 38) 35–38 u. ö., zum Ebersberger Prälaten schließlich noch Krammer M., Abt Sebastian Häfele von Ebersberg (1472–1500), Ebersberg 1984. Daß Herzog Albrecht IV. und der Regensburger Bischof Heinrich von Absberg zu päpstlichen Kommissaren bestellt worden wären, wie Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 3, 587 und Janner F. (wie Anm. 9) 553 berichten, trifft also nicht zu. Zum Visitationsprivileg vgl. ansonsten noch Ziegler W. (wie Anm. 6) 31 (der es allerdings nicht richtig in den historischen Kontext einordnet, da ihm dessen Ausstellungsdatum anscheinend unbekannt ist); Rankl H. (wie Anm. 5) 205.

zu Neuwahlen anzuhalten und die hierbei Gewählten kraft päpstlicher Autorität zu bestätigen, falls sie ihnen als geeignet erschienen⁸⁴.

Mit diesem Visitationsprivileg hielt Herzog Albrecht also nunmehr eine entscheidende Trumpfkarte in Händen, zumal kein Zweifel bestand, daß die beiden auf seinen Vorschlag hin als Exekutoren benannten Äbte, in deren Klöstern die Melker Reform zu jener Zeit immer noch in höchster Blüte stand, am Lebenswandel des Johann Tegernpeck einiges zu reformieren finden würden. Als letzterer von der Existenz des päpstlichen Privilegs erfuhr, war er sich natürlich sofort der Gefahr, die von einer solchen Visitation für ihn und sein Kloster ausging, bewußt. Da sie die Reichsabtei St. Emmeram zwangsläufig der Botmäßigkeit des bayerischen Herzogs unterwerfen mußte, ergriff der Abt augenblicklich die Initiative: Er wandte sich zunächst einmal an den Rat der Stadt Regensburg, dem früher schon mehrfach durch Kaiser und Könige der Schutz St. Emmerams anvertraut worden war⁸⁵, informierte die Ratsherren sogar persönlich über die herzoglichen Pläne und bat sie um *hilff, rat und peystand*⁸⁶. Dasselbe tat Tegernpeck dann vermutlich in schriftlicher Form auch bei Kaiser Friedrich III.⁸⁷; und sogar an den mit der Visitation beauftragten Bischof von Freising richtete er ein Schreiben, wohl um ihm die Unrechtmäßigkeit des herzoglichen Ansinnens deutlich vor Augen zu stellen⁸⁸. Schließlich – was ganz besonders wichtig war – setzte er alles daran, noch vor der drohenden Visitation einen Ausgleich mit seinen sicherlich mehrheitlich unzufriedenen Mitbrüdern herzustellen, um auf diese Weise das erwartete Vorgehen der Visitatoren gegen ihn zu verhindern. Am 1. November 1476 kam es deshalb zwischen ihm und sieben Emmeramer Konventualen zum Abschluß des bereits erwähnten Vertrages, bezeichnenderweise unter

84) ASV, Reg. Lat. 773, fol. 255r.

85) Zuletzt war dies in den Jahren 1405 und 1465 durch König Ruprecht bzw. durch Kaiser Friedrich geschehen, vgl. oben die Anm. 10 bzw. 50.

86) Bereits am 28. Oktober 1476 war den Stadtvätern das päpstliche Visitationsprivileg vorgelegt worden, wie dem einschlägigen Eintrag in den Merktzettelprotokollen zu entnehmen ist, vgl. BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Lit. 298 ½, fol. 74r. Wenige Tage später, jedenfalls noch vor dem 8. November, erschien dann Abt Johann Tegernpeck persönlich im Rathaus, teilte dort mit, *daz ain anndrer visitirer furgnommen sey dann meyn herr der pischof hie, alz ir freihait innhellit*, und bat um Unterstützung für sich und sein Kloster, vgl. ebd. fol. 74v; ferner hierzu Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 3, 587; Janner F. (wie Anm. 9) 553.

87) Schon am 1. Dezember 1476 wandte sich Friedrich III. in der Emmeramer Angelegenheit mit einem Brief an Bischof Heinrich von Regensburg, worin er sich bestens über das päpstliche Visitationsprivileg und die herzoglichen Reformpläne informiert zeigt, vgl. BZAR, KL 22 (St. Emmeram) Urk. 1476 XII 1; hierzu auch unten die Anm. 96. Von wem sonst hätte das Reichsoberhaupt seine Kenntnisse erhalten, wenn nicht von Abt Johann Tegernpeck selbst?

88) Daß der Emmeramer Abt auch an den Bischof von Freising geschrieben hat, geht aus einem undatierten Konzept für einen Brief des letzteren an Herzog Albrecht IV. hervor, vgl. AEMF, Heckenstallers Frisingensia 659, pag. 275f.; hierzu unten die Anm. 92.

Garantie der Stadt⁸⁹. Offen wurde hier festgehalten, was den Mönchen an ihrem Abt und seiner Regierung nicht gefiel und dann Verhaltensmaßregeln für die Zukunft erlassen. Der sonst so herrisch auftretende Johann Tegernpeck mußte aufgrund seiner bedrängten Lage weitreichende Zugeständnisse machen⁹⁰. Diese waren also wohl der Preis, für den jene sieben Konventualen Sebald Gutkauf fallen ließen. Wieviele der restlichen Mönche noch zum harten Oppositionskern gehörten oder aber auch ohne Vertrag auf Seiten des Emmeramer Prälaten standen, kann nicht mehr geklärt werden. Wie sich später noch zeigen sollte, war der Emmeramer Konvent freilich weiterhin tief gespalten⁹¹. Mehr konnte Johann Tegernpeck in dieser für ihn so gefährlichen Situation jedoch nicht tun, ihm blieb nichts anderes als abzuwarten, wie sich die Dinge entwickeln würden.

Der Herzog hatte sich indes nach dem Eintreffen des päpstlichen Privilegs mit diesem an den Freisinger Bischof Sixtus von Tannberg gewandt, welcher sich des apostolischen Auftrags zur Untersuchung in St. Emmeram kaum entziehen konnte. Also erklärte sich der Ordinarius zur Durchführung bereit und bestimmte als Termin den 9. Dezember 1476. Damit das Vorhaben gelinge und die Visitation reibungslos ablaufen könne, ersuchte er Albrecht IV. jedoch eindringlich, er möge hierzu seine Räte mit ausreichenden Vollmachten schicken⁹². Sobald nun der Termin festgesetzt war, ließ ihn der Herzog offiziell in St. Emmeram verkünden. Es war der Domdekan Johann Neuhauser, der zusammen mit Sebald Gutkauf – welcher sich mittlerweile anscheinend ständig

89) Die Vereinbarung kam ausdrücklich zustande *nach ratt und hohem verman aynes erbergen weysen ratz der stat zw Regenspurck obgenant* [BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Lit. 58 1½; zitiert nach Ziegler W. (wie Anm. 6) 257], vgl. hierzu die Angaben oben in Anm. 60.

90) Zu den einzelnen Vertragsbestimmungen Ziegler W. (wie Anm. 6) 33f. Man vereinbarte etwa, daß der Abt verpflichtet sei, in Zukunft jährlich vor dem Konvent Rechnung zu legen. Wichtigere Angelegenheiten und insbesondere finanzielle Transaktionen wie Verkauf und Verleih etc. sollten nur noch im Einvernehmen mit demselben vorgenommen werden. Hinsichtlich der inneren Klosterleitung wurde festgelegt, daß Tegernpeck die diversen Klosterämter, wie etwa das des Zellerars oder des Kustos, nicht mehr mit Laien besetzen solle, überhaupt verlangten die Emmeramer Mönche, daß er seine Freunde aus dem Laienstand aus dem Kloster entfernen und sein Personal einschränken müsse. Wert legten sie aber auch darauf, daß der Abt ständig einen oder zwei Mönche auf Kosten des Klosters studieren lasse, „eine Forderung“, wie Ziegler treffend bemerkt, „die für einen akademisch gebildeten Abt eigentlich hätte überflüssig hätte sein müssen“ [ebd. 34].

91) In den städtischen Merktzettelprotokollen zum 15. November 1476 heißt es: *Di münch waren getailt: ½ hin, ½ her* [StadtAR, Hist. I, 1, fol. 379r; zum Kontext dieser Einschätzung vgl. Anm. 93 und 94].

92) AEMF, Heckenstallers Frisingensia 659, pag. 275f.: Undatiertes Konzept eines Schreibens des Freisinger Bischofs Sixtus von Tannberg an Herzog Albrecht IV. die Visitation in St. Emmeram betreffend; vgl. hierzu Rankl H. (wie Anm. 5) 205f. (wo allerdings irrigerweise der 8. Dezember als der vom Bischof festgesetzte Visitationstermin genannt ist).

am herzoglichen Hof aufhielt – und dem landesherrlichen Viztum den Auftrag erhielt, dies zu tun. Als sie sich am 15. November 1476 im Reichsstift einfanden, waren auf Bitten Johann Tegernpecks auch zwei Herren vom Stadtrat anwesend, *zum horen, waz di werben, di von visitirens wegen oben sind mit notari-en zu horen, und des Rats befelh zu melden*⁹³. In einer Auseinandersetzung darüber, ob für die Verlesung des päpstlichen Visitationsprivilegs sämtliche Bewohner des Klosters zu versammeln seien oder nicht, konnte sich der Abt, der dies den herzoglichen Gesandten standhaft verweigert hatte, durchsetzen; und nachdem ihm letztere schließlich sogar das Zugeständnis machen mußten, ihm eine Kopie des päpstlichen Mandats auszuhändigen, ging man wieder auseinander⁹⁴. Erst als sich neun Tage später – man schrieb den 24. November, einen Sonntag – der Domdekan Johann Neuhauser und der Domherr Georg von Preysing zusammen mit dem Mönch Sebald Gutkauf aus unbekanntem Gründen noch einmal ins Kloster begaben, kam es zum Eklat: Die Dienstleute Abt Johanns nutzten diese Gelegenheit, Sebald, den verhaßten Widersacher ihres Herrn, ein weiteres Mal gefangen zu setzen. Daraufhin brach der Emmeramer Prälat, vermutlich in der Hoffnung, am kaiserlichen Hof Schutz zu finden, eilends auf, um sich dem zu erwartenden Unwillen Albrechts IV. zu entziehen. Allein es half ihm nichts, denn der aufgebraachte Herzog ließ ihm sogleich nachsetzen und ihn in Straubing für einige Zeit in Arrest nehmen. Angesichts der dramatischen Wendung sah sich unterdessen der Rat der Stadt Regensburg in die Pflicht genommen. Man ordnete jemanden in das Kloster ab, um es vor weiterem Schaden zu bewahren; die Mönche unterstellte man der Leitung des Priors und den umfangreichen Kirchenschatz nahm man in Verschuß⁹⁵.

Die Lage war also eskaliert und an eine den kanonischen Vorschriften entsprechende Durchführung der bereits in die Wege geleiteten Visitation nicht mehr zu denken, zumal sich jetzt auch der Kaiser aktiv in die Auseinandersetzung einschaltete. Am 1. Dezember 1476 wandte jener sich an Bischof Heinrich von Absberg und ließ ihn wissen, *daz das obbestimt gotshawss in*

93) StadtAR, Hist. I, 1, fol. 379r. Diesem Eintrag in die städtischen Merkzettelprotokolle ist übrigens auch zu entnehmen, daß Sebald Gutkauf die gebotene Gelegenheit nutzte, um dem Regensburger Kämmerer die bisherigen Ereignisse aus seiner Sicht zu schildern und ihm zu versichern, *daz im wol gmaint sey aller befelh und all pillikait*.

94) Ebd.; hierzu Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 3, 587 (dem aber einige Fehler unterlaufen sind: so verweist er irrigerweise auf fol. 378 der Merkzettelprotokolle, sondern geht er davon aus, daß das päpstliche Mandat an den Bischof von Regensburg und an Herzog Albrecht gerichtet gewesen wäre, und schließlich schildert er die hier behandelten Ereignisse so, als hätte es sich dabei schon um die eigentliche Visitation gehandelt und nicht erst um die Bekanntmachung des Termins); ihm folgen in ihren Darstellungen weitgehend Janner F. (wie Anm. 9) 553 und Ziegler W. (wie Anm. 6) 32.

95) Vgl. StadtAR, Hist. I, 1, fol. 379r; auch hierzu wieder Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 3, 587f.; Janner F. (wie Anm. 9) 553f.; Ziegler W. (wie Anm. 6) 32.

geistlicher und weltlicher oberkeit allein dem stul zu Rome und uns, dem heiligen reich, unnderworfenen, auch mit sonnderlichen freiheiten und privilegien fursehen ist, so das zu visitiren not wurde, daz dann das durch nymand dann dich visitirt werden solle. So meynen wir solh visitation nicht zuggedulden, noch uns und dem heiligen reich deßhalb unnsere oberkeit entziehen zulassen. Weiter kündigte Friedrich III. an, daß er umgehend an Papst Sixtus IV., an die von jenem bestellten Visitatoren und natürlich an Herzog Albrecht schreiben werde, *solh furnemen und visitation abzustellen*. Dem Regensburger Ordinarius aber befahl er unter Hinweis auf dessen Pflichten gegenüber dem Reich und mit aller ihm zur Verfügung stehender kaiserlichen Autorität, *daz du solh visitacion uber die obbestimbtten unnsere und des reichs oberkeit und des gemellten gotshawss freiheit und privilegia zu bestheben nicht gestattetest, sonnder nach allem deinem vermugen davor seyest und dich selbs, auch das ytzgenannt gotshawss bei den oberurten freiheiten und privilegien helffest hannthaben, schützen und schirmen, als du uns, dem heiligen reich, dir selbs und dem stift Regenspurg zutunde pflichtig bist*⁹⁶.

Auch Johann Tegernpeck, der wohl dank kaiserlicher Hilfe bald wieder die Freiheit erlangt hatte, blieb nicht lange untätig. Im Einvernehmen mit Friedrich III. wandte er sich seinerseits nach Rom, um an der Kurie ein Mandat *de non visitando alio dictum monasterium praeter episcopum Ratisponensem* zu erwirken, eine einstweilige Verfügung gegen das herzogliche Visitationsprivileg also, wie man vielleicht heute sagen würde. Seine Argumente müssen überzeugend gewirkt haben, Sixtus IV. setzte jedenfalls schon bald seine Unterschrift unter die entsprechende Supplik des Emmeramer Abtes. Doch war der Erfolg nicht von langer Dauer, denn auch die Gegenseite ließ nicht locker und unternahm daraufhin ihrerseits alles, um die von Johann Tegernpeck erlangte Signatur anzufechten. Und tatsächlich sollte es den im Namen Sebald Gutkaufs agierenden herzoglichen Kurienprokuratoren postwendend gelingen, den Papst zur Rücknahme des gerade eben dem Emmeramer Abt gegebenen Zugeständnisses zu bewegen⁹⁷.

Da half es auch nichts, daß sich der Kaiser in seinem Schreiben vom 20. April 1477 noch einmal persönlich an Sixtus IV. wandte und ihn aufforderte, das bereits genehmigte Ansuchen des Abtes nicht wieder zu verwerfen. Ausdrücklich verwies Friedrich III. dabei auf die Tatsache, daß St. Emmeram dem Reich unmittelbar unterworfen sei, Herzog Albrecht also überhaupt kein Recht habe, sich in die Angelegenheiten dieses Klosters einzumischen. Abge-

96) BZAR, KL 22 (St. Emmeram) Urk. 1476 XII 1: Schreiben Kaiser Friedrichs III. an Bischof Heinrich von Absberg vom 1. Dezember 1476.

97) Der hier rekonstruierte Gang der Ereignisse ergibt sich aus mehreren, im Jahre 1477 von Kaiser Friedrich III. in dieser Angelegenheit abgefaßten Briefen; sie waren gerichtet an den Papst, den Rat der Stadt Regensburg, den dortigen Bischof sowie an mehrere Benediktineräbte der näheren Umgebung bzw. an den Propst zu Brixen, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1477 IV 20, 1477 VII 20 (1) und (2), 1477 VIII 1 (2); ferner BZAR, KL 22 (St. Emmeram) Urk. 1477 IV 21, 1477 VII 20. Auf diese Dokumente wird in den nachfolgenden Ausführungen noch im einzelnen eingegangen werden.

sehen davon würden die dortigen Mönche sehr wohl ein gottgefälliges Leben führen. Wenn der Papst freilich dennoch auf einer Visitation bestehe, solle er sie doch wenigstens der Supplik Abt Johanns folgend dem Bischof von Regensburg übertragen, um dadurch das Kloster vor allzu großen finanziellen Belastungen zu bewahren⁹⁸. Wie wichtig dem Kaiser die ganze Angelegenheit mittlerweile geworden war, zeigt die Tatsache, daß er am Tag nachdem er seinen Brief an Sixtus IV. abgefaßt hatte, dem Bischof von Regensburg eigens noch einmal mit aller Nachdrücklichkeit den Auftrag erteilte, jeden Visitationsversuch in St. Emmeram strikt zu unterbinden, zumindest solange, bis seine Eingabe in Rom Gehör gefunden habe⁹⁹.

Aber wie gesagt, der Kaiser konnte den Papst nicht mehr umstimmen: Sixtus IV. nahm das ursprüngliche Visitationsprivileg im Juni 1477 zwar endgültig zurück, er beauftragte aber nun die Äbte von Niederalteich, Weihestephan und Mallersdorf sowie den römischen Kurialen Dr. Johannes de Duchis mit der Durchführung einer Untersuchung in St. Emmeram und nicht – wie von Friedrich gefordert – den Bischof von Regensburg. Um das Reichsoberhaupt nicht vollends vor den Kopf zu stoßen, versah der Pontifex das neue Mandat lediglich mit einer Klausel, die eine Visitation in St. Emmeram von der Zustimmung des Kaisers abhängig machte; die genannten Prälaten sollten also nur dann ihres Amtes walten können, wenn ihnen Friedrich III. in seiner Funktion als Vogt des Reichsstiftes hierzu ausdrücklich seine Erlaubnis erteilen würde¹⁰⁰.

98) BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1477 IV 20: Zeitgenössische Abschrift eines Schreibens Kaiser Friedrichs III. an Papst Sixtus IV. in der Appellationsangelegenheit des Abtes Johann Tegernpeck vom 20. April 1477; vgl. Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 3, 594, Anm. 1192; Janner F. (wie Anm. 9) 554; Ziegler W. (wie Anm. 6) 32.

99) BZAR, KL 22 (St. Emmeram) Urk. 1477 IV 21: Schreiben Friedrichs III. an Heinrich von Absberg vom 21. April 1477.

100) Dies wird jedenfalls in einem späteren Schreiben Kaiser Friedrichs an die genannten Visitatoren so behauptet, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1477 VIII 1 (2); nähere Angaben zum Inhalt dieses Briefes unten bei Anm. 105. Das Original des darin erwähnten erneuerten päpstlichen Visitationsauftrags ist leider verschollen. Abt von Niederalteich war zu jener Zeit Friedrich II. (1475–1490), in Weihestephan regierte Johannes Geisenfelder (1448–1481) und in Mallersdorf lenkte Erasmus I. Perfelder von Perfall (1476–1495) die Geschicke, vgl. Lindner P., *Monasticon Metropolis Salzburgensis antiquae*, Salzburg 1908, 204 (Nr. 41), 323 (Nr. 52) und 424 (Nr. 31) bzw. Hemmerle J. (wie Anm. 6) 139, 193 und 324. Bei dem vierten Adressaten handelt es sich um den aus Brixen stammenden adligen Dr. iur. utr. Johannes de Duchis (auch de Ducibus), seines Zeichens päpstlicher Protonotar und Propst des Stiftes S. Nazarius und Celsus in Brescia, vgl. jetzt Frenz Th., *Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527)* (BDHIR 63), Tübingen 1986, 371, Nr. 1231. Dieser, ein Familiare des Papstes, erhielt mit Schreiben vom 10. Juni 1477 von Sixtus IV. genauere Instruktionen für seine Aufgabe als Nuntius *ad visitationem monasteriorum Emerane Ratisponen. et in Ottenburg Augusten. dioc.*, vgl. BAV, Ottobon. Lat. 2726, fol. 40 [Abschrift; freundlicher Hinweis von Herrn Prof. Dr. Franz Fuchs, Regensburg]. Nachdrücklich mahnte der Papst darin zu einer bedächtigen

Von derartigen Kompromissen wollte jener freilich nichts wissen und er dachte nicht im Traum daran, den neu ernannten niederbayerischen bzw. tirolerischen Visitatoren sein Plazet auszusprechen¹⁰¹. Im Gegenteil, der Kaiser kämpfte weiterhin darum, die von ihm von Anfang an vertretene Rechtsanschauung, wonach allein der Bischof von Regensburg zu einer solchen Untersuchung berechtigt sei, doch noch durchzusetzen¹⁰². Schon vorher war es ja sein Plan gewesen, die Bemühungen der herzoglichen Partei um eine neues Visitationsprivileg ins Leere laufen zu lassen. Aus diesem Grund hatte er am 20. Juli 1477 Heinrich von Absberg kurzerhand den Auftrag erteilt, *daz du als*

drücklich mahnte der Papst darin zu einer bedächtigen Vorgehensweise. Die Visitation in St. Emmeram solle der Nuntius keinesfalls durchführen, *nisi prius habita super id voluntate et consensu serenissimi domini imperatoris*. Auch die *brevia diversis principibus et magistratibus directa super assistentia prestanda ad executionem commissionis visitationis dicti monasterii Ratisponensis* dürfe er nur vorweisen, wenn es die Lage unbedingt erforderlich mache. Jene Fürsten und Stadtväter sollten vielmehr gewonnen werden als *boni mediatores et consulares ad persuadendum abbati et monachis, ut mandatum sedis apostolice reverenter admittant*. Ein Skandal müsse unter allen Umständen vermieden werden. Zu diesem päpstlichen Schreiben vgl. die Inhaltsangabe bei Bachmann A., Urkundliche Nachträge zur österreichisch-deutschen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrich III. (Fontes rerum Austriacarum 46), Wien 1892, 421f., Nr. 415 sowie die Zusammenstellung der Textzeugen bei Schlecht J., Andrea Zamometic und der Basler Konzilsversuch vom Jahre 1482 (QFG 8), Paderborn 1903, 158, Anhang Nr. 16. Während von einer anschließenden Tätigkeit des Johannes de Duchis in Regensburg nichts überliefert ist, konnte er seinem Visitationsauftrag in Ottobeuren offensichtlich uneingeschränkt nachkommen. Mit Unterstützung des Augsburger Bischofs verwies er dort noch im Juni 1477 sämtliche bislang ansässigen Mönche in andere Benediktinerklöster des Augsburger Bistums und berief nach Ottobeuren Mönche aus St. Ulrich und Afra bzw. aus Elchingen, vgl. Bauerreiss R., Ottobeuren und die klösterlichen Reformen (Ottobeuren. FS zur 1200-Jahrfeier der Abtei, hg. v. Ae. Kolb und H. Tüchle, Augsburg 1964, 73–109) 100f.

- 101) Die Äbte von Niederalteich, Weihestephan und Mällersdorf sowie Dr. Johannes de Duchis waren von den Kurienprokuratoren Albrechts IV. wohl vor allem deshalb als neue Visitatoren vorgeschlagen worden, weil sie nicht aus dem unmittelbaren Herrschaftsbereich des oberbayerischen Landesherren stammten und somit nicht ohne weiteres dem Verdacht der Befangenheit ausgesetzt waren. Daß Friedrich III. mit ihrer Ernennung trotzdem nicht zufrieden sein konnte, versteht sich freilich von selbst, wenn man sich die damalige politische Großwetterlage und insbesondere die engen Beziehungen, die in jenen Jahren zwischen Ober- und Niederbayern sowie Tirol bestanden, vor Augen hält, vgl. etwa Stauber R. (wie Anm. 40) 191–199.
- 102) Mit Ziegler W. (wie Anm. 6) 32 ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die von Kaiser und Emmeramer Abt vertretene Rechtsposition keineswegs unanfechtbar war. Das Kloster war ja exemt und unterstand damit dem Papst, der eben jene Visitation angeordnet hatte. Das vorgebrachte Argument, nach der Exemtionsbulle von 1326 dürfe alleine der Bischof von Regensburg St. Emmeram visitieren, ist also nicht stichhaltig und letztlich sogar falsch, denn dieses Recht stand dem Ordinarius ausdrücklich nur *auctoritate apostolica* zu.

bischove und ordinari daselbs on alles verziehen und auf das fuderlichest so du magst, das obberürt gotshaws sand Heymeran mit einem oder zweien preleten desselben ordens deins bisthumbs visitirest, und, soverne du erfindest nott tue, innhalt der gemelten freiheit reformirest und nit gestattet, das durch den obgenanten bruder Sebolt noch anndern yemands wider die vorgemelten abbt, convent und gotshaus der berurten visitation halben daselbs ichts furgenomen noch getan werde, auch solhs an unser stat und von unnsere wegen nach deinem höchsten vermügen verhüttet und verwarrest, als lieb dir sey, unnsere und des reichs swere ungnad zuvermeiden¹⁰³. Von dieser Weisung an den Bischof hatte der Kaiser mit Schreiben vom selben Datum natürlich auch den Rat der Stadt Regensburg unterrichtet, verbunden mit der eindringlichen Mahnung, Heinrich von Absberg bei seinem Vorgehen zu unterstützen, die Reichsabtei gleichfalls gegen jeglichen Reformversuch von außen zu schützen sowie deren Privilegien und Freiheiten bewahren zu helfen¹⁰⁴. Nachdem nun also in den letzten Julitagen des Jahres 1477 am kaiserlichen Hof bekannt geworden war, Sixtus IV. hätte erneut Visitatoren benannt, die Friedrich III. nicht gelegen sein konnten, zögerte dieser auch jetzt keinen Augenblick, seine bisherige Politik konsequent fortzusetzen. Unmißverständlich teilte er den neuernannten Reformkommissaren schon am 1. August 1477 mit, er werde keinesfalls zulassen, daß St. Emmeram von jemandem anderen als von Heinrich von Absberg visitiert würde; sie würden besser daran tun, dem päpstlichen Auftrag nicht nachzukommen und sich still zu verhalten, andernfalls hätten sie mit ernstesten Konsequenzen zu rechnen¹⁰⁵.

Beim derzeitigen Quellenstand ist leider nicht mehr festzustellen, ob die vom Kaiser intendierte Untersuchung durch den Regensburger Ordinarius jemals verwirklicht wurde; gleiches gilt für die Frage, ob die herzogliche Partei um Sebald Gutkauf ungeachtet der kaiserlichen Abwehrmaßnahmen noch einmal einen Versuch startete, sich gestützt auf die neuerworbenen päpstlichen Vollmachten in St. Emmeram durchzusetzen. Die Auseinandersetzung scheint sich aber noch einige Zeit hingezogen zu haben¹⁰⁶. Sicher bezeugt ist

-
- 103) BZAR, KL 22 (St. Emmeram) Urk 1477 VII 20: Schreiben Kaiser Friedrichs III. an Bischof Heinrich von Absberg vom 20. Juli 1477; vgl. hierzu BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1477 VII 20 (2) (zeitgenössische Abschrift); ferner Ziegler W. (wie Anm. 6) 32.
- 104) BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1477 VII 20 (1): Zeitgenössische Kopie eines kaiserlichen Schreibens an den Rat der Stadt Regensburg vom 20. Juli 1477; hierzu Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 3, 594, Anm. 1192 (gibt irrtümlich den 22. Juli als Ausstellungsdatum an); Janner F. (wie Anm. 9) 554; Ziegler W. (wie Anm. 6) 32 und 156.
- 105) BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1477 VIII 1 (2): Zeitgenössische Kopie eines Briefes Friedrichs III. an die Äbte von Niederalteich, Weißenstephan, Malersdorf und an Dr. Johannes von Duchis vom 1. August 1477; auch hierzu wieder Ziegler W. (wie Anm. 6) 32.
- 106) Zum Jahre 1478 berichtet Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 3, 615: „Der Unwille in den Klöstern der Benediktiner zu Emmeram und der Predigermönche war noch nicht ausgeglichen“. Im gleichen Jahr erging übrigens auch ein Mandat Friedrichs III. an den Abt von St. Emmeram, dem Zug des Kaisers gegen den König

deren Beilegung erst durch eine Urkunde des Kardinallegaten Ausias Despuig vom 13. Oktober 1479, mittels welcher er Bischof Heinrich von Absberg bevollmächtigte, Abt Johann Tegernpeck nach eingehender Untersuchung der Sachlage der Exkommunikation zu entheben, die jener sich zugezogen zu haben glaubte, weil er vor Jahren den Mönch Sebald der Folter unterzogen hatte. In dem entsprechenden Gesuch an den Kardinallegaten hatte der Prälat jedenfalls angegeben, daß er sich mittlerweile mit Sebald Gutkauf ausgesöhnt hätte¹⁰⁷. Spätestens zu diesem Zeitpunkt also war der Versuch Herzog Albrechts, unter Ausnutzung eines innerklösterlichen Streites in der Reichsabtei St. Emmeram dort einen ihm genehmen Vorstand zu installieren, endgültig gescheitert.

Zwar hatten die Mönche im Vorfeld der herzoglichen Visitation noch verlangt, der Abt solle sich mehr um die innerklösterlichen Belange kümmern, dies hinderte jenen aber nicht, auch weiterhin vornehmlich nach außen tätig zu sein¹⁰⁸. Tegernpeck blieb verständlicherweise ein Gegner der Unterwerfung Regensburgs unter den bayerischen Herzog. Auch nachdem diese trotz allen Widerstands im Jahre 1486 erfolgt war, wagte er es zum Beispiel, sich zu weigern, seine „Särge“ der von Albrecht IV. angeordneten Heilumsweisung zur Verfügung zu stellen¹⁰⁹. Das in jenen Jahren höchst gespannte Verhältnis zwischen Herzog und Reichsabtei kommt in den Worten des Emmeramer Mönchs Erasmus Daum nachhaltig zum Ausdruck, der Anfang Dezember 1488 beim Schreiben einer Handschrift klagte: *O quam maxima discrimina versantur nunc in hoc temulento mundo apud iniquos principes precipue Bauarie. Qui quadam frenetica furia contra spirituales exagitantur. Quamdiu, quamdiu, tu benigne Ihesu id dissimulatum ibis*¹¹⁰. Andererseits war Abt Johann aber auch realistisch genug, um zu sehen, daß für die Verleihung der sogenannten Kelheimer Vogtei nach dem Tode des letzten Abensberger Grafen niemand anders als

von Frankreich wegen der Annektierung von Verdun Folge zu leisten, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1478 I 31.

- 107) BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1479 X 13: An den Bischof von Regensburg bzw. dessen Generalvikar gerichtetes Mandat des Kardinallegaten Ausias Despuig vom 13. Oktober 1479; zu dieser Urkunde vgl. auch oben die Anm. 78 und 79; ferner Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 3, 594, Anm. 1192; Janner F. (wie Anm. 9) 554; zum Kardinallegaten Frenz Th. (wie Anm. 100) 292f., Nr. 276. Über das weitere Schicksal des Sebald Gutkauf ist übrigens nichts bekannt, außer daß er im Jahre 1486 verstorben ist, vgl. Ziegler W. (wie Anm. 6) 32 und 208.
- 108) Mehrfach vidimierte Johann Tegernpeck für die Reichsstadt Regensburg und deren Bürger oder für die Regensburger Geistlichkeit Urkunden, vgl. etwa BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1473 VIII 16 (1) und (2), 1485 III 1, 1486 XII 22.
- 109) Vgl. Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 3, 756; Janner F. (wie Anm. 9) 584f.; Ziegler W. (wie Anm. 6) 32.
- 110) Gedruckt bei Bischoff B. (wie Anm. 8) 134 (nach BayStBi, dlm 14554, fol. 77r). Zum Verfasser Erasmus Daum vgl. ebd. 134 (Anm. 111) und 139–142; jetzt Wunderle E., Heirat und Klostereintritt (Bibliotheksforum Bayern 22, 1994, 164–168) 168.

eben jener oberbayerische Landesherr in Frage kam, in dessen Territorium die entsprechenden Güter lagen; er übergab sie ihm also im Jahre 1485, allerdings nur auf Lebenszeit¹¹¹. Tegernpecks Politik zahlte sich am Ende aus. Jedenfalls ist von weiteren Übergriffen Herzog Albrechts auf die inneren Angelegenheiten St. Emmerams nichts mehr bekannt, auch nicht aus den Jahren 1486 bis 1492, in denen Regensburg eine bayerische Landstadt war¹¹². Ein ähnliches, möglichst auf die Unabhängigkeit seines Klosters bedachtes Verhalten legte Abt Johann übrigens auch gegenüber den anderen Mächten an den Tag: Zur Absicherung gegenüber dem Bischof etwa erreichte er, daß in einem Indult Papst Innozenz' VIII. an den Ordinarius, welches die Rechte der Klöster zu dessen Gunsten einschränkte, St. Emmeram ausgenommen wurde¹¹³; und

-
- 111) BayHStA, Kurbayern Urk. 20144: Abt Johann und der Konvent von St. Emmeram verleihen Herzog Albrecht IV. am 13. März 1485 die sog. Kelheimer Vogtei auf Lebenszeit; Regensburg-St. Emmeram Urk. 1493 X 20: Vidimus des von Herzog Albrecht IV. am 13. März 1485 ausgestellten entsprechenden Reversbriefes; hierzu Kraus J. B. (wie Anm. 28) 357–359, Nr. 179; ders. (wie Anm. 10) 482f., Nr. CCLXVII (jeweils Druck des herzoglichen Revers von 1485). Vgl. ferner Ziegler W. (wie Anm. 6) 32f., 130f. und 162f.; Kraus A./Albrecht D. (wie Anm. 6) 276. Diese Urkunde zeigt übrigens, daß schon zu Lebzeiten des letzten Abensberger Grafen Verhandlungen mit dem bayerischen Herzog wegen der Kelheimer Vogtei stattgefunden haben müssen. Die Nachfolger Albrechts IV. erhielten die Vogtei dann erst im Jahre 1526 im Erbgang, wofür sie die Verpflichtung übernahmen, das Kloster im Falle einer Zitation vor den Kaiser zu vertreten, vgl. BayHStA, Kurbayern Urk. 20151; Regensburg-St. Emmeram Urk. 1526 II 28 (1), (2) und (3); hierzu Kraus J. B. (wie Anm. 10) 494f., Nr. CCLXXV und 495–498, Nr. CCLXXVI (Druck des Revers und der Verschreibung).
- 112) Im Gegenteil, soweit dies die wenigen erhaltenen Quellen zu erkennen geben, ließ Albrecht IV. dem Kloster St. Emmeram nach dem Scheitern seiner gewaltsamen Reformbemühungen eine völlig normale Behandlung angedeihen, vgl. etwa den anläßlich verschiedener Angelegenheiten entstandenen Schriftwechsel zwischen Herzog und Kloster in BayHStA, Kurbayern Äußeres Archiv 1527, fol. 94r–116v. Im Vergleich zu seinem oberbayerischen Vetter verfolgte der niederbayerische Herzog Georg der Reiche (1479–1503), der seit 1482 wiederholt Streitigkeiten seiner Beamten – insbesondere des Pflegers des Landgerichts Kling – mit dem Kloster St. Emmeram über dessen Gerichtsrechte in der Propstei Vogtareuth zu verantworten hatte, also sicherlich eine aggressivere Politik gegenüber der Reichsabtei, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Lit. 107; hierzu Klebel E., *Aus der Verfassungs-, Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte der Hofmark Vogtareuth bei Rosenheim* (ZBLG 6, 1933, 27–59 und 177–216) 194–200; Ziegler W. (wie Anm. 6) 165f. Zum Landshuter Herzog vgl. vor allem Stauber R. (wie Anm. 40); zuletzt Hausberger K., *Art. Georg, Hzg. v. Niederbayern* (LThK 4, ³1995, 483f.).
- 113) BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1492 V 4: Vidimus des von Papst Innozenz VIII. am 17. Februar 1492 für Bischof Heinrich von Regensburg ausgestellten Indults; ASV, Reg. Lat 910, fol. 8v–10r: Registereintrag der entsprechenden Ausnahmeregelung für Abt und Konvent von St. Emmeram vom selben Datum; hierzu Ziegler W. (wie Anm. 6) 33 (nennt irrtümlich den 20. Februar 1491 als Ausstellungsdatum der Bulle für den Bischof); zum Papst vgl. zuletzt Müller H., *Art. Innozenz VIII.* (LThK 5, ³1996, 521f.). Vor diesem Hintergrund ist es also zu se-

auch gegenüber der Stadt, die ihn eben noch so tatkräftig unterstützt hatte, vertrat er den Standpunkt des Gesamtklerus, als es 1484 um die Besteuerung des Weinschenkens ging¹¹⁴. Bis zum Ende seiner Regierungszeit besserte sich zwar die finanzielle Lage der Reichsabtei nicht mehr wesentlich, dafür nahm aber die Zahl der Konventualen erheblich zu. Im Jahre 1490 zählte das Kloster wieder 25 Kleriker und vier Laienbrüder, obwohl eine neue Epidemie um 1483 sechs junge Mönche dahingerafft hatte¹¹⁵. Durch diese Vergrößerung des Emmeramer Konvents war Abt Johann Tegernpeck nicht unbeteiligt am kommenden Aufschwung der Abtei. „Ein religiöses Zentrum war sie durch seine Führung allerdings nicht; daran ändern weder Kapellenbauten noch Kirchengenausstattung etwas“¹¹⁶.

3. Das Stift am Vorabend der Glaubensspaltung

Ein wahres Aufblühen erlebte St. Emmeram dann unter Tegernpecks Nachfolger Erasmus Münzer (1493–1517), und dessen Neffe Ambrosius Münzer (1517–1535) sollte diese Blüte fortsetzen¹¹⁷. Vor allem Erasmus war ein leidenschaftlicher Bauherr. Die dank seiner haushalterischen Fähigkeiten bald einsetzende Genesung der klösterlichen Finanzen erlaubte es diesem Abt, um-

hen, wenn sich Johann Tegernpeck am 19. September 1491 vom Bischof von Bamberg das für das Kloster so wichtige päpstliche Mandat vom 27. Januar 1327 transsumieren ließ, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1491 IX 19 (1).

- 114) Hierzu Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 3, 671–678; Janner F. (wie Anm. 9) 576–579; Liegel Th., Reichsstadt Regensburg und Klerus im Kampf um ihre Rechte, Diss. jur. masch. München 1950, 103–105; Ziegler W. (wie Anm. 6) 33 und 43f.; Hausberger K. (wie Anm. 9) 220; Mai P., Bischof und Stadt im Spätmittelalter (Regensburg im Mittelalter 1 [wie Anm. 6] 89–96) 94; Mayer St. R., Das Ringen Bayerns und des Kaiserhofes um die Reichsstadt Regensburg 1486/92–1508 (Schriftenr. zur bayerischen Landesgesch. 110), München 1996, 26f. Die auf größtmögliche Unabhängigkeit bedachte Politik Johann Tegernpecks auch gegenüber der Stadt wird freilich schon vorher deutlich sichtbar. Im Jahre 1479 etwa war es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen dem Rat und St. Emmeram wegen der Handhabung des kirchlichen Asylrechts gekommen, in deren Verlauf das Kloster 128 Nächte lang belagert wurde, vgl. Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 3, 628f. (nach den heute leider verschollenen Einträgen in den städtischen Ratsprotokollen auf fol. 406, 409 und 412).
- 115) Zu diesen Zahlen vgl. die Angaben bei Ziegler W. (wie Anm. 6) 35 (mit Belegstellen).
- 116) Ebd. Nach Ziegler blieb die Religiosität Tegernpecks vielmehr dem äußeren Gebiet verhaftet: „Ein Beispiel dafür ist sein Wunsch, moderne »weltliche« Gesänge in der Kirche aufzuführen, oder seine Vorliebe für den cantus figurativus, für Orgel und feierliches Glockengeläut“.
- 117) Zu den beiden Äbten und ihrer Regierung vgl. vor allem Bischoff B. (wie Anm. 8) 138–149; Ziegler W. (wie Anm. 6) 36–73; zuletzt Fuchs F. (wie Anm. 6) 738. Einige der anlässlich ihrer Wahl entstandenen Akten und Dokumente finden sich im BZAR, KL 22 (St. Emmeram) Nr. 1 bzw. Nr. 2; im Falle des Erasmus Münzer hat sich sogar das originale Wahlinstrument erhalten, vgl. KL 22 (St. Emmeram) Urk. 1493 X 8.

fangreiche Mittel für seinen Bauwillen bereitzustellen; so erfuhr das Kloster unter ihm die größte bauliche Umgestaltung seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Neubau nach dem dreißigjährigen Krieg. In ähnlicher Weise galt seine Sorge den Emmeramer Besitzungen und inkorporierten Klosterpfarreien auf dem Land, wo er in einer ganzen Reihe von Orten etwa Zehentstadel oder Weinhäuser errichten ließ¹¹⁸. Aber auch die Förderung der Wissenschaften war ihm ein Anliegen. Die Bibliothek, die damals mit rund 700 Werken eine der bedeutendsten in ganz Deutschland war, erfuhr in jenen Jahren einen großzügigen Ausbau und neue Ordnung, für die vor allem das zukunftsweisende Katalogwerk des Dionysius Menger steht¹¹⁹. Wesentliche Verdienste erwarb sich der dem Geist des Humanismus verpflichtete Erasmus Münzer vor allem dadurch, daß er diesen kostbarsten Reichtum seiner Abtei der gelehrten Welt öffnete. Hartmann Schedel, der Verfasser der berühmten Weltchronik, arbeitete in ihr genauso wie der deutsche „Erzhumanist“ Konrad Celtis, der hier die Dramen der Hroswitha von Gandersheim entdeckte; und Hans Turmair aus Abensberg, genannt Aventin, gab damals die einzige Handschrift der Vita Kaiser Heinrichs IV. heraus, welche gleichfalls in St. Emmeram aufbewahrt wurde¹²⁰. In dieser Atmosphäre konnte sich der Konventuale Christophorus Hoffmann zu einem herausragenden Literaten jener Epoche entwickeln¹²¹. Dagegen läßt sich über die religiöse Haltung des Abtes Erasmus kein exakter Nachweis führen. Die von ihm abgeschlossenen oder erneuerten zahlreichen Gebetsverbrüderungen¹²² besagen hierüber letztlich

-
- 118) Vgl. hierzu Hoffmann Ch. (wie Anm. 28) 457f.; ders. (wie Anm. 16) 568; Piendl M. (wie Anm. 48) 105–107, Nr. 113; Bischoff B. (wie Anm. 8) 138; Ziegler W. (wie Anm. 6) 40. In der Klosterkirche ließ Abt Erasmus einen Lettner mit drei Altären errichten; im Kreuzgang ließ er die Fenster verglasen und sie mit Glasmalereien schmücken. Desweiteren wurden in Küche und Keller Zergaden eingebaut und ein Marstall völlig neu errichtet. Aber auch einen Festsaal ließ Abt Erasmus bauen und Zimmer für die Wohnung des Abtes. Eine Reihe von Nutzbauten vervollständigten schließlich das Programm.
- 119) BayStBi, dlm 14675; der Wortlaut dieses Katalogwerks findet sich bei Ineichen-Eder Ch. E. (Bearb.), *Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz* 4/1, München 1977, 185–385, Nr. 36. Vgl. hierzu Bischoff B. (wie Anm. 8) 142–146; Ziegler W. (wie Anm. 6) 190–196.
- 120) Vgl. hierzu vor allem Bischoff B. (wie Anm. 8) 139–142 (mit Belegstellen); Ziegler W. (wie Anm. 6) 41 und 195f.; zuletzt Fuchs F. (wie Anm. 6) 738.
- 121) Zu ihm und seinem Werk vgl. Bischoff B. (wie Anm. 8) 146–148; Ziegler W. (wie Anm. 6) 177–190; zuletzt Glauche G., *Die Regensburger Sodalitas litteraria um Christophorus Hoffmann und seine Emmeramer Gebäude-Inschriften* (Scire litteras. Forschungen zum ma. Geistesleben, hg. v. S. Krämer und M. Bernhard [ABAW.PH 99], München 1988, 187–200).
- 122) Braunmüller B. (wie Anm. 38) 118f., Nr. 52–63 nennt folgende Klöster oder Orden, mit denen Ambrosius Münzer Gebetsverbrüderungen abschloß: Prüfening (1494), St. Mang (1495), Dominikaner (1498), Biburg (1499), Mansee [sc. Mondsee] (1503), Neuzell bei Brixen (1504), St. Lampert (1508), Walderbach (1514), S. Vit. M. [?] (1514), Ossiach (1515, 1516, 1517).

genauso wenig wie die von Papst Alexander VI. im Jahre 1500 vorgenommene Inkorporation der Stadtpfarrei St. Rupert¹²³ oder der zwei Jahre später vom Kardinallegaten Raimund Peraudi erworbene Ablaßbrief¹²⁴, da beides vermutlich auch aus finanziellen Gründen angestrebt wurde. Immerhin bestätigt eine um die Jahrhundertwende in St. Emmeram geschriebene Handschrift, die heute in der Bayerischen Staatsbibliothek München aufbewahrt wird und deren Einträge bis 1520 reichen, daß auch unter ihm in der Reichsabtei ein reges Interesse an monastischen Observanzfragen bestanden haben muß¹²⁵. Als Voraussetzung für die geschilderte Blüte des Klosters St. Emmeram unter Abt Erasmus war freilich dessen kluge und weitsichtige Politik gegenüber den umgebenden Mächten noch wichtiger. Er baute bewußt eine eigene Stellung auf, die mit allen Seiten Frieden halten, sich aber keiner auf Gedeih und Verderb verpflichten wollte¹²⁶. Insbesondere beendete Erasmus Münzer die allzu enge Verbindung, welche sein Vorgänger Johann Tegernpeck mit Kaiser Friedrich III. gepflegt hatte¹²⁷, und er ersetzte gleichzeitig die bisher scharf antibayerische Haltung des Klosters durch eine Stellung, die die Freundschaft mit den bayerischen Herzögen als einen Grundpfeiler künftiger Politik an-

-
- 123) BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1500 V 23; hierzu Kraus J. B. (wie Anm. 10) 365–368, Nr. CLXXVI (Druck). Bei der Inkorporation wurde dem Kloster zugesichert, es werde in Zukunft den ganzen Zehnt erhalten (bisher $\frac{2}{3}$); vgl. hierzu Janner F. (wie Anm. 9) 615; Ziegler W. (wie Anm. 6) 41f.
- 124) BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1502 III 27. Zum Kardinallegaten († 1505), der seit 1491 Bischof von Gurk war, allerdings sein Bistum wohl nie betreten hat, vgl. Tropper Ch., Art. Peraudi, Raimund (Gatz E., Bischöfe [wie Anm. 22] 523f.).
- 125) Vgl. hierzu oben die Anm. 36.
- 126) Auch Abt Erasmus vidimierte der Stadt Regensburg und ihren Bürgern zahlreiche Urkunden, vgl. etwa BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1494 VII 14, 1495 VII 6, 1495 VII 10 (1), 1495 IX 25, 1496 IV 15, 1497 VIII 21 (1) und (2), 1511 IV 30, 1516 XII 12.
- 127) Vgl. Ziegler W. (wie Anm. 6) 46f. Ungeachtet dessen ließ sich natürlich auch dieser Abt von König Maximilian (1486/1508–1519) sämtliche Privilegien des Klosters bestätigen, als sich hierzu die Möglichkeit ergab, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1494 II 28; hierzu Kraus J. B. (wie Anm. 10) 359–361, Nr. CLXXIV (Druck). Wesentlich wichtiger war es sogar noch, sich vom Reichsoberhaupt die Regalien verleihen zu lassen, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1495 IV 4; hierzu Kraus J. B. (wie Anm. 10) 362–364, Nr. CLXXV (Druck). Ähnlich verfuhr dann auch sein Neffe Abt Ambrosius, der sich sowohl von dem inzwischen zum erwählten römischen Kaiser aufgestiegenen Maximilian als auch von dessen Nachfolger Karl V. (1519/1520–1556, † 1558) die Regalien verleihen und von letzterem erneut die Privilegien und Freiheiten St. Emmerams bestätigen ließ, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1517 IX 23 (1), 1521 II 20 und 1521 II 22; hierzu Kraus J. B. (wie Anm. 10) 370–373, Nr. CLXXVIII–CLXXX (Drucke). Zu Maximilian I. vgl. neuerdings Wiesflecker H., Art. Maximilian I. (LThK 7, ³1998, 4f.); zu Kaiser Karl V. vgl. zuletzt Schindling A., Art. Karl V. (LThK 5, ³1996, 1243–1245).

sah¹²⁸. Keine Frage, daß er etwa gleich nach dem Tode Herzog Albrechts IV. dessen Sohn Wilhelm IV. (1508–1550) die Kelheimer Vogtei wieder auf Lebenszeit übergab¹²⁹. Entsprechend erkannte man nun auch in München, daß nach der Rückgabe Regensburgs an das Reich St. Emmeram einer der wenigen Aktivposten in der Stadt war, der den Herzögen noch verblieb; man war deshalb gleichfalls geneigt, das Bündnis mit dem Kloster möglichst zu festigen¹³⁰. Hieraus entwickelte sich allmählich das enge und sehr vertraute Verhältnis zwischen der Reichsabtei St. Emmeram und dem Herzogtum Bayern, das trotz aller zeitweilig auftretender Probleme bis nach der Mitte des 18. Jahrhunderts, als den Klöstern allgemein ein kalter Wind entgegenblies, bestehen bleiben sollte¹³¹. Das Kloster selbst ging somit ungewöhnlich gefestigt in die Reformationsepoche, die es folglich gut überstand. „Wennschon in den entscheidenden Jahren des reformatorischen Einbruchs von St. Emmeram

-
- 128) Vgl. insgesamt hierzu vor allem Ziegler W. (wie Anm. 6) 42–48. Das entspanntere Verhältnis der Emmeramer Mönche zu Albrecht IV. zeigt sich schon im Jahre 1494, als der Herzog um 2000 Gulden eine jährliches Ewiggeld in Höhe von 100 Gulden aus der herzoglichen Maut zu Kelheim an sie verkaufte, wobei er sich allerdings ein Rückkaufsrecht einräumen ließ, vgl. BayHStA, Kurbayern Äußeres Archiv 1149, fol. 205v–207r (Kopie der Verschreibung des Emmeramer Abtes vom 8. Mai 1494). Noch deutlicher sichtbar wurde das neue Verhältnis dann im bayerisch-pfälzischen Erbfolgekrieg, in welchem Abt Erasmus, soweit es die Quellen erkennen lassen, eine vorsichtig positive Haltung zugunsten der Münchner Linie einnahm, obwohl ein Teil seiner Güter, vor allem der Komplex von Vogtareuth, im Herrschaftsbereich Herzog Georgs des Reichen lag; vgl. hierzu Ziegler W. (wie Anm. 6) 47 (mit Quellenbeleg).
- 129) BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1508 X 6 (Original des vom herzoglichen Vormund ausgestellten Revers); hierzu J. B. Kraus (wie Anm. 28) 362–370, Nr. 184; ders. (wie Anm. 10) 483–487, Nr. CCLXVII (jeweils Druck); vgl. ferner Ziegler W. (wie Anm. 6) 47. Zu Herzog Wilhelm IV. vgl. vor allem Lutz H./Ziegler W., Das konfessionelle Zeitalter (Handbuch der bayerischen Geschichte 2 [wie Anm. 2] 322–392) 324–372.
- 130) In diesem Kontext ist die am Tag nach der Übertragung der Kelheimer Vogtei durch Herzog Wilhelm bzw. durch seinen Vormund erfolgte Bestätigung aller Privilegien St. Emmerams zu sehen, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1508 X 7; hierzu Kraus J. B. (wie Anm. 10) 488f., Nr. CCLXX (Druck). Ähnliche Motive werden Herzog Wilhelm wohl auch bewegt haben, als er im Jahre 1516 noch einmal explizit sämtliche Rechte und Freiheiten, die St. Emmeram in der Hofmark Vogtareuth innehatte und die von herzoglichen Amtleuten des öfteren verletzt worden waren, bestätigte, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1516 IV 12; hierzu Kraus J. B. (wie Anm. 28) 372f., Nr. 187 (Druck). Im Jahre 1525 schließlich wiesen die Herzöge Wilhelm und Ludwig ihre Amtleute noch einmal ausdrücklich an, die Reichsabtei bei der Einbringung ihrer Gülden und Zehnten zu unterstützen und sonst in all anderweg vermelden Gottshaus und Closter zu St. Haymran dermassen von unsern wegen gnädigen Schutz, Schirm vnd Handhabung in unsern Landen [sc. zu] tun, als wäre das ohn Mittel darin gelegen, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Urk. 1525 XI 9; hierzu Kraus J. B. (wie Anm. 10) 493f., Nr. CCLXXIV (Druck; hiernach das Zitat).
- 131) Zu diesem guten Verhältnis vgl. vor allem Ziegler W. (wie Anm. 7) 253.

kaum mehr Aktivitäten ausgingen und der Konvent in eine gewisse Abgeschiedenheit geriet, blieb man von den schweren monastischen und ökonomischen Auflösungstendenzen, wie sie damals in nahezu allen Benediktinerklöstern des Bistums Regensburg festzustellen sind, weitgehend verschont¹³².

Aus der Retrospektive betrachtet hat die Abtei St. Emmeram also seit dem Amtsantritt des Abtes Wolfhard Strauß im Jahre 1423 das ganze 15. Jahrhundert hindurch auf beinahe jedem Gebiet einen vielleicht nicht immer geradlinigen aber doch stetigen Aufschwung erlebt, der schließlich in der Blüte unter Abt Erasmus Münzer am Vorabend der Reformation gipfelte. Entscheidend für diese günstige Entwicklung in jenen für das Mönchtum an und für sich schwierigen Zeiten war sicherlich die besondere topographische Lage des Klosters inmitten der Reichsstadt Regensburg und der damit in direktem Zusammenhang stehende reichsunmittelbare Status. Dieser erlaubte es den Emmeramer Prälaten, ihre Abtei im Rahmen einer auf Unabhängigkeit bedachten Politik zumeist unbeschadet durch alle politischen Wirrnisse zu steuern und dabei den für das ungewöhnliche Gedeihen so dringend nötigen eigenen Handlungsspielraum zu bewahren. Nur einmal wäre St. Emmeram sein Sonderstatus beinahe zum Verhängnis geworden, als nämlich Herzog Albrecht IV. im Zusammenhang mit seinen intensivierten Bemühungen um die Rückgewinnung Regensburgs für Bayern ein gesteigertes Interesse daran haben mußte, nun auch die bedeutende Reichsabtei seiner Botmäßigkeit zu unterwerfen, und er vor keinem Mittel zurückschreckte, dieses Ziel zu erreichen. Dank einer noch stärkeren Anlehnung an den Kaiser konnte aber Abt Johann Tegernpeck diese kritische Situation meistern. Seit jenem Zwischenfall sind ähnlich Eingriffe des oberbayerischen Herzogs in die inneren Angelegenheiten des Klosters nicht mehr bekannt, und nach der Rückgabe Regensburgs an das Reich im Jahre 1492 wandelte sich das gegenseitige Verhältnis ohnedies zwangsläufig. St. Emmeram blieb zwar weiterhin ein wichtiger Bestandteil der wittelsbachischen Klosterpolitik, allerdings unter veränderten Vorzeichen: „In der Tat war ja für beide Teile der Partner wertvoll, für Bayern als reicher und wichtiger Stützpunkt in der befehdeten Stadt, für St. Emmeram als Schutzherr, der doch wiederum nicht durchaus als strenger Landesherr auftreten konnte“¹³³.

III. Das Schottenkloster St. Jakob/Regensburg

Das irische „Schotten“-Kloster St. Jakob mit seinem angegliederten Priorat Weih-St. Peter war aufgrund seiner Lage innerhalb der Stadtmauern Regens-

132) Hausberger K. (wie Anm. 9) 230, der hier im wesentlichen die Ergebnisse von Ziegler W. (wie Anm. 6) zusammenfaßt sowie die in der neueren Literatur vertretene opinio communis wiedergibt. Ähnlich hatte sich zuvor aber auch schon Bischoff B. (wie Anm. 8) 149 geäußert.

133) Ziegler W. (wie Anm. 7) 253.

burgs und infolge seiner formaljuristisch weiterwirkenden Rechtsstellung als reichsunmittelbare Abtei ähnlich wie das eben behandelte St. Emmeram regelrecht dazu prädestiniert, eine gewichtige Rolle in den klosterpolitischen Plänen Herzog Albrechts IV. zu spielen¹³⁴. Gleich den Emmeramer Ordensbrüdern waren die irischen Benediktiner zudem mit umfangreichem, teils in unmittelbarer Umgebung von Regensburg gelegenen Landbesitz begütert, was das herzogliche Interesse an ihnen nur noch gesteigert haben dürfte¹³⁵. Ihre vorzügliche Dotation konnte sie indes vor schweren Krisen nicht bewah-

-
- 134) Zur Geschichte des Klosters und seines Priorats vgl. die Zusammenstellung der Quellen und der Literatur bei Brackmann A. (wie Anm. 6) 290f.; Hemmerle J. (wie Anm. 6) 252–254 bzw. 255f. (ebd. 247–256 insgesamt zu den beiden Institutionen); zuletzt und am ausführlichsten bei Flachenecker H., *Schottenklöster* (QFG NF 18), Paderborn/München/Wien/Zürich 1995, 351–376; nachzutragen wären noch ders., *Irische Klausner und Benediktiner. Zur Geschichte von Weih Sankt Peter und St. Jakob (Regensburg im Mittelalter 1* [wie Anm. 6] 187–195); ders., *Vom mittelalterlichen Schottenpriorat zur frühneuzeitlichen Schottenpropstei. Zur Geschichte von St. Johannes in Kelheim* (Weltenburger Akademie. Gruppe Gesch. Schriften. 2.17), Abensberg 1995; Schmid A., *Regensburg* (wie Anm. 6) 218–221; Strobel R., *St. Jakob zu Regensburg – Architektur und Geschichte* (Romanik in Regensburg. Kunst, Geschichte, Denkmalpflege [Regensburger Herbstsymposion zur Kunstgesch. und Denkmalpflege 2], Regensburg 1996, 147–153); zuletzt Hilz A., *Benediktiner, Kartäuser, Iroschotten, Mendikanten* (Geschichte der Stadt Regensburg [wie Anm. 6] 764–807) 779–785. Zur komplizierten und – zumindest was das Spätmittelalter angeht – immer noch nicht endgültig geklärten Rechtsstellung der irischen Mönche von St. Jakob vgl. vor allem Flachenecker H., *Verstädterung und Reichsunmittelbarkeit. Zur Geschichte des Nürnberger und Regensburger Schottenklosters im Spätmittelalter* (SMGB 103, 1992, 233–268) 234f. und 250–253; ders., *Schottenklöster* (wie oben) 245–270; ders., *Irische Klausner* (wie oben); Schmid A., *Regensburg* (wie Anm. 6) 219f.
- 135) Das Kloster verfügte über Besitzungen unter anderem in Winzer, Kneiting, Mariaort, Sinzing, im unteren Naabtal, aber auch im Altmühltal um Griesstetten, Dietfurt und Gundlfing, vgl. Meier H., *Das ehemalige Schottenkloster St. Jakob in Regensburg und seine Grundherrschaft* (VHVOPf 62, 1911, 69–162) 108–143 mit der im Anhang abgedruckten Karte; Schmid A., *Regensburg* (wie Anm. 6) 220. Dieser Besitz stammte überwiegend aus Schenkungen der Regensburger Burggrafen, in deren Händen anfangs vermutlich auch die Vogtei über das Kloster selbst lag. Nach deren Aussterben im Jahre 1174 müßten eigentlich die als Erben auftretenden Wittelsbacher dieses Amt formal übernommen oder wenigstens beansprucht haben. Nach Flachenecker H., *Irische Klausner* (wie Anm. 134) 193 konnten sie es „wegen seiner Undurchsetzbarkeit im schwierigen Regensburger Machtgefüge jedoch niemals ausüben“; vgl. hierzu ders., *Schottenklöster* (wie Anm. 134) 252f., 267 und 317; Schmid A., *Regensburg* (wie Anm. 6) 219. Ohnehin sind wenige Berührungspunkte der mittelalterlichen bayerischen Herzöge mit den irischen Mönchen belegt, vgl. Schwertl G., *Die Beziehungen der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein zur Kirche (1180–1294)* (MBMo 9), München 1968, 412; und nur äußerst selten treten sie expressis verbis als Vögte über einzelne Güter des Schottenklosters auf, vgl. Flachenecker H., *Schottenklöster* (wie Anm. 134) 317 mit Anm. 35.

ren. Im August des Jahres 1319 etwa mußte eine bischöfliche Visitationskommission feststellen, daß sich im Schottenkloster nicht nur die monastische Disziplin merklich gelockert hatte, sondern auch, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse wieder einmal auf einem absoluten Tiefstand angekommen waren. Obwohl damals noch an Ort und Stelle geeignete Reformmaßnahmen ergriffen wurden, hatten die Mönche von St. Jakob und ihre jeweiligen Vorsteher in den nachfolgenden Jahrzehnten dann immer wieder erhebliche Schwierigkeiten, den an sie gestellten organisatorischen und spirituellen Anforderungen vollauf gerecht zu werden¹³⁶.

1. *Die irischen Benediktiner und ihre Äbte von Philipp II. (1401–1418)
bis Otto II. (1457–1464)*

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts stand jedoch mit Abt Philipp II. (1401–1418) endlich wieder ein wirklich tatkräftiger Mann an der Spitze des Konvents¹³⁷. Unter ihm war St. Jakob eine wichtige Vidimierungsstelle für den Regensburger Rat¹³⁸, und er selbst trat mehrmals als päpstlicher Exekutor

-
- 136) Über die angesprochene Visitation unter der Leitung des Regensburger Domdekan's Siegfried Kastner und ihr niederschmetterndes Ergebnis unterrichtet ein am 9. August 1319 verfertigtes Protokoll, welches ediert ist bei Popp M. (Bearb.), Das Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus von Regensburg (1313–1340) (QEBG NF 25), München 1972, 98–104, Nr. 54; zu den damit in Zusammenhang stehenden Ereignissen vgl. noch Märkl C., *Isto anno prevalebunt falsarii*. Fälscher im spätmittelalterlichen Regensburg (Fälschungen im Mittelalter 3 [SMGH 33/3], Hannover 1988, 551–571) 554–559; zuletzt Flachenecker H., *Irische Klausner* (wie Anm. 134) 193.
- 137) Zu Abt Philipp vgl. Paricius J. C., *Allerneueste und bewährte Nachricht von der des heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg* [...], Regensburg 1753, 306; Binchy D. A., *Die irischen Benediktinerklöster in Regensburg (1075–1525)*, Diss. phil. masch. München 1923, 107–109. Er soll im Jahre 1402 vom Gericht zu Hirsberg in Österreich einen Befehl an die säumigen Klosteruntertanen erwirkt haben, demzufolge diese alle dem Kloster St. Jakob als Grundherrschaft noch rückständigen Gefälle unverzüglich zu entrichten hatten, vgl. Meier H. (wie Anm. 135) 88; Renz G. A., *Beiträge zur Geschichte der Schottenabtei St. Jakob und des Priorates Weih St. Peter (O.S.B.) in Regensburg* (SMGB 16, 1895, 64–84, 250–259, 418–425, 574–581 [zitiert: Renz G. A. (wie Anm. 137) 1]; 17, 1896, 29–40, 229–239, 416–429, 629–639 [zitiert: Renz G. A. (wie Anm. 137) 2]; 18, 1897, 79–86 und 263–274 [zitiert: Renz G. A. (wie Anm. 137) 3], hier 2, 423, Anm. 2. Sicher ist, daß er sich zwei Jahre später vom Abt von St. Emmeram zwei die Superiorität des Abtes von St. Jakob in Regensburg über die übrigen deutschen Schottenklöster betreffende Urkunden transsumieren ließ, vgl. BZAR, *Schottenarchiv St. Jakob Urk. 1404 VII 15*; hierzu Renz G. A. (wie oben) 2, 423, Nr. 225.
- 138) Allgemein hierzu Flachenecker H., *Verstädterung* (wie Anm. 134) 253f. und 265–268 (Tabelle der von den Regensburger Schottenäbten ausgestellten Vidimus-Urkunden); ders., *Irische Klausner* (wie Anm. 134) 194.; zuletzt wieder Hilz A. (wie Anm. 134) 781f. Insgesamt weist Flachenecker H., *Verstädterung* (wie Anm. 134) 267 einundzwanzig von Abt Philipp II. zwischen den Jahren 1403 und 1413 ausgestellte Urkundenbestätigungen nach.

bzw. Protektor in Erscheinung¹³⁹, wie er überhaupt rege an den kirchenpolitischen Entwicklungen und Geschehnissen seiner Zeit Anteil nahm¹⁴⁰. Dank seines Engagements¹⁴¹ eröffneten sich für das nunmehr einigermaßen konsolidierte Schottenkloster ganz neue Dimensionen der Außenwirkung. Die gegen Ende seines Abbatats einsetzende Auflösung der irischen Benediktinerkongregation in Deutschland, welcher Philipp als *abbas matricularius* vorstand, konnte freilich auch er nicht aufhalten¹⁴². Schon am 9. August 1418

- 139) Vgl. etwa BayHStA, Niederviehbach Urk. 1407 XII 23 (hierzu Regesta Boica [wie Anm. 15] 11, 428; Renz G. A. [wie Anm. 137] 2, 424, Nr. 229; Binchy D. A. [wie Anm. 137] 108); Niederviehbach Urk. 1408 III 15 (Regesta Boica [wie Anm. 15] 12, 6; Renz G. A. [wie Anm. 137] 2, 424, Nr. 231); Regensburg-Reichsstadt Urk. 1412 IV 15 (hierzu Regesta Boica [wie Anm. 15] 12, 117; Gemeiner C. Th. [wie Anm. 11] 2, 374, Anm. * [mit falscher Datierung]; Renz G. A. [wie Anm. 137] 2, 425, Nr. 238; Binchy D. A. [wie Anm. 137] 107–109); außerdem StAA, Schönthal Urk. 1418 II 26 (hierzu Regesta Boica [wie Anm. 15] 12, 273; Renz G. A. [wie Anm. 137] 2, 426, Nr. 243 [mit falscher Datierung]).
- 140) Vgl. StAA, Oberpfalz Urk. 228: Abt Philipp und sein Konvent versprechen König Ruprecht und dessen Sohn am 3. Dezember 1409, sie in allem zu unterstützen, was sie hinsichtlich des vom Pisaner Konzil gerade neu gewählten Papstes Alexander V. (zu ihm vgl. Grohe J., Art. Alexander V. [LThK 1, ³1993, 370]) zu unternehmen gedenken; vgl. hierzu Regesta Boica (wie Anm. 15) 12, 52; Renz G. A. (wie Anm. 137) 1, 73 (verweist irrtümlich auf eine Urkunde vom 4. Dezember 1409); ders. (wie Anm. 137) 2, 425, Nr. 235 (nennt hier irrtümlich den 28. September 1409 als Ausstellungsdatum); Binchy D. A. (wie Anm. 137) 108f. (folgt der Datierung bei Renz) und Anhang Nr. XXXII (Wortlaut); Oberndorff L. v./Krebs M. (wie Anm. 10) Nr. 6074.
- 141) Wenn Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 2, 426 davon berichtet, daß in diversen Regensburger Klöstern und Stiften, darunter auch in St. Jakob, um das Jahr 1418 „die gewölbten und mit Steinhauerarbeiten hin und wieder verzierten Kreuzgänge erbauet worden seyn“, könnte man auf den ersten Blick vermuten, Abt Philipp hätte sich auch als Bauherr verdient gemacht. Der Regensburger Stadthistoriograph hat hier jedoch augenscheinlich eine fast gleichlautende Notiz bei Andreas von Regensburg verarbeitet, der entsprechende Baumaßnahmen freilich erst in seinem Eintrag zum Jahr 1428 erwähnt, vgl. Andreas von Regensburg (wie Anm. 16) 569. Gemeiner scheint hier also ein Versehen unterlaufen zu sein.
- 142) Der Beschluß des vom Konstanzer Konzil für Ende Februar 1417 ins Kloster Petershausen einberufenen Benediktiner-Generalkapitels der Mainz-Bambergischen Kirchenprovinz, welcher den Irenklöstern im Falle unzureichender personeller Basis den Verzicht auf nationale Exklusivität abforderte, stieß auf entschiedenen Widerstand bei den betroffenen irischen Äbten aus Erfurt, Würzburg, Nürnberg, Konstanz und beim Regensburger *abbas matricularius*, der als Haupt des Klosterverbandes und verantwortlicher Oberer des Eichstätter Schottenklosters teilgenommen hatte. Abt Philipp verließ das Kapitel unter Protest, die Äbte aus Würzburg und Nürnberg beugten sich schließlich. Zum Petershausener Kapitel ist immer noch grundlegend Zeller J., Das Provinzialkapitel im Stifte Petershausen im Jahre 1417 (SMGB 41, 1922, 1–73); zur Teilnahme der irischen Benediktineräbte vgl. Hammermayer L., Die irischen Benediktiner-„Schottenklöster“ in Deutschland und ihr institutioneller Zusammenschluß vom 12.–16. Jahrhundert (SMGB 87, 1976, 249–338) 286; Maier P. (wie Anm. 10) 144f.; zuletzt Hammer-

sahen sich die letzten irischen Konventualen der Wiener Schottenabtei gezwungen, ihr Kloster zu verlassen, das anschließend von deutschen Benediktinermönchen besetzt wurde¹⁴³. Noch im gleichen Jahr löste sich auch das Kloster St. Ägidius zu Nürnberg endgültig aus dem Verband und ging in die Hände von Mönchen aus Reichenbach über¹⁴⁴. Abt Philipp, der im Herbst des Jahres 1418 verstarb, mußte den Abwehrkampf seinem Nachfolger Donatus II. (1418–1431) überlassen¹⁴⁵.

Jener war insbesondere um den Erhalt des Nürnberger Schottenklosters redlich bemüht. Unmittelbar nach seinem Amtsantritt führte er zum Beispiel in Rom gegen die Verdrängung der dortigen Iren Beschwerde und bat in diesem Zusammenhang *mit versertem herczen und vaynunden augen* die beiden Burggrafen von Nürnberg, sie mögen ihn, *ewr fürstlichen genaden diemütig cappellan*, bei Papst und König in seinem Anliegen unterstützen – indes letztlich ohne Erfolg¹⁴⁶. Gleich seinem Vorgänger genoß Abt Donatus zwar allem Anschein nach großes Ansehen in den höchsten kirchlichen und staatlichen Kreisen, denn auch ihm wurden des öfteren päpstliche Aufträge erteilt¹⁴⁷, und im

mayer L., Die Schottenkongregation (Reformverbände und Kongregationen [wie Anm. 10] 153–193) 171.

- 143) Vgl. hierzu zuletzt Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 287f. und 290f.; Niederkorn-Bruck M. (wie Anm. 21) 192f. und 206; Hammermayer L., Schottenkongregation (wie Anm. 142) 171f.
- 144) Vgl. etwa Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 288–291; Maier P. (wie Anm. 10) 144f.; Flachenecker H., Verstädterung (wie Anm. 134) 235f.; Hammermayer L., Schottenkongregation (wie Anm. 142) 171f.
- 145) Zur Person des Abtes Donatus bzw. zu dessen Amtstätigkeit vgl. die Angaben bei Paricius J. C. (wie Anm. 137) 307; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 109–114.
- 146) StadtAN, A 1/Urk. 1418 X 4: Notariatsinstrument über eine am 4. Oktober 1418 von Abt Donatus an Papst Martin V. (zu ihm vgl. Esch A., Art. Martin V. [LThK 6, ³1997, 1426f.]) eingelegte Appellation gegen die Einführung deutscher Benediktinermönche in das Nürnberger Schottenkloster; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 427f., Nr. 247 (Regest); Binchy D. A. (wie Anm. 137) 111 und Anhang Nr. XXXIV (Wortlaut); Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 289 mit Anm. 120. Unter der Signatur StadtAN, A 1/Urk. 1418 X 4 ist auch eine undatierte zeitgenössische Kopie des oben zitierten Schreibens zu finden, das Abt Donatus vermutlich zusammen mit seiner Appellation an die Burggrafen von Nürnberg geschickt hat; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 427, Nr. 246; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 110; Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 289 mit Anm. 120.
- 147) Vgl. etwa BayHStA, Niederviehbach Urk. 1420 V 16 (hierzu Regesta Boica [wie Anm. 15] 12, 346; Renz G. A. [wie Anm. 137] 2, 428, Nr. 249); Regensburg-Hochstift Urk. 1422 X 10 (hierzu Ried Th. [wie Anm. 62] 2, 991–993, Nr. MXXXIV; Regesta Boica [wie Anm. 15] 12, 402; Renz G. A. [wie Anm. 137] 2, 429, Nr. 255; Binchy D. A. [wie Anm. 137] 113); Regensburg-Hochstift Urk. 1423 VIII 5 (hierzu Regesta Boica [wie Anm. 15] 13, 16; Renz G. A. [wie Anm. 137] 2, 629, Nr. 257; Janner F. [wie Anm. 9] 406); Regensburg-Hochstift Urk. 1427 XII 2 (hierzu Ried Th. [wie Anm. 62] 2, 997–999, Nr. MXLI; Regesta Boica [wie Anm. 15] 13, 111; Renz G. A. [wie Anm. 137] 2, 630, Nr. 263; Janner F. [wie Anm. 9] 409f.); Regens-

Jahre 1422 erhielt er von König Sigmund gar eine Bestätigung sämtlicher königlicher und kaiserlicher Privilegien seiner Abtei¹⁴⁸; die damaligen Zeitumstände waren für die Wiedergewinnung der verlorenen Schottenklöster aber denkbar ungünstig, da die Regensburger Mutterabtei bald wieder selbst mit ernstesten wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen hatte¹⁴⁹.

Unter seinem Nachfolger Cormac (1431–1436 oder 1438 [?]) sollte sich die Lage noch weiter verschlimmern¹⁵⁰. Ungefähr zwei Jahre nachdem dieser

burg-Obermünster Urk. 1428 V 8 (hierzu Regesta Boica [wie Anm. 15] 13, 121; Renz G. A. [wie Anm. 137] 2, 631, Nr. 265; Binchy D. A. [wie Anm. 137] 113); Regensburg-Reichsstadt Urk. 1430 I 9 (hierzu Regesta Boica [wie Anm. 15] 13, 170; Renz G. A. [wie Anm. 137] 2, 631f., Nr. 269). Zu einem weiteren päpstlichen Auftrag an Abt Donatus vom Jahre 1423 vgl. Schmid J., Die Urkundenregesten des Kollegiatstiftes U.L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg, 2 Bde., Regensburg 1911/12, hier 1, 127f., Nr. 683 (1423 XII 26) bzw. Nr. 687 (1424 V 1); Binchy D. A. (wie Anm. 137) 113. So weit derzeit zu ersehen, war dieser Abt im Vergleich zu seinem Vorgänger übrigens wesentlich seltener als Urkunden-Vidimator für die Reichsstadt Regensburg tätig, vgl. BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1418 XI 4, 1421 XII 20, 1429 XI 9.

- 148) StAW, Würzburger Urkunden 27/67 (Original vom 30. September 1422); hierzu BayHStA, Pfalz-Neuburg Klöster und Pfarreien Urk. 1887 (notarielles Vidimus vom Tag der Ausstellung des Originals); vgl. außerdem Hund W./Gewold Ch., Metropolis Salisburgensis [...], 3 Bde., Regensburg 1719, hier 2, 175f.; Paricius J. C. (wie Anm. 137) 268–271 (jeweils Druck); ferner Ried Th., Historische Nachrichten von dem im Jahre 1552 demolierten Schotten-Kloster Weyh Sanct Peter zu Regensburg, Regensburg 1813, 24; Regesta Boica (wie Anm. 15) 12, 400; Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 2, 445; Janner F. (wie Anm. 9) 391, Anm.1; Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 428f., Nr. 254; Altmann W. (wie Anm. 15) 1, 371, Nr. 5301; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 114 und Anhang Nr. XXXV (Wortlaut); Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 290.
- 149) Vgl. hierzu Paricius J. C. (wie Anm. 137) 307; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 114 (die hier als Beispiel für eine durch Abt Donatus getätigte Besitzveräußerung angeführten Urkunden betreffen jedoch lediglich eine Erbrechtsverleihung, vgl. BZAR, Schottenarchiv St. Jakob Urk. 1420 IX 16 [1] und [2]); Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 289f. (der in Anm. 121 auf „Litteras abbatum Scotorum pro impetrando subsidio ad reparandum collapsum pene monasterium S. Jacobi, Ratispon., o.D., 1422“ aufmerksam macht, die sich im Original in den Scottish Catholic Archives, Edinburgh, unter der Signatur Rat. C 4 befinden). Zur Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage mögen etwa die langwierigen Streitereien, die die irischen Mönche von Weih St. Peter mit der Äbtissin von Niedermünster um zwei ihnen zustehende Präbenden führen mußten, beigetragen haben, vgl. BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1422 VII 19; hierzu Ried Th. (wie Anm. 148) 24f.; Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 428, Nr. 252; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 113. Der um das Jahre 1428 erfolgte Neubau des Kreuzgangs, von dem Andreas von Regensburg (wie Anm. 16) 569 berichtet (vgl. oben Anm. 141), wird die finanziellen Sorgen des Klosters sicherlich noch weiter vergrößert haben.
- 150) Zu diesem Abt vgl. die Angaben bei Paricius J. C. (wie Anm. 137) 308; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 114–116. Nach Paricius starb Cormac bereits im Jahre 1436, sein Nachfolger Alanus (zu ihm vgl. unten Anm. 157) wurde aber erst im März

Prälat von Papst Eugen IV. unter dem Datum vom 12. März 1431 eine neuerliche Bestätigung sämtlicher dem Regensburger Schottenkloster bisher von Kaisern, Königen und Päpsten gewährten Privilegien und Freiheiten erlangt hatte¹⁵¹, brannte die Abtei mit der Kirche und neun umliegenden Häusern fast bis auf den Grund nieder¹⁵². Es liegt auf der Hand, daß nach dieser Katastrophe die kostspieligen Prozesse, welche seit 1434 beim Konzil in Basel gegen die Eindringlinge in Nürnberg und Wien im Gang waren, leicht ausreichten, um die Finanzkraft der irischen Mönche endgültig zu überfordern¹⁵³. Abt

1438 gewählt. Tatsächlich ist Cormac im Oktober des Jahres 1436 letztmals eindeutig urkundlich als Schottenabt belegt, vgl. BZAR, Schottenarchiv St. Jakob Urk. 1436 X 8; hierzu Binchy D. A. (wie Anm. 137) 116. Binchy war es auch, der erstmals auf eine Urkunde vom 15. September 1437 aufmerksam machte (BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1437 IX 15; vgl. Renz G. A. [wie Anm. 137] 2, 635, Nr. 285), in der ein gewisser Roricus als Abt von St. Jakob erwähnt wird, welcher bislang in keiner Abtliste zu finden war. Aus Mangel an Beweisen wollte Binchy aber nicht entscheiden, ob es sich dabei lediglich um eine Verschreibung des Namens Cormacus handelt, der dann zu jener Zeit noch Abt war, oder ob wirklich ein Abt Roricus in den Jahren 1436 bis 1438 dem Kloster vorstand. In der Literatur wurde deswegen weiterhin angenommen, Cormac habe bis kurz vor der Wahl des Alanus im März 1438 in St. Jakob regiert. Ein neuer Quellenfund macht die Existenz eines Abtes Roricus nun allerdings doch recht wahrscheinlich: Am 13. September 1437 nämlich wurde *Roricus von gottes genaden abbt der Schotten* selbst als Aussteller einer Urkunde tätig, und zwar vidimierte er mehrere Urkunden, die ihm der Abt des Klosters Prüfung vorgelegt hatte (BayHStA, Prüfung Urk. 1437 XI 13) – die Verschreibungshypothese dürfte somit nicht mehr haltbar sein! Aufgrund der äußerst dürftigen Quellenlage lassen sich freilich keine weitere Angaben zu Person oder zur Regierungstätigkeit des Roricus machen.

- 151) BayHStA, Regensburg-Reichsstadt 1485 III 1: Notarielles Vidimus des Abtes Johann Tegernpeck von St. Emmeram unter anderem über das Privileg Eugens IV. vom 12. März 1431; vgl. hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 632, Nr. 271; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 114 und Anhang Nr. XXXVI; Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 290.
- 152) Paricius J. C. (wie Anm. 137) 308; Renz G. A. (wie Anm. 137) 1, 74; Meier H. (wie Anm. 135) 89; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 114.
- 153) Der Protest Abt Cormacs gegen die widerrechtliche Enteignung der irischen Mönche wurde im Falle Nürnbergs relativ bald zurückgewiesen, vgl. StadtAN, A 1/Urk. 1434 VIII 9 (I) bzw. BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1434 VIII 9: *Sententia diffinitiva* des vom Basler Konzil beauftragten Patriarchen von Aquileja in der Streitsache des Abtes Cormac von St. Jakob gegen den Abt von St. Ägidius zu Nürnberg wegen Usurpation dieses Schottenklosters durch deutsche Benediktiner zu Gunsten des Letzteren (zweifache Originalausfertigung); hierzu StadtAN, A 1/Urk. 1434 VIII 9 (II): Zeitgenössische Übertragung dieses Urteils ins Deutsche; ferner Binchy D. A. (wie Anm. 137) 111 und Anhang Nr. 37; Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 633, Nr. 277. Dagegen zog sich die Wiener Angelegenheit noch länger hin, ein Spruch erging erst im Jahre 1447, vgl. Binchy D. A. (wie Anm. 137) 112f.; Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 290f.; ders., Schottenkongregation (wie Anm. 142) 172. Neun Jahre später mußte der nunmehrige Regensburger *abbas matricularius* auf päpstliches

Cormac war also zum Beispiel zum Verkauf von Zehnten gezwungen, um die größten Schulden bezahlen zu können¹⁵⁴. Als die wirtschaftliche Not St. Jakobs schließlich sogar den Konzilsvätern von Basel zu Ohren kam, trugen sie am 7. Oktober 1435 dem Bischof von Würzburg, dem Abt von St. Emmeram und dem Propst von St. Mang auf, dem in Not geratenen Schottenabt umgehend zu helfen, all die Besitzungen wieder zu erlangen, welche von dessen Vorgängern nachlässigerweise veräußert worden wären¹⁵⁵. Eine vom 10. Oktober 1434 datierende Urkunde zeigt indes, daß Cormac ungeachtet seiner großen materiellen Sorgen die ihm als *abbas matricularius* obliegenden religiösen Amtspflichten nicht völlig vernachlässigen wollte: Wegen seiner durch andere dringende Ordensgeschäfte gebotenen Verhinderung erteilte er mit Genehmigung seines Konvents dem Prior von Weih-St. Peter die Vollmacht, in seinem Namen die Visitation der St. Jakob unterstellten Klöster vorzunehmen und dabei nach seinem Gutdünken Strafen zu verhängen oder auch zu erlassen¹⁵⁶.

Geheiß schließlich sogar alle auf St. Ägidius in Nürnberg bezüglichen Dokumente an die neuen deutschen Herren dieses Schottenklosters aushändigen, vgl. StadtAN, A 1/Urk. 1456 III 4; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 80, Nr. 309. Bei der Angabe von Janner F. (wie Anm. 9) 433, wonach Prior und Konvent der Wiener Schotten noch im Jahre 1432 Abt Cormac darum gebeten hätten, das *ius correctionis, reformationis et visitationis* bei ihnen zu üben (Janner beruft sich auf Regesta Boica [wie Anm. 15] 13, 241), handelt es sich um ein Mißverständnis. Der Regensburger *abbas matricularius* hatte in jenem Jahr lediglich seine entsprechenden Ansprüche auf das Wiener Schottenstift erneuert, vgl. BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1432 IX 8; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 632, Nr. 273; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 112; Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 290; ders., Schottenkongregation (wie Anm. 142) 172.

- 154) Vgl. etwa BZAR, Schottenarchiv St. Jakob Urk. 1434 VIII 20: Abt Cormac und sein Konvent bestätigen den Verkauf eines Getreidezehnten um 80 Gulden, *di wir an unser gochhauss notdurft gelegt und groß scheden damit understanden haben*; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 633, Nr. 278; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 114; allgemein auch Paricius J. C. (wie Anm. 137) 308.
- 155) BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1485 III 1: Notarielles Vidimus des Abtes Johann Tegernpeck von St. Emmeram unter anderem über das Privileg des Basler Konzils vom 7. Oktober 1435; vgl. Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 634, Nr. 282; Meier H. (wie Anm. 135) 90; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 114f. Bereits am 28. September 1433 hatten die Konzilsväter von Basel übrigens an die Bischöfe von Bamberg, Eichstätt und Passau den Auftrag gerichtet, die Klöster St. Emmeram, St. Jakob, Ober- und Niedermünster, St. Paul, Prüll, Prüfening, Oberalteich, Biburg, Münchsmünster und Weltenburg vor ihren Bedrängern zu schützen, vgl. oben Anm. 23.
- 156) Vgl. StBiR, Rat. ep. 10 (= Ried Th., Codex Chronologico-Diplomaticus Monasterii ad Sanctum Petrum Consecratum ante Portam meridionalem Civitatis Ratisbonensis, MS. von 1808), fol. 56v–57v, Nr. 52 (Abschrift); hierzu Ried Th. (wie Anm. 148) 25; Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 633f., Nr. 279; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 115 und Anhang Nr. XXXVIII (Wortlaut); Busch K., Weih-Sankt-Peter (JVRDG 13, 1939, 212–230) 222. Über die Wirkung des Abtes Cormac nach außen ist wenig bekannt. Im Jahre 1431 übertrug er mit Zustimmung des Abtes von St.

Der nächste Abt, Alanus (1438–1442), hat im Vergleich zu Cormac fast gar keine Spuren hinterlassen. Offensichtlich war er mit seinem Amt derart überfordert, daß er nach nur zwei Jahren freiwillig resignierte¹⁵⁷.

Zu jener Zeit waren übrigens nur noch zwei weitere Mönche im Kloster, der Prior Otto von Weih-St. Peter und der Custos Dirmitius. Gemeinsam mit den Äbten von Würzburg und Konstanz wählten diese beiden im April des Jahres 1442 den Würzburger Konventualen Benedikt Macnaym (1442–1444) zum neuen Abt von Regensburg und damit zum Generalabt der *Scoti* in Deutschland¹⁵⁸. Schenkt man Paricius Glauben, dann war jener Benedikt „auf den Nutzen des Closters so wenig, als auf die Erhaltung desselben noch übriger Güter und Grund-Stücke bedacht“¹⁵⁹. Wie viele seiner Amtsvorgänger schreckte also offensichtlich auch er nicht vor umfangreichen Verkäufen und Verpfändungen zurück¹⁶⁰.

Emmeram das Patronats- und Präsentationsrecht über die Ahkirche in Regensburg auf Kämmerer und Rat der Stadt, vgl. BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1431 IX 10; ansonsten vidimierte er einige Male Urkunden für die Stadt, vgl. Regensburg-Reichsstadt Urk. 1432 IX 10, 1432 XII 29, 1433 IX 6, 1433 XI 18, 1434 XI 25, 1435 VIII 16 (1) und (2), 1435 IX 10 (1), (2) und (3), 1435 IX 15 (1), (2) und (3). Das gleiche tat er am 8. Februar 1433 auch für das Kollegiatstift U.L. Frau zur Alten Kapelle, vgl. Schmid J. (wie Anm. 147) 1, 141, Nr. 740.

- 157) Zu diesem Abt vgl. die knappen Angaben bei Paricius J. C. (wie Anm. 137) 308f.; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 116f. Von Alanus ist lediglich bekannt, daß er im Oktober 1439 gemeinsam mit der Äbtissin von Obermünster den Mönch Otto von St. Jakob zum Prior von Weih-St. Peter ernannte, vgl. BayHStA, Regensburg-Obermünster Urk. 1439 X 22; hierzu Ried Th. (wie Anm. 148) 26; Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 635, Nr. 286; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 116f. und Anhang Nr. XXXIX; Busch K. (wie Anm. 156) 222f. Ferner scheint auch unter seiner Regierung der Ausverkauf der Güter des Schottenklosters weitergegangen zu sein, vgl. BZAR, KL 23 (St. Jakob) Nr. 18, fol. 16r–17r: Abschrift eines Vertrags vom 11. Mai 1440 über den Verkauf eines jährlichen Ewiggelds in Höhe von 2 Pfund Regensburger Pfennigen um 40 Pfund Regensburger Pfennige. Im gleichen Jahr beauftragte Abt Alanus einen gewissen Gebhard von Poschendorf damit, ihn in allen Rechtshandlungen wegen der Besitzungen des Klosters in Österreich zu vertreten, vgl. BZAR, Schottenarchiv St. Jakob Urk. 1440 VII 19; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 635, Nr. 287; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 117.
- 158) Zu Abt Benedikt vgl. Paricius J. C. (wie Anm. 137) 319f.; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 117f. Am 16. April 1442 baten die oben genannten Wähler die Konzilsväter von Basel um Bestätigung des Abtes Benedikt, vgl. StBiR, Rat. ep. 3, fol. 98r, Nr. 75b (Abschrift); hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 636, Nr. 289 (Regest); Binchy D. A. (wie Anm. 137) 117 und Anhang Nr. XL (Wortlaut). Diese erfolgte dann am 5. Juli 1442, vgl. StAW, Würzburger Urkunden 27/70b (Original); hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 636, Nr. 290 (Regest); ferner Binchy D. A. (wie Anm. 137) 117f.; Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 291, Anm. 130.
- 159) Paricius J. C. (wie Anm. 137) 310; ihm folgt Binchy D. A. (wie Anm. 137) 118.
- 160) Vgl. etwa BZAR, Schottenarchiv St. Jakob Urk. 1455 XI 8: Transsumpt einer Verkaufsurkunde über diverse verpfändete Güter vom 13. Januar 1444; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 636, Nr. 292.

Um der anhaltend negativen Entwicklung endlich gegenzusteuern, suchte das nach dem Tode Benedikts im Jahre 1444 erneut versammelte Generalkapitel der irischen Benediktinerkongregation, den zukünftigen Generalabt wie auch die Äbte der einzelnen Klöster auf folgende, noch unverbindlich formulierte Grundsätze zu verpflichten: nationale Exklusivität und Eigenständigkeit; sparsame Wirtschaftsführung und strikte Klosterdisziplin¹⁶¹. Die anschließende Wahl fiel sodann auf Carolus (1444–1446), den bisherigen Prior von Weih-St. Peter, welcher zumindest den Versuch unternommen zu haben scheint, sich nach den vereinbarten Leitlinien zu richten¹⁶². Allerdings war seine Amtszeit zu kurz, um eine größere Wirkung entfalten zu können.

Carolus starb bereits im Jahre 1446, woraufhin der bisherige Würzburger Schottenabt Mauritius (1446–1453) zu seinem Nachfolger ernannt wurde¹⁶³. In der Wahlurkunde hatte man ihn noch als *vir religiosus, providus et circumspectus*¹⁶⁴ charakterisiert, tatsächlich war seine Regierung aber wenig glücklich und geprägt von den latenten, dem irischen Prestige zumindest in Regensburg so abträglichen Auseinandersetzungen zwischen Weih-St. Peter und St. Jakob über Superiorität und Administrationsbefugnisse des Mutterklosters über das Priorat¹⁶⁵. Angesichts der ständigen Querelen¹⁶⁶ und der fortdauernden

-
- 161) Zum Notariatsinstrument vom 24. Mai 1444 vgl. StBiR, Rat. ep. 3, fol. 100r–v, Nr. 77 (Abschrift); Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 636f., Nr. 293 (Regest; hier irrtümlich 22. Mai 1444 als Ausstellungsdatum genannt); Binchy D. A. (wie Anm. 137) 118f. und Anhang Nr. XXXXII (Wortlaut); ferner Paricius J. C. (wie Anm. 137) 310; Hammermayer L., Benediktiner-, „Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 291f.; ders., Schottenkongregation (wie Anm. 142) 172f. Insbesondere wurde dem neu zu wählenden Regensburger Abt in diesem Dokument übrigens verboten, irgendeinen Gegenstand, dessen Wert den Betrag von vier Goldgulden überstieg, zu verkaufen, ohne zuvor die Erlaubnis seines Konvents und gewisser Mitglieder des Regensburger Rates, welche eigens zu diesem Zweck ernannt werden sollten, eingeholt zu haben.
- 162) Dies behauptet jedenfalls Paricius J. C. (wie Anm. 137) 310; vgl. ferner zu diesem Abt Binchy D. A. (wie Anm. 137) 119. Leider haben sich kaum Archivalien aus der Regierungszeit des Abtes Carolus erhalten.
- 163) Zu Abt Mauritius vgl. Paricius J. C. (wie Anm. 137) 311; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 119–122.
- 164) Das Wahlinstrument vom 4. März 1446 ist abschriftlich überliefert in StBiR, Rat. ep. 3, fol. 101r–v, Nr. 78; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 637, Nr. 295. Am 1. April 1446 wurde Abt Mauritius von den Basler Konzilsvätern in seinem Amt bestätigt, und der vom konziliaren Gegenpapst zum Kardinal ernannte, damals noch umstrittene Freisinger Bischof Johann Grünwalder erhielt den Auftrag, die Konfirmation zu vollziehen, vgl. StAW, Würzburger Urkunden 27/70a (Original); hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 637 (Regest), Nr. 296; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 119, Anm. 4 und Anhang Nr. XXXXIII (Wortlaut); ferner noch Hammermayer L., Benediktiner-, „Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 291, Anm. 130. Zum Freisinger Bischof vgl. zuletzt Greipl E. J., Art. Grünwalder, Johann (Gatz E., Bischöfe [wie Anm. 22] 246f.).
- 165) Da auf die Einzelheiten dieses Streits hier nicht näher eingegangen werden kann, mag es genügen, auf die Beschwerden des Priors Thadeus Ömärkächän beim

den wirtschaftlichen Probleme¹⁶⁷ kann es nicht verwundern, daß die von Kardinal Nikolaus Cusanus ausgesandten Visitatoren mit den im Februar 1452 bei den irischen Mönchen vorgefunden Verhältnissen nicht zufrieden waren und ihr Urteil dementsprechend hart ausfiel¹⁶⁸. Noch im selben Jahr, am

päpstlichen Stuhl gegen die Bedrückungen durch Abt Mauritius zu verweisen, vgl. BZAR, KL 23 (St. Jakob) Urk. 1449 VII 12 und 1449 X 5; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 638, Nr. 299 und 300; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 119f.; Hammermayer L., Benediktiner-, „Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 292; ders., Schottenkongregation (wie Anm. 142) 173. Thadeus war erst zwei Jahre zuvor vom Schottenabt und der Äbtissin von Obermünster zum Prior von Weih-St. Peter ernannt worden, vgl. BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1447 IX 18; zu ihm auch Hemmerle J. (wie Anm. 6) 255.

- 166) Vgl. BZAR, Schottenarchiv St. Jakob Urk. 1449 VI 7: Gerichtsbrief in einer Streitsache zwischen Abt Mauritius und Ulrich von Laber; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 638, Nr. 298 (nennt irrtümlich den 6. Juni 1449 als Ausstellungsdatum). Daß sich Abt Mauritius auch sonst gegen allerhand Bedrängnisse zur Wehr setzen mußte, zeigt übrigens die Tatsache, daß er sich am 31. Dezember 1450 von Abt Wolfhard von St. Emmeram jene Urkunde aus dem Jahre 1330 vidimieren ließ, mit der Kaiser Ludwig der Bayer das Schottenkloster unter den Schutz von vier städtischen Pflegern gestellt und von bischöflichen bzw. herzoglichen Steuer- und Ungeldforderungen befreit hatte, um es gegen die ständigen Übergriffe von seiten des Bischofs wie der herzoglichen Amtleute abzusichern, vgl. BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1450 XII 31 (Original-Vidimus); hierzu Pfalz-Neuburg Klöster und Pfarreien Urk. 1878/1 (zeitgenössische notarielle Abschrift des Vidimus); StAW, Würzburger Urkunden 27/80a (erneutes Vidimus von 1675 XII 16); Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 639, Nr. 303 (Regest, datiert diese Urkunde irrigerweise auf den 31. Dezember 1451). Zum vidimierten kaiserlichen Schutzprivileg selbst vgl. vor allem Flachenecker H., Verstädterung (wie Anm. 134) 250–253 (mit Einzelnachweisen). Zum Wittelsbacher Kaiser vgl. Thomas H., Art. Ludwig IV. der Bayer (LThK 6, ³1997, 1096f.).
- 167) Hierzu etwa BZAR, Schottenarchiv St. Jakob Urk. 1447 V 25: Verpfändung zweier Äcker an einen Regensburger Bürger und dessen Familie um 12 Pfund Regensburger Pfennige, *dy sy unns zu unnsers gotzhawss mercklicher notdurfft berait gelihen habent*; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 637f., Nr. 297.
- 168) Das Visitationsinstrument ist zwar verschollen, Johann Schlitpacher vermerkte aber in seinen privaten Aufzeichnungen folgendes über die Verhältnisse im Regensburger Schottenkloster: *De s. Jacobo. Mauricius. 3 presbyteri. Item monasterium N. [sc. St. Jakob] ibidem in spritualibus ab observantia et in temporalibus graviter defecit, praelatus et duo fratres presbyteri quorum unus est prior claustralis et ad s. Petrum, emendacionem promittentes visitationi se submiserunt; fuerunt ibi quinque iuvenes ydote nec literam nec theutonicum scientes* [zitiert nach Zibermayer I. (wie Anm. 26) 274, Nr. 26]. Vgl. hierzu ders. (wie Anm. 21) 53; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 120; Bauerreiss R. (wie Anm. 29) 60; Mai P., Das Schottenkloster St. Jakob zu Regensburg im Wandel der Zeiten (100 Jahre Priesterseminar in St. Jakob zu Regensburg 1872–1972, hg. v. P. Mai, Regensburg 1972, 5–36) 18; Hammermayer L., Benediktiner-, „Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 292 (macht in Anm. 133 – leider ohne Angabe seiner Quellen – darauf aufmerksam, daß sich einer der cusanischen Visitatoren, der österreichische [!] Abt des Wiener Schottenklosters, aus Furcht vor möglichen Auseinandersetzungen in St. Jakob durch den Benefiziaten von

10. Juni, bestellte Papst Nikolaus V. den Bischof von Würzburg sowie die Äbte von St. Emmeram und von Kastl zu Konservatoren des Regensburger Schottengutes, um der notorischen Güterverschleuderung durch Abt Mauritius und seinen Konvent mit Entschiedenheit Einhalt zu gebieten¹⁶⁹. Die Mißstände scheinen aber mittlerweile derart unerträglich geworden zu sein, daß man schließlich keinen anderen Ausweg mehr sah, als dem Prälaten jegliche Kontrolle über die Klosterverwaltung zu entziehen und an seiner Stelle einen Administrator in St. Jakob einzusetzen.

Spätestens im November 1452 wurde diese heikle Aufgabe Abt Thaddäus von Erfurt übertragen, der dann binnen Jahresfrist vom damals immerhin sechs Mönche zählenden Regensburger Konvent auf Dauer zum Nachfolger des Mauritius gewählt wurde¹⁷⁰. Doch auch Thaddäus (1453–1457) war nicht in der Lage, die chaotischen Finanzen von St. Jakob wieder in Ordnung zu bringen¹⁷¹. Schließlich scheint er es vorgezogen zu haben, sich voll und ganz

St. Emmeram vertreten ließ); Niederkorn-Bruck M. (wie Anm. 21) 193; Hammermayer L., Schottenkongregation (wie Anm. 142) 173.

- 169) BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1485 III 1: Notarielles Vidimus des Abtes Johann Tegernpeck von St. Emmeram unter anderem über das Mandat Nikolaus V. vom 10. Juni 1452; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 639, Nr. 304 (Regest); Meier H. (wie Anm. 135) 90; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 120 und Anhang Nr. XXXIV (Wortlaut); Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 292; ders., Schottenkongregation (wie Anm. 142) 173. Zur Güterverschwendung unter Abt Mauritius vgl. auch Paricius J. C. (wie Anm. 137) 311. Nikolaus V. hatte übrigens schon im Jahre 1448 den Propst von Eichstätt damit beauftragt, den irischen Benediktinern in Regensburg Hilfe zu leisten, deren Kloster St. Jakob gegen geistliche und weltliche Bedrücker zu verteidigen und die Zurückgabe des Besitztums, welches frühere Mönche unrechtmäßig veräußert hätten, zu erlangen, vgl. StBiR, Rat. ep. 3, fol. 27r, Nr. 15 (Abschrift, hier unrichtig in das Jahr 1276 datiert); Binchy D. A. (wie Anm. 137) 120. Am 5. April 1451 hatte dann Nikolaus Cusanus dem Kloster Niederalteich für ein Jahr den Schutz über die Güter und Rechte des Regensburger Schottenklosters übertragen, vgl. StBiR, Rat. ep. 3, fol. 103r–v, Nr. 80 (Abschrift); Renz G. A. (wie Anm. 137) 2, 639, Nr. 302 (Regest; hier wird irrigerweise das Kloster Oberalteich genannt); Acta Cusana I/3a, 818, Nr. 1179 (Regest).
- 170) Am 25. November 1452 wird Abt Thaddäus von Erfurt erstmals in einer Urkunde als Verweser von St. Jakob genannt, vgl. BZAR, Schottenarchiv St. Jakob Urk. 1452 XI 25; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 79, Nr. 305. Das ebd. 79f., Nr. 306 aufgeführte Notariatsinstrument, welches anlässlich seiner Wahl zum *abbas matricularius* am 29. September 1453 angefertigt wurde, konnte im Schottenarchiv leider nicht gefunden werden. Zur Tätigkeit des Thaddäus als Abt des Regensburger Schottenklosters vgl. Paricius J. C. (wie Anm. 137) 311; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 122f.
- 171) Zwar ließ er sich manch wichtige Schenkungs- und Besitzurkunde transsumieren, vgl. BZAR, Schottenarchiv St. Jakob Urk. 1454 XI 28 und 1455 XI 8 (hierzu Renz G. A. [wie Anm. 137] 3, 80, Nr. 308); die große Zahl der erhaltenen Gerichtsbriefe zeigt aber deutlich, mit welchen Schwierigkeiten Abt Thaddäus bei der Einbringung bzw. Einbringung der seinem Kloster zustehenden Abgaben zu kämpfen hatte, vgl. BZAR, Schottenarchiv St. Jakob Urk. 1455 II (1) und (2), 1455

seiner schriftstellerischen Arbeit zu widmen, denn schon im Jahre 1457 gab er sein hohes Amt wieder auf und kehrte in sein Profeßkloster nach Erfurt zurück, wo er ein Jahr später verstarb¹⁷².

Die Nachfolge in Regensburg trat diesmal ein Mönch aus St. Jakob selbst an: Otto II. (1457–1464)¹⁷³. Er war sicherlich nicht um sein Amt zu beneiden, denn neben die permanenten Sorgen um die materiellen Grundlagen des Klosters traten nunmehr auch wieder verstärkt solche um die monastische Disziplin. Daß es dabei nicht nur um Dinge wie die exakte Einhaltung von Gebetszeiten oder von Fastenvorschriften ging, führt ein Eintrag in den Ratsprotokollen der Stadt vom 15. September 1458 drastisch vor Augen. Dem Abt von St. Jakob solle mitgeteilt werden, heißt es hier, *daz er dem pruder Mathesen haifß hincziehen, mein heren wellen dez hie nicht wissen, darumb daz er di Madalen eingesperrt und si irer junckfreulichen eren beraubt hat*¹⁷⁴. Ungeachtet solch ungeheurer Vorfälle scheint Abt Otto anfangs mit großem Elan an seine Aufgabe herangegangen zu sein. Den Wünschen der Regensburger Bürger folgend unternahm er zum Beispiel erhebliche Anstrengungen, das Kirchweihfest des Priorats Weih-St. Peter auf den Sonntag Quasimodogeniti, also den ersten Sonntag nach Ostern, zu verlegen, um es dann an diesem günstigerem

X 19, 1456 XI 21, 1456 XII 3, 1456 XII 14 (der bei Renz G. A. [wie Anm. 137] 3, 81, Nr. 314 angeführte Urteilsspruch vom 19. April 1457 konnte nicht im Schottenarchiv gefunden werden). Um die laufenden Ausgaben decken zu können, blieb schließlich kein anderer Ausweg, als zum Beispiel am 28. Juni 1456 mit bischöflichem Einverständnis von 17 Besitzungen des Klosters, meist Grundstücken und Gärten in Regensburg, den jährlichen Zins von 5 Pfund Regensburger Pfennigen um 100 Pfund Regensburger Pfennige an die Dominikaner von St. Blasius zu verkaufen, vgl. StBiR, Rat. ep. 3, fol. 108r–v, Nr. 83 (Abschrift); hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 80f., Nr. 310; Meier H. (wie Anm. 135) 90; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 122f. An den materiellen Sorgen konnten wohl auch die 2 Pfund Regensburger Pfennige, die ein gewisser Conrad Hoffer zu seinem und seines verstorbenen Bruders Seelenheil schenkte, nicht allzuviel ändern, vgl. BZAR, Schottenarchiv St. Jakob Urk. 1457 IV 3; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 81, Nr. 313.

172) So berichtet jedenfalls Paricius J. C. (wie Anm. 137) 311, dem alle späteren Autoren folgen. Zur schriftstellerischen Tätigkeit des Abtes Thaddäus vgl. noch Janner F. (wie Anm. 9) 508; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 123. Übrigens hatte im Oktober 1456 Donatus O'Heda, Prior des Klosters U.L. Frau in der Diözese Ross (Irland), allen Schottenklöstern Deutschlands den als Visitor gesandten Johann O'Heda empfohlen und seinerseits den Abt von Würzburg um Visitation gebeten, vgl. BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1456 X 11; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 81, Nr. 311. Ob es in St. Jakob freilich jemals zu einer derartigen Untersuchung durch den irischen Mönch gekommen ist, darüber liegen keinerlei Nachrichten vor.

173) Zu Abt Otto und seiner Regierungstätigkeit vgl. Paricius J. C. (wie Anm. 137) 311f.; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 123f.

174) StadtAR, Hist. I, 1, fol. 61r.

Termin in größerem Rahmen begehen zu können¹⁷⁵. Man wird mit der Annahme nicht fehlgehen, daß der Schottenabt neben der Steigerung der religiösen Ausstrahlung des kleinen Klosters vor allem auch die zu erwartenden materiellen Mehreinnahmen im Auge hatte. Jedenfalls kam es ihm sicherlich nicht ungelegen, daß Papst Pius II., als er am 21. November 1458 der gewünschten Verlegung zustimmte, nicht nur die bereits vorhandenen Indulgenzen bestätigte, sondern diese auch noch erheblich vermehrte¹⁷⁶. Vielleicht hängt es ja mit jenen erfolgreichen Aktivitäten zusammen, daß Otto bereits beim darauffolgenden Generalkapitel der *Scoti* im Jahre 1459 die Abtei St. Jakob in die Hände des päpstlichen Stuhles zurücklegte und sich zum Prior von Weih-St. Peter wählen ließ¹⁷⁷. Wesentlich wahrscheinlicher ist allerdings, daß sich der Schottenabt schlicht dem Druck des Regensburger Bistumsadministrators Ruprecht beugen mußte, welcher sich Anfang Dezember 1458 von Papst Pius II. weitreichende Vollmachten für einen Reformeingriff in St. Jakob erteilen hatte lassen, ohne daß bekannt wäre, welche konkreten Ereignisse ihn zu diesem Schritt veranlaßt haben¹⁷⁸. Wie dem auch gewesen sein mag, der Rücktritt scheint ohnedies nur von kurzer Dauer gewesen zu sein, denn spätestens im Jahre 1461 ist Otto wieder als Abt von St. Jakob urkundlich belegt¹⁷⁹. Einmal mehr kann lediglich spekuliert werden, ob der Papst sich spä-

-
- 175) Schon im März 1458 hatten Abt Otto von St. Jakob und Prior Alanus von Weih-St. Peter verlautbaren lassen, daß Kämmerer und Rat der Stadt Regensburg allen, die die Kirche Weih-St. Peter am Sonntag nach Ostern zur Erlangung eines ewigen Ablasses besuchen würden, sicheres Geleit zugesichert hätten, vgl. BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1458 III 12.
- 176) BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1458 XI 21: Original des päpstlichen Bestätigungsmandats; hierzu Regensburg-Reichsstadt Lit. 442 ½, fol. 2r: Zeitgenössische Abschrift des anlässlich der Verlegung des Kirchweihfestes von Weih-St. Peter am 22. Dezember 1458 veröffentlichten Bekanntmachungsschreibens Abt Ottos II.; vgl. ferner Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 3, 277–279 (ebd. 278f.: Wortlaut der Bekanntmachung); Janner F. (wie Anm. 9) 518f. mit Anm. 1 (Wortlaut der Bekanntmachung); Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 81f., Nr. 316 (Regest des päpstlichen Mandats); Binchy D. A. (wie Anm. 137) Anhang Nr. XXXXVI (Wortlaut der Bekanntmachung); RepGerm 8/1, 703, Nr. 5050 (verweist auf den Eintrag des päpstlichen Mandats in ASV, Reg. Vat. 498, fol. 137r).
- 177) Das Notariatsinstrument über die Resignation vom 27. Januar 1459 ist leider nur abschriftlich erhalten in StBiR, Rat. ep. 3, fol. 110r, Nr. 85; hierzu Ried Th. (wie Anm. 148) 17; Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 82, Nr. 317 (jeweils Regest); Binchy D. A. (wie Anm. 137) Anhang Nr. XXXXVII (Wortlaut).
- 178) Unter Berufung auf ASV, Reg. Vat. 469, fol. 214r–215v gibt das RepGerm 8/1, 703, Nr. 5050 an, Papst Pius II. hätte unter dem Datum des 2. Dezember 1458 den Bewohnern von St. Jakob in Regensburg mitgeteilt, daß dem Regensburger Bistumsadministrator Ruprecht der Auftrag zur Reform des Schottenklosters erteilt worden wäre, und zwar ausdrücklich *cum facultate transferre Ottonem abbatem et monachum*.
- 179) StAW, Würzburger Urkunden 27/142; Notariatsinstrument über die in Gegenwart Abt Ottos von St. Jakob am 9. Januar 1461 erfolgte Aussage des Priors von Weih-St. Peter in einer Erbstreitigkeit; hierzu Wieland M. M., Das Schottenklo-

ter vielleicht doch geweigert hatte, die Amtsniederlegung anzunehmen, oder ob Otto von den Mitbrüder überredet worden war, seinen Entschluß rückgängig zu machen. Gegen letztere Vermutung spricht freilich die Tatsache, daß bei den irischen Mönchen schon bald große Unzufriedenheit über den Regierungsstil des Schottenabtes um sich griff. Offensichtlich stand es wieder einmal mit den klösterlichen Finanzen nicht zum Besten¹⁸⁰, und auch die monastische Disziplin dürfte darnieder gelegen sein¹⁸¹. Um diese endlich wieder aufzurichten, waren zu Beginn der zweiten Junihälfte 1462 von einem Teil des Konvents Mitbrüder aus dem Schottenkloster in Erfurt geholt worden. Gemeinsam nahm man Abt Otto seine Schlüssel ab und übertrug dem Regensburger Prior die Leitungsgewalt über St. Jakob. Den Rat der Stadt, der die Schirmherrschaft ausübte, ließ man wissen, daß man keinen neuen Prälaten wählen, sondern nur einen geeigneten Verwalter an die Seite des bisherigen stellen wolle. Diese Entwicklung konnte Otto natürlich nicht so einfach hinnehmen. Er wandte sich an den Bistumsadministrator Ruprecht, der durch das Auftreten der irischen Reformen sowieso seine geistlichen Jurisdiktionsrechte, die er über das Schottenkloster zu besitzen glaubte, verletzt sah. Anfang Juli 1462 ging Ruprecht gegen die Widersacher des Abtes vor, wobei einige der irischen Mönche ergriffen und unter Hausarrest gestellt wurden. Als der Administrator diese Gefangenen dann sogar noch an seinen bischöflichen Hof überführen und dort in strenge Haft nehmen lassen wollte – angeblich, weil er im Schottenkloster deren Versorgung nicht gewährleisten konnte –,

ster zu St. Jakob in Würzburg (AHVU 16/2, 1863, 1–182) 171, Nr. 109; Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 82, Nr. 318 (jeweils Regest). Insgesamt zum Rücktritt Abt Ottos und zu seiner baldigen Rückkehr in das Amt des *abbas matricularius* vgl. noch Paricius J. C. (wie Anm. 137) 311f.; Ried Th. (wie Anm. 148) 27; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 123f. Wenige Monate später promulgierte er übrigens als päpstlicher Konservator eine Bulle Pius II., in welcher der Regensburger Bürgerschaft ihr freier, kaiserlicherseits verliehener Gerichtsstand bestätigt wurde, vgl. BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1461 X 21 (1) (Original), 1461 X 21 (2) (Vidimus vom selben Tag) und 1464 VI 22 (erneutes Vidimus); hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 83, Nr. 321 (Regest, nennt irrtümlich einen Abt Johannes als Aussteller).

180) Zu den anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten mag zum Beispiel die Auseinandersetzung beigetragen haben, welche die Schottenmönche damals mit den Kanonikern der Alten Kapelle austragen mußten, da jene sich plötzlich weigerten, eine seit alters übliche jährliche Prébende an das Priorat Weih-St. Peter zu bezahlen. Erst mit einem Übereinkommen vom 16. August 1462 konnte dieser Streit beigelegt werden: Die Kanoniker erklärten, die Prébende in Zukunft zu zahlen, wofür der Prior von Weih-St. Peter einmal in der Woche in ihrer Kirche die Messe lesen sollte, vgl. StBiR, Rat. ep. 10, fol. 70r–72v, Nr. 61 (Abschrift nach einem Vidimus des Abtes Erasmus von St. Emmeram vom 20. Februar 1505); Ried Th. (wie Anm. 148) 27; Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 83, Nr. 323; Schmid J. (wie Anm. 147) 1, 404, Nr. 1930; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 124.

181) In der in der nachfolgenden Anmerkung genannten Quelle monieren die Regensburger Ratsherren ausdrücklich das *snöd unfertig schännlich leben* der damaligen Schottenmönche.

war der Bogen überspannt, und die Regensburger Stadtväter als von Königen und Kaisern beauftragte Schutzherren der Freiheiten des Jakobsklusters sahen sich zum Eingreifen veranlaßt. Ruprechts Vorhaben ging nämlich selbst Abt Otto zu weit, der seine Abtei keinesfalls in ein irreversibles Abhängigkeitsverhältnis zum Ordinarius gebracht sehen wollte. Ersterer mußte also von seinem Vorhaben ablassen, und es wurde ein Kompromiß gefunden, der es allen beteiligten Seiten erlaubte, das Gesicht zu wahren. Damit war der Status quo ante zwar wieder hergestellt, die dringend notwendige Neuordnung der Verhältnisse im Schottenkloster durch die Erfurter Mönche aber endgültig gescheitert¹⁸². Als dann im Herbst 1463 noch einmal irische Reformer – diesmal aus dem Würzburger Schottenkloster – nach St. Jakob kamen, wandten sich diese sofort an die Stadtväter und baten sie um Hilfe und Unterstützung; ja sie versprachen sogar, jede ihrer Maßnahmen mit den Ratsherren abzustimmen. Obwohl letztere wie immer ihr großes Interesse an geordneten Verhältnissen in St. Jakob betonten, darf bezweifelt werden, daß den von den Würzburger Mönchen vorgetragenen Erneuerungsbemühungen jetzt mehr Erfolg beschieden war als den vorangegangenen¹⁸³. Von irgendwelchen Veränderungen ist in den Quellen jedenfalls nichts zu hören, alles scheint letztlich beim alten geblieben zu sein.

2. Das Kloster im Zeitalter Albrechts IV.

Bis zu seinem Tode im Jahre 1464 blieb Otto II. also im Amt, erst dann konnte mit Johannes V. (1464–1479), dem langjährigen Abt von Würzburg, ein neuer *abbas matricularius* bestimmt werden¹⁸⁴. Jener trat wieder häufiger als Vidimator von wichtigen Urkunden öffentlich in Erscheinung¹⁸⁵, im Jahre

-
- 182) Über diese ernste Krise des Schottenklusters informieren fünf knappe, in den Juni bzw. Juli des Jahres 1462 zu datierende Einträge in den Regensburger Ratsprotokollen, vgl. StadtAR, Hist. I, 1, fol. 135r–136v. Lediglich Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 3, 368–370 hat diese Aufzeichnungen ausgewertet, seiner Darstellung jener Ereignisse folgen dann Janner F. (wie Anm. 9) 522–524; Liegel Th. (wie Anm. 114) 102f.; Hammermayer L., *Benediktiner-„Schottenklöster“* (wie Anm. 142) 291; Mai P. (wie Anm. 114) 94 (gibt irrigerweise an, irische Mönche aus den Niederlassungen in Salzburg und Wien hätten das Regensburger Schottenkloster reformieren sollen); Mayer St. R. (wie Anm. 114) 26, Anm. 7. Binchy D. A. (wie Anm. 137) 120f. setzt die Auseinandersetzung irrtümlich im Jahre 1452 an und datiert sie damit in die Regierungszeit des Abtes Mauritius; ihm folgt Mai P. (wie Anm. 168) 18.
- 183) Auch über diesen zweiten Reformversuch unterrichten zwei Einträge in den Regensburger Ratsprotokollen von Ende Oktober bzw. Ende November 1463, vgl. StadtAR, Hist. I, 1, fol. 146v und 147v.
- 184) Zu Abt Johannes vgl. Paricius J. C. (wie Anm. 137) 312f.; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 124f.
- 185) Für die Reichsstadt Regensburg transsumierte Abt Johannes zum Beispiel BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1464 VIII 4, 1465 IX 13, 1466 XI 5, 1467 X 14, 1468 XII 23, 1469 VI 14, 1476 X 23, 1477 X 22; für das Reichstift St. Emmeram vidimierte er etwa Regensburg-St. Emmeram Urk. 1465 IX 13; Flachenecker H.,

1467 tat er dies auch als päpstlicher Konservator zugunsten der Stadt Regensburg¹⁸⁶. Als ihn Kaiser Friedrich III. am Jakobstag des Jahres 1471 in Begleitung vieler Fürsten beim Gottesdienst in seiner Klosterkirche besuchte und bei dieser Gelegenheit einen blinden Tonkünstler die Orgel spielen hörte, durfte der Schottenabt eine großzügige Geldspende in Empfang nehmen¹⁸⁷. Mit fr. Otto Höge immatrikulierte sich am 18. Oktober 1478 sogar einer seiner Konventualen an der Universität Ingolstadt¹⁸⁸. Diese historischen Streiflichter können freilich über die mißliche Lage der Schottenabtei in jenen Jahren nicht hinwegtäuschen. Vor allem Streitigkeiten und Prozesse prägten die Regierungstätigkeit des Abtes Johannes, und Bischof Heinrich von Regensburg mußte mehr als einmal behilflich sein, einen Ausgleich zwischen den *Scoti* und ihren Gegnern zu schaffen¹⁸⁹. Es nimmt nicht wunder, daß auch dieser irische Prälat zu weiteren Besitzveräußerungen gezwungen war, um seine laufenden Ausgaben bestreiten zu können¹⁹⁰. Damit nicht genug, scheint der Lebenswandel einiger seiner Mönche geradezu ein öffentliches Ärgernis dargestellt zu haben. Wie sonst wären die Regensburger Stadtväter dazu gekommen, Ende September 1472 unter der Überschrift *Schotten* folgenden Eintrag in ihre Ratsprotokolle machen zu lassen: *Sy pflegen großer zerüing und puberey mit weibern und wellen nichtz vergehen. So sol man ir jedem werffen laßen on gnad*¹⁹¹.

Verstädterung (wie Anm. 134) 268 verweist schließlich noch auf ein Vidimus des Schottenabtes für den Bischof von Regensburg aus dem Jahre 1472.

- 186) BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1467 III 14, 1467 VII 10, 1467 VIII 31, 1467 XI 10; hierzu Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 3, 418.
- 187) StadtAR, Hist. I, 1, fol. 301r; hierzu Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 3, 492f.; Oefele A. F. (wie Anm. 1) 539; Janner F. (wie Anm. 9) 555f., Anm. 5.
- 188) Pölnitz G. Frhr. v. (Hg.), Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt-Landshut-München 1, München 1937, Sp. 85.
- 189) Vgl. die stattliche Reihe der überlieferten Gerichtsbriefe aus der Zeit des Abtes Johannes: BZAR, Schottenarchiv St. Jakob Urk. 1466 X 26, 1469 VIII 24, 1470 X 18, 1475 I 19, 1475 II 3, 1478 VIII 25 (Transsumpt einer Urkunde von 1478 V 2), 1478 X 6, 1479 III 27, 1479 III 28, 1496 VI 4 (Transsumpt einer Urkunde von 1476 X 26); zu den meisten der hier genannten Dokumente vgl. die Regesten bei Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 84–86, Nr. 327, 330f. und 335–338; ferner in StBiR, Rat. ep. 3, fol. 111r, Nr. 86 (zu Urk. 1470 X 18) und fol. 113r, Nr. 88 (zu Urk. 1479 III 28); Janner F. (wie Anm. 9) 555 (zu Urk. 1470 X 18); Binchy D. A. (wie Anm. 137) 125 (zu den Urk. 1470 X 18 und 1478 VIII 25). Auch die von Abt Johannes im Rahmen eines weiteren Verfahrens eingelegte Appellation an das kaiserliche Kammergericht gehört in diesen Zusammenhang, vgl. BayHStA, Regensburg-Hochstift Urk. 1467 XII 1; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 84, Nr. 328.
- 190) Vgl. etwa BZAR, Schottenarchiv St. Jakob Urk. 1479 V 21: Abt Johannes und sein Konvent verkaufen um 13 Pfund 6 Schilling Regensburger Pfennige alle ihre Äcker zu Prüfening an einen Conrad Prewmaister daselbst, lassen sich allerdings ein ewiges Rückkaufsrecht einräumen; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 86, Nr. 339; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 124f.
- 191) StadtAR, Hist. I, 1, fol. 319v.

Damit ist mit wenigen Strichen der Hintergrund gezeichnet, vor dem ein Ereignis anzusprechen ist, das mehr als alles bisher Gesagte für die Thematik dieser Untersuchung von Interesse ist: In die Amtszeit des Abtes Johannes fällt der nach dem momentanen Stand der Quellenkenntnis erstmalige Versuch Herzog Albrechts IV., das Regensburger Schottenkloster näher an sich zu binden und somit seiner Einflußnahme weiter zu öffnen. Am 21. September des Jahres 1477 nämlich nahm der bayerische Landesherr *den würdigen in got andächtigen unnsern lieben getrewen Johannsen, abbt sannd Jacoben gotzhawss der Schotten zu Regenspurg*, in seinen Schutz und Schirm, oder besser gesagt, er teilte unter diesem Datum seinen *viczthumben, haubtleuten, pflegern, richtern, ambtleuten und allen anndern den unnsern, die mit diesem unnsern brive ersucht werden*, mit, daß er dies getan habe; dabei wies Albrecht die Genannten an, *ob er [sc. Abt Johannes] von sein, seins goczhauss und der seinen wegen in ichte an euch lanngen werde, das ir im darinn von unnsern wegen hilflich beygeständig sey und tut, sovil wir im dann schucz und schirmhalb schuldig seyen, auch in und die seinen für ew selb unbillich ding nit beswäret, noch anndern zutun gestattet. Das ist gännczlich unnsere maynung und haissen*¹⁹². Wegen fehlender Nachrichten über die vor Ausstellung dieser Urkunde abgehaltenen Verhandlungen und Gespräche kann leider keine Entscheidung mehr darüber getroffen werden, ob der Herzog vom Schottenabt – wohl in der Hoffnung auf Hilfe gegen seine Bedränger – um ein derartiges Schutzbündnis ersucht worden ist oder ob Albrecht IV. im Rahmen seiner gerade zum damaligen Zeitpunkt äußerst intensiv betriebenen Regensburg-Politik Abt Johannes diesen Pakt vielleicht sogar gewaltsam aufgedrängt hat¹⁹³. Gleiches gilt auch für die an und für sich äußerst interessanten Fragen, ob der Vertrag lediglich auf die im Herzogtum Bayern gelegenen Klostersgüter abzielte oder ob die Abtei St. Jakob als Ganzes in das schirmherrliche Verhältnis eintrat, ferner, welche Folgen sich für beide Seiten aus diesem Vertragsabschluß ergaben, also zum Beispiel welche Gegenleistungen die irischen Mönche für den herzoglichen Schutz erbringen mußten etc.

Als Abt Johannes Ende September 1479 starb, sah sich das zur Wahl seines Nachfolgers versammelte Generalkapitel der irischen Benediktiner zunächst einmal gezwungen, nun endlich die Statuten des Klosterverbandes zu präzisieren, um sie der mittlerweile doch stark veränderten Situation anzupassen. Vor allem die Befugnisse des Regensburger Abtes im Klosterverband wie

192) BayHStA, Kurbayern Äußeres Archiv 1149, fol. 69r: *Copi des abbts zu sannd Jacob der Schotten zu Regenspurg schermbrief*; hierzu das Regest bei Oefelius A. F., *Rerum Boicarum Scriptores 2*, Augustae Vindelicorum 1763, 324. Meines Wissens ist dieses am Freitag nach dem Fest der hl. Elisabeth des Jahres 1477 in Straubing ausgestellte Schutz- und Schirmprivileg in der Literatur bislang nicht bekannt gewesen.

193) Zur Rolle der Klöster in der Regensburg-Politik Herzog Albrechts während der siebziger und frühen achtziger Jahre des 15. Jahrhunderts vgl. die Ausführungen unten in Kap. VI.

auch im eigenen Konvent und nicht zuletzt im Verhältnis zum Prior von Weih-St. Peter glaubte man beschneiden zu müssen¹⁹⁴. Die anschließende Wahl fiel dann auf den bisherigen Abt von Erfurt, Matthäus IX. (1479–1483), den Paricius eigens wegen seines ehrbaren Charakters lobt¹⁹⁵. Es kennzeichnet die damalige Situation im irischen Matrikularverband, daß jener nur wenige Tage nach seinem Regierungsantritt am 8. November 1479 dem Würzburger Amtskollegen David (1474–1483) weitreichende Visitationsrechte über die Schottenklöster in Konstanz und Memmingen übertrug¹⁹⁶. Von den sonstigen Maßnahmen dieses *abbas matricularius* ist dagegen kaum etwas bekannt¹⁹⁷, was die Vermutung nahelegt, daß sich auch unter ihm nur relativ wenig an den oben beschriebenen Verhältnissen im Regensburger Schottenkloster geändert haben wird. In den Quellen jedenfalls tritt Matthäus bezeichnenderweise nur durch die Wiederaufnahme der alten Kompetenzstreitigkeiten mit

-
- 194) Der Abt von St. Jakob in Regensburg sollte zwar weiterhin *abbas matricularius*, *visitator* und *corrector omnium monasteriorum Scotorum in Germania* bleiben, genauso wie die Generalkapitel und die Abtwahlen für die einzelnen Schottenkonvente nach wie vor in Regensburg stattfinden sollten. Doch wurde nunmehr nachdrücklich betont, daß die Weih-St. Peter gehörenden Güter getrennt von St. Jakob verwaltet werden mußten. Auch der besondere Rang des Würzburger Abtes, der sich mittlerweile in der Hierarchie innerhalb des irischen Matrikularverbandes eindeutig herausgebildet hatte, wurde jetzt sanktioniert, insbesondere das Präsentationsrecht des Würzburger Vorstehers auf die Abteien Konstanz und Memmingen und dessen Visitationsrecht über das Priorat Ross Corberry in Irland schrieb man fest. Künftig sollte zudem kein Abt irgendeines Klosters einen bedeutenderen Verkauf abschließen, ohne zuvor die Zustimmung des Generalkapitels eingeholt zu haben. Neben weiteren Bestimmungen wurde schließlich noch festgelegt, daß sich jeder Abt von St. Jakob von nun an unmittelbar nach seiner Wahl eidlich dazu verpflichten müsse, diese Vorschriften zu beachten, vgl. StAW, Würzburger Urkunden 27/142d (Original); hierzu Wieland M. (wie Anm. 179) 172–174, Nr. 115; Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 263f., Nr. 340 (jeweils Regest); ferner die Ausführungen bei Binchy D. A. (wie Anm. 137) 125f.; Mai P. (wie Anm. 168) 18; Hammermayer L., *Benediktiner-, Schottenklöster*“ (wie Anm. 142) 293; Hochholzer E., *Das Schottenkloster St. Jakob in Würzburg und das Generalkapitel der irischen Benediktiner von 1479* (WDGB 51, 1989, 515–530); Hammermayer L., *Schottenkongregation* (wie Anm. 142) 173f.
- 195) Zu Abt Matthäus und seiner Regierungstätigkeit vgl. Paricius J. C. (wie Anm. 137) 313; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 126–128; Hammermayer L., *Benediktiner-, Schottenklöster*“ (wie Anm. 142) 293.
- 196) StAW, Würzburger Urkunden 27/142e: Abt Matthäus ernennt als Generalvisitor Deutschlands am 8. November 1479 den Würzburger Schottenabt David zum Visitor der Schottenklöster in Konstanz und Memmingen (Original).
- 197) Am 14. August 1483 vidimierte Abt Matthäus ein Privileg Kaiser Ludwigs des Bayern vom 13. März 1331 für die Reichsstadt Regensburg, vgl. BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1483 VIII 14; hierzu auch Flachenecker H., *Verstädterung* (wie Anm. 134) 268.

dem Prior von Weih-St. Peter bzw. mit der Äbtissin von Obermünster im Jahre 1482 in Erscheinung¹⁹⁸.

Erst der Tod des Prälates im August des Jahres 1483 machte jenen Auseinandersetzungen ein vorläufiges Ende. Unmittelbar nachdem das irische Generalkapitel mit David I. (1483–1498) den eben erwähnten bisherigen Abt von Würzburg zum *abbas matricularius* gewählt hatte¹⁹⁹, wurden unter dessen Federführung die nötigen Schritte zur Beilegung des leidigen Rechtsstreits mit der Obermünsterer Äbtissin eingeleitet²⁰⁰. Noch bevor jedoch dieses Problem aus der Welt geschafft werden konnte, sah sich der neue Abt schon mit einer ganz anderen, größeren Bedrohung konfrontiert. Ähnlich seinem Vorgänger Ruprecht war Heinrich von Absberg nämlich fest entschlossen, jede Gelegenheit zu nutzen, das Schottenkloster wieder in größere Abhängigkeit vom bi-

-
- 198) Da auf diese Ereignisse hier nicht ausführlich eingegangen werden kann, muß eine knappe Zusammenfassung verbunden mit dem Hinweis auf die wichtigsten Archivalien genügen: Dem 1482 eben erst mit der vereinten Zustimmung von Abt Matthäus und der damaligen Äbtissin Sybilla von Obermünster zum Prior von Weih-St. Peter ernannten Ernundus de Burgo, einem Professoren von St. Jakob, nahm der irische Prälats aus unbekanntem Gründen schon kurze Zeit später wieder die Verwaltung des kleinen Priorats. Nachdem er ihn im November dieses Jahres ganz abgesetzt hatte, vertraute er das Amt einem anderen Mitglied des Regensburger Konvents an, einem gewissen Thomas. Dieses eigenmächtige Vorgehen des Schottenabtes stieß erwartungsgemäß auf den energischen Widerstand der Äbtissin Sybilla von Obermünster, welcher seit jeher das Recht zukam, den Prior in Weih-St. Peter zu ernennen und von diesem jährlich Rechnung über den Haushalt seines Gotteshauses zu verlangen. Da sich die streitbare Äbtissin also übergeben sah, appellierte sie schließlich in dieser Angelegenheit nach Rom (vgl. BayHStA, Regensburg-Obermünster Urk. 1482 XI 7 und 1482 XI 24). Von dort erfolgte aber lange Zeit keine Reaktion, und so konnte sich Thomas einige Monate in seinem Amt halten. Zu alledem vgl. StBiR, Rat. ep. 10, fol. 74r–77v, Nr. 63–66; Ried Th. (wie Anm. 148) 29f.; Janner F. (wie Anm. 9) 555; Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 264–266, Nr. 342f., 346 und 348–350; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 127–129 mit Anhang Nr. 48–51; Busch K. (wie Anm. 156) 223; Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 299.
- 199) Zu ihm vgl. die Angaben bei Paricius J. C. (wie Anm. 137) 313f.; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 128–134. Zu seiner Wahl vgl. BZAR, KL 23 (St. Jakob) Urk. 1483 IX 13: Notariatsinstrument über die Bekanntmachung des Wahltermins (welcher auf den 16. September 1483 angesetzt war); ferner hierzu die Angaben unten in Anm. 201.
- 200) Zunächst wurde der von seinem Vorgänger Matthäus zum Prior von Weih-St. Peter ernannte Thomas zum Abt von Würzburg befördert (vgl. StAW, Würzburger Urkunden 27/142i und 27/142k), sodann erkannte das Generalkapitel mit dem neuen *abbas matricularius* David an der Spitze die Rechte von Obermünster hinsichtlich der Ernennung eines Priors von Weih-St. Peter ausdrücklich an und hob alle gegenteiligen Anordnungen des früheren Abtes Matthäus wieder auf (vgl. BayHStA, Regensburg-Obermünster Urk. 1483 IX 27). Der zwischenzeitlich vertriebene Prior Ernundus konnte somit wieder in sein Amt in Weih-St. Peter zurückkehren, womit sich Äbtissin Sybilla zufrieden gab. Vgl. hierzu die oben in Anm. 198 genannten weiterführenden Quellen- und Literaturangaben.

schöflichen Stuhl zu bringen. Da kam ihm der Abtswechsel in St. Jakob gerade recht: Am 18. September 1483, zwei Tage nach der Wahl Davids durch das irische Generalkapitel also, ließ Heinrich von Absberg eigenmächtig das Abstimmungsergebnis in seiner Diözese verkünden, verbunden mit der Ankündigung, daß er den Neugewählten kraft seines Amtes bestätigen werde, falls binnen eines festgelegten Termins keine Einsprüche gegen ihn erhoben würden²⁰¹. Obwohl dies eindeutig seine Kompetenzen überstieg – das Schottenkloster war ja von der bischöflichen Gewalt exempt –, blieb David zunächst wohl nichts anderes übrig, als diese Rechtsanmaßung unwidersprochen hinzunehmen. Ohne Zweifel war ihm jedoch bewußt, was der Ordinarius im Schilde führte, sonst hätte er sich nicht ein gutes Jahr später bei Papst Innozenz VIII. (1484–1492) eine auf den 9. November 1485 datierte Bulle verschafft, welche sämtliche St. Jakob jemals gewährten Privilegien und Freiheiten bestätigte und dabei ausdrücklich betonte, daß – obwohl einige der früheren Äbte durch Armut oder andere Gründe gezwungen wurden, ihre Wahl vom Bischof bestätigen zu lassen, oder sich von ihm weihen lassen – die direkte Unterwerfung des Klosters unter den päpstlichen Stuhl durch solche Handlungen nicht als geschmälert betrachtet werden solle²⁰².

Den Versuch Heinrichs von Absberg, das Regensburger Schottenstift der bischöflichen Botmäßigkeit zu unterwerfen, hatte Abt David also gerade noch einmal abwehren können, als plötzlich überhaupt die Existenz seines Klosters in Frage stand. Weil der wenige Jahre zuvor erst zum Schirmherren der irischen Benediktiner avancierte Albrecht IV. mit der Unterwerfung Regensburgs unter die bayerische Landeshoheit 1486 ein erklärtes Ziel seiner Politik erreicht hatte²⁰³, war für ihn der rechtliche Sonderstatus, den die von Krisen geplagten Schottenabte bislang genoß, von einem Tag auf den anderen ohne jeden politischen Vorteil, im Gegenteil, die von den Mönchen beanspruchte Reichsunmittelbarkeit mußte ihm als dem neuen Stadtherrn jetzt geradezu ein

201) BZAR, KL 23 (St. Jakob) Urk. 1483 IX 18: *Citatio confirmacionis*; vgl. hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 266, Nr. 353; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 129 (beide nennen irrigerweise das Jahr 1484 als Ausstellungsdatum dieser Urkunde).

202) BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1507 III 19: Umfangreiches, im Namen des Abtes Erasmus von St. Emmeram am 19. März 1507 ausgestelltes Notariatsinstrument, darin inseriert mehrere Urkunden des Regensburger Schottenklosters, unter anderem eben auch jene Privilegienbestätigung Papst Innozenz VIII. vom 9. November 1485; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 267, Nr. 357 (Regest); Binchy D. A. (wie Anm. 137) 129 (nennt irrigerweise den 11. November 1485 als Ausstellungsdatum der päpstlichen Urkunde) und Anhang Nr. LIII (Wortlaut); schließlich auch Hammermayer L., *Benediktiner-„Schottenklöster“* (wie Anm. 142) 299, Anm. 165. Als Konservatoren der Privilegien des Schottenklosters waren vom Papst übrigens die Bischöfe von Eichstätt und Würzburg sowie der Abt von St. Emmeram bestellt worden. Letzterer hatte schon am 1. März 1485 einige ihm von Abt David vorgelegte päpstliche und kaiserliche Urkunden vidimiert, vgl. BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1485 III 1; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 266, Nr. 354.

203) Zu diesem Datum vgl. die Angaben in Kap. VI.

Dorn im Auge sein. Der Herzog faßte daher schon bald den Plan, die verbliebenen Besitzungen des maroden Klosters kurzerhand als Stiftungskapital für die vermutlich auf Vorschlag seines gelehrten Rates Johann Neuhauser in Regensburg projektierte Universität heranzuziehen. Die Chancen für ein Gelingen dieses Vorhabens schienen günstig, fand sich doch im Regensburger Stadtmagistrat mittlerweile niemand mehr, der die Interessen St. Jakobs wahrnehmen und Abt David Schirm und Schutz gewähren hätte können. Durch eine römische Gesandtschaft also, an deren Spitze Neuhauser selbst und der Domherr Johann Gkrad standen, ließ Albrecht IV. im Jahre 1487 beim Papst die Aufhebung der Abtei und deren Inkorporierung in die zu gründende Hochschule betreiben²⁰⁴. Es erübrigt sich eigentlich anzumerken, daß die bayerischen Unterhändler in ihrer Supplik vor allem auf die untragbaren Zustände im Schottenkloster verwiesen, um ihr durchaus gewagtes Ansuchen zu rechtfertigen; außerdem, so führten sie beschwichtigend aus, dürften ja die wenigen noch in Regensburg lebenden irischen Benediktiner im Besitz ihres kleinen Priorats Weih-St. Peter bleiben, welches ihnen genügend Platz bieten würde und auch zur Sicherung ihres Lebensunterhalts ausreichend dotiert wäre²⁰⁵. Zum Glück für die betroffenen Mönche zerschlugen sich die Pläne

204) Zu dieser Gesandtschaft, die am 7. April 1487 in Rom eintraf und deren vorrangige Ziel die Erlangung des alleinigen Nominationsrechtes auf den Regensburger Bischofsstuhl war, vgl. vor allem die ausführliche Darstellung bei Weissthanner A., Die Gesandtschaft Herzog Albrechts IV. von Bayern an die Römische Kurie 1487 – Stiftungsprivileg für eine Universität in Regensburg (ArZs 47, 1951, 189–200); sodann Rankl H. (wie Anm. 5) 67f., 94f., 207; Stauber R. (wie Anm. 40) 312f. (datiert die Gesandtschaft irrtümlich in das Jahr 1488); Mayer St. R. (wie Anm. 114) 36f.; die Unterlagen und Konzepte der herzoglichen Gesandten sowie der ausführliche Gesandtschaftsbericht Johann Neuhausers haben sich erhalten in BayHStA, Kurbayern Äußeres Archiv 1501, fol. 143r–160v. Zur geplanten Universitätsgründung vgl. außerdem noch Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 4, 75, Anm. 125; Striedinger I., Der Kampf um Regensburg 1486–1492 (VHVOPf 44/1, 1890, 1–88 und 44/2, 1891, 95–205) 108; Anonymus, Der Plan einer Universitätsgründung in Regensburg im Jahre 1487 (JVRDG 4, 1929, 26); Hable G., Geschichte Regensburgs (SGQR 1), Regensburg 1970, 129 und 236f.; Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 299; Schmid A., Von der bayerischen Landstadt zum Tagungsort des Immerwährenden Reichstages (Regensburg – Stadt der Reichstage, hg. v. D. Albrecht [Schriftenr. der Univ. Regensburg 21], Regensburg 1994, 29–43) 36; ders., Regensburg (wie Anm. 6); Schmid P., Regensburg zwischen Bayern und Reich. Krise und Neuorientierung im 15. Jahrhundert (Regensburg im Mittelalter 1 [wie Anm. 6] 137–146) 141; Hammermayer L., Schottenkongregation (wie Anm. 142) 176; Lorenz S., Fehlgeschlagen, gescheitert, erfolglos. Vergebliche Versuche von Universitätsgründungen in Regensburg, Lüneburg, Breslau und Pforzheim (Attempto – oder wie stiftet man eine Universität. Die Universitätsgründungen der sogenannten zweiten Gründungswelle im Vergleich, hg. v. S. Lorenz [Contubernium 50], Stuttgart 1999, 7–18) 7–12; zuletzt Geschichte der Stadt Regensburg (wie Anm. 6) 76, 207, 533f., 924f.

205) BayHStA, Kurbayern Äußeres Archiv 1501, fol. 31 (Originalsupplik); hierzu ASV, Reg. Suppl. 870, fol. 233v (Registereintrag); ferner Weissthanner A. (wie Anm.

des Herzogs dann aber recht schnell. Denn während Innozenz VIII. der Universitätsgründung grundsätzlich zugeneigt war, hatte er den Passus über die Aufhebung des Klosters ersatzlos streichen lassen, was Johann Neuhauser Albrecht IV. mit den folgenden Worten mitteilte: *Item dj erhebung der höhen schul hab wir durch signatur erlangt auf den pesten form wie dj schul zu Bononj, dj für dj höchst angesehen, begabt ist. Aber des klosters halben hab wir nichts erlangen mügen, wiewol wir das in vil weg hoch gesücht haben, und ist des babstes antbort abbeg gewesen, er welle das kloster nit abtilgen noch verändern wider der stifter meynung und ordnung*²⁰⁶. Unter diesen Umständen war das Universitätsprojekt für Herzog Albrecht freilich nicht länger von Interesse, trotz der grundsätzlichen Zustimmung des Papstes wurde die Supplik deswegen nie in Form einer Bleisiegelbulle expediert²⁰⁷. Die Aufhebung des Schottenklosters aber stand nach der Entscheidung des Papstes ohnehin nicht mehr zur Debatte.

Indes war Abt David durchaus ernsthaft darum bemüht, die Verhältnisse in St. Jakob zu ordnen²⁰⁸. Zahlreiche Gerichtsbriefe²⁰⁹, Privilegienbestätigungen²¹⁰ und päpstliche Konservatorenmandate²¹¹ zeugen von seinem großem

204) 193, 195f. und vor allem 196–200 (textkritische Edition) bzw. Tafel II (Abbildung); Hable G. (wie Anm. 204) 236f. (Druck); Schmid A. (wie Anm. 204) 35 (Teilabbildung).

- 206) BayHStA, Kurbayern Äußeres Archiv 1501, fol. 159v (hier zitiert nach Weissthanner A. [wie Anm. 204] 193). Diese Stelle ist außerdem abgedruckt in JVRDG 4, 1929, 26 und bei Bauerreiss R. (wie Anm. 29) 140. Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 4, 75, Anm. 125 und Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 299 mit Anm. 165, die beide davon ausgehen, Innozenz VIII. hätte seine Zustimmung auch zur Aufhebung des Schottenklosters gegeben, liegen mit ihrer Vermutung also nicht richtig.
- 207) Dies ist gegen die in der Literatur häufig anzutreffende Behauptung festzuhalten, Albrecht IV. hätte ein „Gründungsprivileg“ erwirkt.
- 208) Wie viele seiner Vorgänger war dieser Prälat übrigens auch nach außen hin wirksam, indem er zum Beispiel für die Stadt Regensburg oder das Kloster Prüfening wichtige Dokumente vidimierte, vgl. BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1487 I 7 (hierzu Renz G. A. [wie Anm. 137] 3, 267, Nr. 358) und 1490 XI 6; ferner Kurbayern Urk. 13175 (zu diesem Transsumpt vom 27. Januar 1489 und mit einem weiteren Beispiel für die Vidimationstätigkeit des Schottenabtes Flachenecker H., Verstädterung [wie Anm. 134] 268).
- 209) Vgl. etwa BZAR, Schottenarchiv St. Jakob Urk. 1484 VII 5, 1484 VIII 2, 1487 X 23 (hierzu Renz G. A. [wie Anm. 137] 3, 267, Nr. 359), 1494 IV 30, 1494 VII 14, 1497 X 17, 1497 XI 21. Am 28. Mai 1488 mußte Papst Innozenz VIII. den Abt von St. Emmeram und den Dekan des Kollegiatstiftes St. Johann in Regensburg beauftragen, in einer vom Schottenabt vorgebrachten Streitsache wegen des Eisenhammers in Pettendorf ein Verfahren einzuleiten und eine Entscheidung zu treffen, vgl. StBiR, Rat. ep. 3, fol. 114r–v, Nr. 89 (Abschrift); Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 267f., Nr. 360 (Regest); Binchy D. A. (wie Anm. 137) 129 und Anhang Nr. LIV (Wortlaut).
- 210) Vgl. BZAR, Schottenarchiv St. Jakob Urk. 1494 V 4 (hierzu Renz G. A. [wie Anm. 137] 3, 273, Nr. 388) und 1496 VI 4 (hierzu Renz G. A. [wie Anm. 137] 3, 273, Nr. 390). Am 17. Juni 1488 bestätigte Papst Innozenz VIII. auf Ansuchen des Abtes

Engagement²¹². Derartige Anstrengungen waren vonnöten, galt es doch, die zerfallenen Klostergebäude wieder herzustellen und die Kirchenggeräte, Kelche und die anderen zum Gottesdienst notwendigen Gegenstände, welche von seinen Vorgängern zum Teil verpfändet worden waren, zu ersetzen. Um all dies finanzieren zu können, mußte der Schottenabt manchmal zwar Schulden aufnehmen²¹³. Ohne Zweifel verstand er es aber auch, neue Wege zu er-

David dem Schottenkloster St. Jakob in Regensburg erneut alle bislang gewährten päpstlichen Freiheiten und Immunitäten – insbesondere auch die Exemtion vom bischöflichen Stuhl – und zwar sogar für den Fall, daß diese bislang nicht in Übung gewesen wären, vgl. StAW, Würzburger Urkunden 27/154 (Original); hierzu Wieland M. (wie Anm. 179) 176, Nr. 125; Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 268, Nr. 362 (jeweils Regest); Binchy D. A. (wie Anm. 137) 130 und Anhang Nr. LVI (Wortlaut); Hammermayer L., *Benediktiner-, Schottenklöster*“ (wie Anm. 142) 299f.; ders., *Schottenkongregation* (wie Anm. 142) 176.

- 211) Am 31. Mai 1488 ernannte Papst Innozenz VIII. die Bischöfe von Würzburg und Eichstätt sowie den Abt von St. Emmeram in Regensburg zu Konservatoren der durch Geistliche, Fürsten und Städte mehrfach bedrohten Besitzungen und Rechte des Schottenklosters St. Jakob in Regensburg, vgl. etwa BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1506 II 26 (Transsumpt des Abtes Erasmus von St. Emmeram); hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 268, Nr. 361 (Regest); Binchy D. A. (wie Anm. 137) 129f. und Anhang Nr. LV (Wortlaut); Hammermayer L., *Benediktiner-, Schottenklöster*“ (wie Anm. 142) 300, Anm. 166. Der Würzburger Bischof gab diesen päpstlichen Auftrag am 28. Februar 1489 weiter und subdelegierte die Äbte von St. Ägidius in Nürnberg und St. Stephan in Würzburg, die Dekane von St. Jakob in Bamberg, U.L. Frau in Erfurt, Neumünster und Haug in Würzburg, den Scholaster von St. Severin in Erfurt und den Offizial des Bistums Würzburg, vgl. StAW, Würzburger Urkunden 27/142o (Original); hierzu Wieland M. (wie Anm. 179) 176, Nr. 128; Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 270, Nr. 370 (jeweils Regest). Und auch der Bischof von Eichstätt wollte der Weisung des Papstes nicht persönlich nachkommen und ernannte am 4. Juni 1489 den Abt von St. Ulrich und Afra in Augsburg, den Domdekan von Passau und den Offizial von Eichstätt zu seinen Stellvertretern, vgl. BZAR, KL 23 (St. Jakob) Urk 1489 VI 4. All diese Subkonservatoren scheinen freilich ihren Auftrag gleichfalls nicht ausgeführt zu haben, denn auf dringendes Ersuchen des Abtes David mußte Papst Innozenz VIII. am 22. Juni 1490 den Abt von St. Emmeram in einem Breve ermahnen, nun endlich persönlich zum Schutze des Regensburger Schottenklosters tätig zu werden, da die anhängigen Streitfälle immer noch unentschieden seien, vgl. KL 23 (St. Jakob) Nr. 18, fol. 32r–v. Erst jetzt ergriff Johannes Tegerneck die Initiative und zitierte am 20. September 1490 endlich jene vor sich, die sich bislang geweigert hatten, ihre Abgaben fristgerecht und vollständig an das Schottenkloster zu bezahlen, vgl. ebd. fol. 34r–35v.
- 212) In einem Schreiben vom 23. Juni 1495 beklagte Abt David sogar bei Albrecht IV. persönlich, daß der niederbayerische Rentmeister von einem in der Nähe von Straubing gelegenen Hof, der seinem Kloster gehöre, gegen alles Herkommen neulich die Leistung von Scharwerksdiensten eingefordert habe. Der Herzog möge diese Ansprüche wieder zurücknehmen und damit St. Jakob vor weiterem Schaden bewahren, vgl. BayHStA, Kurbayern Äußeres Archiv 1528, fol. 22.
- 213) Vgl. etwa BayHStA, Pettendorf Urk. 250: Abt David und sein Konvent verkaufen der Priorin des Dominikanerinnenklosters in Pettendorf am 26. März 1487 um

schließen, um Hilfe und Unterstützung zu bekommen: Am 2. Juli 1488 zum Beispiel besiegelten fünfzehn Kardinäle ein Dokument, in welchem den Wohltätern des Klosters verschiedene Ablässe gewährt wurden²¹⁴.

Leider war es Abt David nicht vergönnt, die Konsolidierung in aller Ruhe voranzutreiben. Denn Heinrich von Absberg wurde nicht müde, immer neue Attacken auf die Unabhängigkeit des Schottenklosters zu reiten. Ein williges Werkzeug fand der Ordinarius schließlich im Prior Donatus von Weih-St. Peter, dem vormaligen Abt des Erfurter Schottenklosters, welcher im Jahre 1485 mit Erlaubnis des Generalkapitels und der Äbtissin von Obermünster nach Regensburg gekommen war²¹⁵. Anfangs scheinen dessen Beziehungen zu Abt David noch ganz harmonisch gewesen zu sein²¹⁶, doch dann, aus welchen Gründen auch immer, brachen im November 1489 plötzlich Streitigkeiten zwischen den beiden aus. Heinrich von Absberg zögerte keinen Augenblick, diese für seine Ziele auszunutzen: Er nahm den Prior in seinen Schutz und gewann ihn damit als Verbündeten. Was folgte, waren langjährige, zum Teil sogar handgreiflich geführte Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Schottenabt, bei denen es schon bald weniger um die angeblichen Belästigungen des Donatus als vielmehr um die rechtliche Stellung St. Jakobs zur

100 Gulden in Gold einen jährlichen Zins von fünf Gulden auf ewigen Wiederkauf.

- 214) StBiR, Rat. ep. 3, fol. 117r–v, Nr. 91 (Abschrift); Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 268, Nr. 363 (Regest); Binchy D. A. (wie Anm. 137) 130 und Anhang Nr. LVII (Wortlaut). Diese Indulgenzen bestätigte Bischof Heinrich von Absberg am 20. Februar 1489 unter gleichzeitiger Verleihung von 40 weiteren Tagen Ablaß für die Wohltäter der St. Jakobskirche, vgl. StBiR, Rat. ep. 3, fol. 118r–v, Nr. 92 (Abschrift); Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 269, Nr. 368 (Regest, nennt irrtümlich den 21. Februar 1489 als Ausstellungsdatum). Tags darauf befürwortete der Ordinarius weitere, von verschiedenen Seiten einer auf dem Friedhof der St. Jakobskirche gelegenen Kapelle verliehene Ablässe, vgl. StBiR, Rat. ep. 3, fol. 119r–v, Nr. 93 (Abschrift); Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 269f., Nr. 369 (Regest).
- 215) BayHStA, Regensburg-Obermünster Urk. 1485 IV 29: Die Äbtissin von Obermünster erklärt sich mit der Einsetzung des Donatus, welcher bisher Abt des Schottenklosters von Erfurt gewesen war, zum Prior von Weih-St. Peter einverstanden (zu ihm Hemmerle J. [wie Anm. 6] 255). Vgl. ferner BZAR, KL 23 (St. Jakob) Urk. 1485 IV 30: Abt Donatus von Erfurt und Prior Edmund von Weih-St. Peter tauschen mit Genehmigung des Generalkapitels und im Einverständnis mit der Obermünsterer Äbtissin ihre Ämter; hierzu KL 23 (St. Jakob) Nr. 17, fol. 7r–8v (zeitgenössische Kopie); Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 267, Nr. 355 (Regest); Binchy D. A. (wie Anm. 137) 129.
- 216) Prior Donatus legte am 27. August 1488 dem Schottenabt und der Äbtissin von Obermünster die übliche Abrechnung vor, vgl. StBiR, Rat. ep. 10, fol. 78r, Nr. 68 (Teilabschrift); Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 268f., Nr. 364 (Regest). Am 13. November diesen Jahres nahm er an der Wahl des Konstanzer Abtes teil, vgl. StAW, Würzburger Urkunden 27/142m (Original); hierzu Wieland M. (wie Anm. 179) 176, Nr. 126; Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 269, Nr. 365 (jeweils Regest). Im Laufe der nachfolgenden Monate scheint der Streit dann ausgebrochen sein, vgl. hierzu Binchy D. A. (wie Anm. 137) 130f.

bischöflichen Gewalt ging²¹⁷. Ohne Frage war unter solchen Umständen eine ruhige Entwicklung des Klosters nicht mehr möglich. Bei diesem Fazit könnte man es zwar bewenden lassen, es bedarf hier aber schon allein deshalb einer ausführlicheren Darstellung der Ereignisse jener Jahre, weil Herzog Albrecht IV., der mit der Stadtherrschaft in Regensburg de facto auch die volle Schirmgerechtigkeit über das Schottenstift übernommen hatte, nicht umhin kam, in diesem leidigen Kampf um geistliche Kompetenzen die Rolle eines Vermittlers zwischen den streitenden Parteien zu übernehmen²¹⁸.

Ausgangspunkt waren, wie gesagt, die zunächst wohl nur harmlosen Differenzen zwischen Abt David und Prior Donatus, deren Ursache leider nicht auszumachen ist. Als sich letzterer nicht mehr anders zu helfen wußte, wandte er sich in der zweiten Novemberhälfte des Jahres 1489 an den Regensburger Bischof²¹⁹. Er stellte sich und sein Priorat unter den direkten Schutz des Ordinarius und versprach, als äußerliches Zeichen der Abhängigkeit einmal im Jahr ein Schaff Korn zu geben²²⁰. Eine derartige Beschneidung seiner althergebrachten Rechte über Weih-St. Peter konnte Abt David unmöglich hinnehmen. Am 26./27. November 1489 appellierte er deswegen gegen die bischöfliche Anmaßung an den Papst bzw. an den Bischof von Würzburg als den *conservator omnium privilegiorum et monasteriorum Scotorum*²²¹ und Prior Donatus nahm er wegen seines Ungehorsams sogar in Haft. Schon am 7. Dezember 1488 erhielt er daraufhin vom Regensburger Generalvikar Jo-

-
- 217) Einzelnachweise hierzu sind in den nachfolgenden Ausführungen zu finden. Vgl. insgesamt Ried Th. (wie Anm. 148) 30f.; Janner F. (wie Anm. 9) 555; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 130–134; Busch K. (wie Anm. 156) 223f.; Hammermayer L., Benediktiner-, „Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 300; ders., Schottenkongregation (wie Anm. 142) 176.
- 218) Darauf hat erstmals Rankl H. (wie Anm. 5) 207, Anm. 3 aufmerksam gemacht.
- 219) BZAR, KL 23 (St. Jakob) Nr. 17, fol. 10r und 11r: Zwei Konzepte zu Anordnungen des Regensburger Generalvikars im Streit um das Priorat Weih-St. Peter, von denen das erste auf den 22. November 1489 datiert ist und das zweite kein Datum trägt. Aus ihnen geht hervor, daß sich Prior Donatus, der erst kürzlich von Heinrich von Absberg in Streitigkeiten mit dem Abt von St. Jakob gütlich vereinigt worden wäre, erneut an den bischöflichen Stuhl gewandt hatte, weil der Abt nicht aufhörte, ihn weiter zu belästigen. Der Generalvikar ordnet nun an, daß niemand den Prior vor ein anderes Gericht als das bischöflich-regensburgische ziehen dürfe.
- 220) Hierzu Janner F. (wie Anm. 9) 555; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 131. Von dieser Unterstellung unter den Bischof scheint kein Originaldokument mehr erhalten zu sein, die angesprochenen Vertragsmodalitäten ergeben sich aber aus späteren, nachfolgend angeführten Archivalien.
- 221) BZAR, KL 23 (St. Jakob) Urk. 1489 XI 26: Notariatsinstrument über die Appellation des Abtes David gegen den Bischof von Regensburg; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 270, Nr. 371; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 131f. Vgl. ferner BZAR, KL 23 (St. Jakob) Urk. 1489 XI 27: Notariatsinstrument über die Appellation des Abtes David gegen das Regensburger Domkapitel, vgl. Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 270, Nr. 372. Außerdem hierzu BZAR, KL 23 (St. Jakob) Nr. 17, fol. 23: Ein auf den 24. November 1489 datiertes Konzept zu einer Appellation an den Papst.

hann von Trebra eine ernste Mahnung, Einmischungen in die Angelegenheiten des Priorats von Weih-St. Peter zu unterlassen und den Prior auf der Stelle freizulassen²²². Auch dagegen protestierte Abt David heftigst²²³, den gefangenen Donatus aber zwang er, einen Rückzieher zu machen. Am 10. Dezember 1489 ließ er ihn schwören, seine Beziehungen mit dem Bischof abzubrechen, das Schutzbündnis aufzulösen, in Zukunft die Autorität des Abtes von St. Jakob wieder anzuerkennen und sich keiner weiteren Handlungen schuldig zu machen, welche die Rechte der *Scoti* in Deutschland schmälern könnten²²⁴. Die Angelegenheit war damit natürlich keineswegs aus der Welt geschafft, denn Heinrich von Absberg steckte so schnell nicht auf. Den Prior von Weih-St. Peter, der von seiner Unterwerfung unter den Schottenabt nichts mehr wissen wollte, sobald er die Freiheit wieder erlangt hatte, ließ er jetzt an seinem eigenen bischöflichen Gerichtshof ein Verfahren gegen David anhängig machen, welches erwartungsgemäß Ende Februar 1490 in der Verurteilung

222) BZAR, KL 23 (St. Jakob) Urk. 1489 XII 7; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 269, Nr. 366, der irrigerweise das Jahr 1488 als Ausstellungsdatum dieses Schreibens nennt; ihm folgt Binchy D. A. (wie Anm. 137) 131. Zum Regensburger Generalvikar vgl. Popp M., Das Register caritativi subsidii des Johann von Trebra (1482) (BGBR 26, 1992, 143–220) 151.

223) Am 9. Dezember 1489 appellierte der Schottenabt zunächst an den Papst bzw. an den Bischof von Würzburg gegen die Anordnung des Generalvikars, vgl. BZAR, KL 23 (St. Jakob) Nr. 17, fol. 9r und 24r (Konzept bzw. zeitgenössische Abschrift). Fünf Tage später, am 14. Dezember 1489, wandte er sich dann auch noch an den Abt von St. Emmeram und die Dekane der Regensburger Kollegiatstifte Alte Kapelle sowie St. Johann und forderte sie auf, ihre Pflichten als vom Papst subdelegierte Konservatoren und Exekutoren für das Schottenkloster wahrzunehmen und gegen dessen Bedränger einzuschreiten, vgl. ebd. fol. 25r–v (Konzept). Der Würzburger Bischof Rudolf von Scherenberg (1466–1495) als *conservator omnium privilegiorum et monasteriorum Scotorum* subdelegierte daraufhin am 7. Januar 1490 die Äbte von St. Ägidius/Nürnberg und von Kastl sowie den Propst von St. Sebald/Nürnberg, vgl. BZAR, KL 23 (St. Jakob) Urk. 1490 I 7; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 270, Nr. 374 (nennt allerdings irrigerweise den 6. Januar 1490 als Ausstellungsdatum); Binchy D. A. (wie Anm. 137) 132 (folgt der Datierung bei Renz); zum Würzburger Bischof vgl. Greipl E. J., Art. Scherenberg, Rudolf von (Gatz E., Bischöfe [wie Anm. 22] 634f.). Als Abt David jedoch am 1. Februar 1490 persönlich in Nürnberg versuchte, den Abt von St. Ägidius und den Propst von St. Sebald zur Annahme der Delegation des Würzburger Bischofs zu bewegen, hatte er damit keinen Erfolg, vgl. StAW, Würzburger Urkunden 27/142p (zwei lateinische Notariatsinstrumente, eines auf der Vorder-, das andere auf der Rückseite).

224) StAW, Würzburger Urkunden 27/155: Notariatsinstrument über die von Prior Donatus erklärte Auflösung des Schutzbündnisses mit dem Bischof (Original); hierzu Ried Th. (wie Anm. 148) 30f.; Wieland M. (wie Anm. 179) 177, Nr. 130 (Regest); Janner F. (wie Anm. 9) 555; Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 270, Nr. 373 (Regest); Binchy D. A. (wie Anm. 137) 132 und Anhang Nr. LII (Wortlaut).

des letzteren mündete²²⁵. Der Schottenabt fand jedoch kurz darauf mit seinen zahlreichen Appellationen in Rom Gehör²²⁶ und erreichte, daß Papst Innozenz VIII. am 30. April 1490 drei hochgestellte geistliche Würdenträger aus Erfurt mit der Klärung der entscheidenden Frage betraute, ob nämlich die irischen Benediktiner von St. Jakob und von Weih-St. Peter von der bischöflichen Gewalt exempt und damit direkt dem päpstlichen Stuhl unterstellt wären oder nicht²²⁷.

Noch bevor diese ihrem Auftrag nachkommen konnten, trat spätestens Mitte August 1490 Albrecht IV. auf den Plan. Leider bleibt unklar, ob er sich selbst einschaltete oder ob er von einer der beiden Parteien um Vermittlung angegangen wurde. Er schlug jedenfalls vor, eine Kommission einzusetzen, die unter seiner persönlichen Leitung die von Abt David vorzulegenden einschlägigen Dokumente untersuchen und dann über den Rechtstatus der Schottenabtei endgültig befinden sollte; gleichzeitig warb er bei beiden Parteien darum, die Angelegenheit bis zu seiner baldigen Ankunft in Regensburg ruhen zu lassen²²⁸. Während der Schottenabt damit grundsätzlich einverstanden war, erklärte sich Bischof Heinrich am 20. September 1490 erst nach einigem Zögern und dann immer noch recht unverbindlich dazu bereit, bis zum Lichtmeßtag des darauffolgenden Jahres (= 2. Februar 1491) vorläufig alle

-
- 225) Das erhaltene archivalische Material zu diesem Verfahren findet sich in BZAR, KL 23 (St. Jakob) Nr. 17, fol. 13–22 und fol. 26; vgl. außerdem KL 23 (St. Jakob) Nr. 18, fol. 29–31 (hier auch der Urteilspruch vom 27. Februar 1490).
- 226) Vgl. die Angaben oben in Anm. 221 und 223. Zuletzt hatte Abt David noch einmal am 17. Februar 1490 an Papst Innozenz VIII. appelliert, vgl. BZAR, KL 23 (St. Jakob) Nr. 18, fol. 25r–28v (zwei notarielle Abschriften eines entsprechenden Notariatsinstruments); hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 271, Nr. 375 (Regest, datiert diese Appellation irrtümlicherweise auf den 27. Februar 1490); Binchy D. A. (wie Anm. 137) 132 (folgt der Datierung bei Renz). Tags zuvor hatte der Schottenabt den Prior von Weih-St. Peter übrigens noch einmal ultimatim aufgefordert, in das Priorat zurückzukehren und sich seiner Autorität zu unterwerfen, vgl. BZAR, KL 23 (St. Jakob) Nr. 18, fol. 24r.
- 227) Das entsprechende päpstliche Mandat, das gerichtet war an den Abt von St. Peter in Erfurt, den Propst des Erfurter Augustinerchorherrenklosters und den Dekan von St. Severin in Erfurt, ist lediglich als Insert erhalten, so zum Beispiel in den *litterae executoriales*, die einer der drei Adressaten am 8. Juni 1491 ausgestellt hat, vgl. BZAR, KL 23 (St. Jakob) Urk. 1491 VI 8.
- 228) BayHStA, Kurbayern Äußeres Archiv 1528, fol. 3: Schreiben Bischof Heinrichs an Herzog Albrecht vom 16. August 1490, in welchem der Ordinarius die vom Herzog an ihn herangetragene Bitte um Einstellung der Aktivitäten kategorisch ablehnt. Vgl. ferner ebd. fol. 3r: Undatiertes, auf den unteren Rand des bischöflichen Briefes geschriebenes Konzept für eine herzogliche Antwort, in der Albrecht IV. den Ordinarius noch einmal auffordert, *die sachen ruen zelassen bis wir hinab gen Regenspurg komen*. Hierzu außerdem noch ebd. fol. 4r: Konzept für ein weiteres Schreiben Albrechts IV. an Heinrich von Absberg vom 18. September 1490, mit welchem er beim Bischof eine Antwort anmahnt.

Aktivitäten einzustellen²²⁹. Nun war es plötzlich Abt David, der befürchtete, der Ordinarius könnte sich in dieser Zeit irgendwelche Vorteile verschaffen. Um die Fristen des von ihm angestregten kanonischen Verfahrens zu wahren und sich damit den Rechtsweg weiterhin offenzuhalten, ersuchte er mit Schreiben vom 27. September 1490 Albrecht IV., wenigstens die richterliche Zitation seiner Gegner, die der Erfurter Augustinerchorherrenpropst Johannes Wisse auf den Tag genau ein Monat zuvor erlassen hatte, noch öffentlich verkünden zu dürfen²³⁰. Albrecht IV. gestattete es ihm, und David schritt sofort zur Tat²³¹. Für Heinrich von Absberg war dies freilich des Guten zuviel, er fühlte sich unter diesen Umständen trotz einer weiteren Intervention des Herzogs nicht mehr an die getroffenen Abmachungen gebunden²³². Der Ver-

-
- 229) Ebd. fol. 6: Antwortbrief Heinrichs von Absberg an Albrecht IV. vom 20. September 1490, worin er zwar noch einmal betont, daß es ihm sehr wohl zustehen würde, gegen den Schottenabt einzuschreiten, er sich aber dennoch *denselbenn eurn genaden zu eren* bereit erklärt, bis zum kommenden Lichtmeßtag in dieser Sache nichts weiter zu unternehmen. Vgl. hierzu ebd. fol. 7r: Konzept für ein drittes herzogliches Schreiben an den Regensburger Bischof von Ende September/Anfang Oktober 1490 (Datierung ist unleserlich), in welchem er die Weigerung des Ordinarius, ausdrücklich anzuerkennen, daß die vom Schottenabt eingelegte Appellation vom vereinbarten Aufschub unberührt bleiben solle, kritisiert und ihn ein weiteres Mal zur Zustimmung zu seinem Vermittlungsplan drängt.
- 230) Ebd. fol. 9: Schreiben Abt Davids an Herzog Albrecht vom 27. September 1490, in dem er um die Erlaubnis zur öffentlichen Verkündigung der einen Monat zuvor ergangenen Zitation und zur gerechten Bestrafung des Priors von Weih-St. Peter bittet; zuvor hatte er gegen Donatus noch schwere Vorwürfe wegen dessen Mißwirtschaft erhoben und den Herzog ersucht, gegen die Verschleuderung der zu Weih-St. Peter gehörigen Güter einzuschreiten. Die angesprochene Zitation, die der Erfurter Augustinerchorherrenpropst Johannes Wisse bereits am 27. August 1490 erlassen hatte, ist unter anderem in Form einer notariellen Abschrift erhalten, vgl. BZAR, KL 23 (St. Jakob) Nr. 18, fol. 33. Zu Johannes Wisse, der zum Beispiel auch in zwei Urkunden aus den Jahren 1477 und 1487 als Propst des sog. Reglerklosters belegt ist, vgl. Overmann A. (Bearb.), Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster 3 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt NR 16), Magdeburg 1934, 194–196, Nr. 281 und 211–213, Nr. 309.
- 231) BZAR, KL 23 (St. Jakob) Nr. 18, fol. 36: Konzept zu einem Notariatsinstrument über die am 7. Oktober 1490 vor dem Prior von Weih-St. Peter erfolgte Verkündigung der Zitation.
- 232) BayHStA, Kurbayern Äußeres Archiv 1528, fol. 8: Heinrich von Absberg berichtet Herzog Albrecht am 7. Oktober 1490 empört, daß der Schottenabt die im Namen des Erfurter Propstes Johannes Wisse ergangene Zitation an seinem Hofort anschlagen habe lassen, und er kündigt an, sich nicht mehr an die getroffenen Abmachungen halten zu wollen. Vgl. ferner ebd. fol. 10r: Undatiertes Konzept für ein herzogliches Antwortschreiben an den Bischof, worin Albrecht IV. versichert, daß Abt David zuvor bei ihm die Erlaubnis für sein Vorgehen eingeholt habe; beide Seiten sollten also wie vereinbart alle ihre Aktivitäten bis zum kommenden Lichtmeßtag einstellen, *so wellen wir, so wir ungeverlich nechst gen Regenspurg kommen, understeen, zwischen ewr beider seit gutlich ze handdeln*. Außerdem noch hierzu ebd. fol. 11: Heinrich von Absberg betont in seinem Brief vom 16. Oktober 1490

mittlungsversuch Albrechts IV. war damit zunächst einmal gescheitert, was wiederum zur Folge hatte, daß Abt David das Verfahren vor dem päpstlichen Richter nun ganz regulär fortsetzen konnte²³³.

Indes spitzte sich der Streit zu Beginn des Jahres 1491 erneut zu. Aus unbekanntem Gründen hatte der Schottenabt den Prior von Weih-St. Peter zum zweiten Mal gefangengenommen. Obwohl ihn sowohl der Bischof als auch – im Namen Albrechts IV. – der Regensburger Stadtrat massiv bedrängten, Donatus wieder auf freien Fuß zu setzen, lehnte David dies hartnäckig ab. Daraufhin wurde das St. Jakobskloster von bischöflichen und städtischen Leuten durchsucht, allein der Prior war nicht mehr aufzufinden. Dafür nutzte Heinrich von Absberg diese Gelegenheit, um nun den Abt in Beugehaft zu nehmen, *damit er icht weittern unrat anfinge*²³⁴. Wieder war die Vermittlung Herzog Albrechts vonnöten. Und tatsächlich gelang es dem ihm treu ergebenen Regensburger Schultheißen Hans von Fuchsstein, ein auf den 12. März 1491 datiertes Abkommen auszuhandeln, in welchem Bischof und Schottenabt sich gegenseitig versicherten, bis zur Ankunft des Herzogs in Regensburg den Streit ruhen zu lassen und ihn fortan überhaupt nur noch mit legalen Rechtsmitteln austragen zu wollen²³⁵. Den Angaben Davids über das Verbleiben des Priors, denen zufolge Donatus mittlerweile auf sein Amt verzichtet hätte und nach Rom gegangen wäre, mißtraute man anfangs zwar, als dann aber eine

gegenüber Albrecht IV. erneut, daß der Schottenabt und dessen Kloster seiner Jurisdiktion unterstellt wären, einen weiteren Aufschub der Streitsache könne er nicht mehr hinnehmen, zumal er bereits viel Spott und Schmach erlitten habe.

- 233) Das archivalische Material zu diesem Prozeß findet sich in BZAR, KL 23 (St. Jakob) Nr. 18, fol. 37–45 und 47–79; vgl. aber auch KL 23 (St. Jakob) Urk. 1491 VI 8: Der von Papst Innozenz VIII. zum Richter eingesetzte Propst Johannes Wisse fordert den Bischof und seine Partei ultimativ und unter Androhung von Kirchenstrafen dazu auf, endlich vor ihm zu erscheinen.
- 234) BayHStA, Kurbayern Äußeres Archiv 1528, fol. 12f.: Der Rat der Stadt Regensburg berichtet Herzog Albrecht am 1. März 1491 von den letzten Ereignissen im Streit um das Schottenpriorat. Aus diesem Schreiben geht auch hervor, daß Bischof Heinrich den Schottenabt am liebsten an seinen Hof überführt und dort gefangen gehalten hätte, was aber am Veto der Stadtväter gescheitert wäre. Abschließend folgt die Bitte, *umns berichten zulassen derselben ewer gnaden willens, was weiter zuthun seye, dann der prior ist verlorn, und man wais nit, wie es mit im gehandelt ist*.
- 235) BZAR, KL 23 (St. Jakob) Urk. 1491 III 12: Notariatsinstrument über eine auf Vermittlung des Regensburger Schultheißen Hans von Fuchsstein zustandegekommene Abmachung zwischen Bischof und Schottenabt; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 271, Nr. 376; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 132; Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 300 (spricht irrigerweise davon, daß der Streit um das Priorat Weih-St. Peter damit endgültig beigelegt worden wäre). Zu Hans von Fuchsstein, der seit 1467 als herzoglicher Rat Albrechts IV. bezeugt ist und später als Vertreter der bayerischen Partei in Regensburg wesentlich an der Selbstübergabe der Stadt an das Herzogtum Bayern im Jahre 1486 beteiligt war, vgl. Lieberich H., Landherren und Landleute (Schriftenr. zur bayerischen Landesgesch. 63), München 1964, 135.

Untersuchung der von ihm vorgelegten Beweise bzw. eine Zeugenbefragung ergab, daß sie nicht widerlegt werden konnten, kam der Schottenabt wieder in Freiheit²³⁶.

Auf dessen Drängen hin ergriff der Herzog nun noch einmal die Initiative und schlug vor, die Entscheidung der leidigen Exemtionsfrage seinem Viztum in Niederbayern zu übertragen, weil er selbst aus dringenden Gründen auf absehbare Zeit nicht persönlich nach Regensburg kommen könne²³⁷. Daraus scheint dann aber nichts geworden zu sein, denn Bischof Heinrich, der nicht müde wurde, gegen die Zuständigkeit des vom Papst eingesetzten Richters Johannes Wisse zu protestieren²³⁸, erreichte kurz darauf, daß der Streit nun direkt dem päpstlichen Gerichtshof übergeben und Abt David am 13. Juni 1491 vom Auditor Mattheus de Ubaldis vor die Rota zitiert wurde²³⁹. Dem

-
- 236) BayHStA, Kurbayern Äußeres Archiv 1528, fol. 14: Konzept für ein herzogliches Schreiben vom 17. März 1491 an den Schultheißen und an den Rat von Regensburg, worin Albrecht IV. anordnet, Abt David entweder im Herzogshof oder im Schottenkloster über seine das Verbleiben des Priors Donatus betreffende Angaben zu vernehmen und, je nach Ergebnis, ihn freizulassen oder weiter in Gewahrsam zu behalten. Vgl. ferner ebd. fol. 15: Bericht des Schultheißen und der Stadträte an Albrecht IV. vom 13. April 1491 über das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Befragung; demnach konnte Abt David seine Behauptung an Hand von Dokumenten beweisen, woraufhin er freigelassen wurde. Diesem Bericht war übrigens auch eine undatierte Abschrift des in der vorhergehenden Anmerkung erwähnten Vertrags zwischen Bischof und Schottenabt beigelegt, vgl. ebd. fol. 16.
- 237) Ebd. fol. 17: Konzept zu einem Brief Albrechts IV. an Bischof Heinrich vom 7. Juni 1491, worin er ihm berichtet, daß er nach dem neulich getroffenen Abkommen *von demselben abt [sc. David] mermals umb tagsaczung angeruffen und erbeten worden sei*; da er aber wegen anderweitiger Geschäfte derzeit keine Möglichkeit habe, sich selbst um die Sache zu kümmern, schlägt er dem Ordinarius vor – *sovern uch dann gemaint sein* – den herzoglichen Viztum in Niederbayern und dessen Räte mit der Entscheidung zu betrauen.
- 238) BZAR, KL 23 (St. Jakob) Urk. 1491 V 2: Notariatsinstrument über die Verlesung der von der bischöflichen Partei eingelegten Appellation gegen eine *sententia interlocutoria* des Erfurter Propstes Johannes Wisse; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 271, Nr. 377 (Regest, allerdings inhaltlich unzutreffend). Vgl. außerdem BZAR, KL 23 (St. Jakob) Urk. 1491 VI 23: Notariatsinstrument über die Ernennung zweier *sindici et procuratores* des Bischofs in der Appellationssache gegen den Schottenabt. Vgl. schließlich noch KL 23 (St. Jakob) Urk. 1491 VI 28: Notariatsinstrument, darin inseriert eine weitere Appellation der bischöflichen Partei vom 21. Juni 1491 gegen die Zuständigkeit des Propstes Johannes Wisse verbunden mit der Verpflichtung für die Prokuratoren, diese *protestatio et appellatio* dem Abt des Schottenklosters St. Jakob zur Kenntnis zu bringen; hierzu der irreführende Hinweis bei Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 271, Anm. 1.
- 239) BZAR, KL 23 (St. Jakob) Urk. 1491 VI 13: Notariatsinstrument über die auf Antrag Bischof Heinrichs von Regensburg erfolgte Zitation des Abtes David von St. Jakob vor die Rota durch den Auditor Mattheus de Ubaldis. Zum päpstlichen Gerichtshof vgl. Schneider F. E., *Die römische Rota* (VGG.R 22), Paderborn 1914; Cerchiarì E., *Capellani papae et apostolicae sedis Auditores causarum sacri pala-*

Schottenabt blieb nichts anderes übrig, als sich mit dieser Entwicklung abzufinden. Da für ihn und sein Kloster ein schnelles Urteil von beinahe existentieller Bedeutung war, Heinrich von Absberg das Verfahren aber offensichtlich zu verschleppen versuchte, reichte er ein knappes Jahr später sogar selbst an der Kurie eine Supplik ein, um nun seinerseits den Bischof vor die Rota zitieren zu lassen²⁴⁰. Leider liegen über den dortigen Prozeßverlauf ansonsten keine weiteren Nachrichten vor, bekannt ist nur, daß in Regensburg daraufhin mehrmals *iudices compulsorum* mit der Beschaffung der notwendigen Akten und Dokumente sowie mit Zeugenbefragungen etc. beschäftigt waren, so etwa der Dekan der Alten Kapelle Johannes Wirtt (im Dezember 1492)²⁴¹, der Abt von St. Emmeram Johannes Tegernpeck (im Februar 1493)²⁴² und der Dekan von St. Johann Michael Gold (im September 1493)²⁴³.

tii apostolici seu Sacra Romana Rota ab origine ad diem usque 20 Septembris 1870, 4 vol., Rom 1919–1921; Hoberg H., Die Tätigkeit der Rota am Vorabend der Glaubensspaltung (Miscellanea in onore di Monsignore M. Giusti, Prefetto dell' Archivio Segreto Vaticano 2 [CAV 6], Città del Vaticano 1978, 1–32); unter prosopographischen Gesichtspunkten sind von Interesse Hilling N., Die römische Rota und das Bistum Hildesheim am Ausgange des Mittelalters (1464–1513) (RGST 6), Münster 1908; ders., Römische Rotaprozesse aus den sächsischen Bistümern von 1464–1513 (AKathKR 95, 1915, 33–77, 201–265, 389–421, 579–611 und 96, 1916, 3–27, 193–202, 384–407). Zum Rotarichter Mattheus de Ubaldis vgl. Göller E., Zur Geschichte der Rota Romana (AKathKR 91, 1911, 19–48) 42; Cerchiarì E. (wie oben) 2, 72f., Nr. 340; Hoberg H., Die Amtsdaten der Rotarichter in den Protokollbüchern der Rotanotare von 1464 bis 1566 (RQ 48, 1953, 43–78) 54; ders., Die Protokollbücher der Rotanotare von 1464 bis 1517 (ZSRG.K 39, 1953, 177–227) 199f.; ders., Inventario dell' Archivio della Sacra Romana Rota (sec. XIV–XIX), a cura di J. Metzler (CAV 34), Città del Vaticano 1994, 55.

- 240) BZAR, KL 23 (St. Jakob) Nr. 18, fol. 92: Notarielle Abschrift eines weiteren Zitationsmandats des Auditors Mattheus de Ubaldis vom 13. April 1492. Daraus geht hervor, daß sich Abt David, der zwischenzeitlich erneut mehrere Tage vom Bischof auf dessen Feste Hohenburg gefangengehalten worden war, gleichfalls an den Papst gewandt und eine Zitation der Gegenpartei verlangt hatte, um eine weitere Verschleppung des Prozesses zu verhindern.
- 241) Zu Johannes Wirtt, der von 1490 bis zu seinem Tod am 9. Januar 1493 das Amt des Dekans der Alten Kapelle bekleidete, vgl. Schmid J., Die Geschichte des Kollegiatstiftes U.L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg, Regensburg 1922, 102 und 120 (Kurzbiographie, hier als Johann Wirtel bezeichnet). Zu seiner Tätigkeit als *iudex compulsorum* vgl. BZAR, KL 23 (St. Jakob) Urk. 1492 XII 3 (1) und (2) (hierzu die irreführenden Angaben bei Renz G. A. [wie Anm. 137] 3, 271, Anm. 1 bzw. Binchy D. A. [wie Anm. 137] 132) und 1492 XII 16; weiteres Material findet sich in BZAR, KL 23 (St. Jakob) Nr. 18, fol. 80–91 und 93–99.
- 242) Zur Person des Emmeramer Abtes vgl. die ausführlichen Erörterungen im vorhergehenden Kap. II. 2. Seine Tätigkeit als *iudex compulsorum* ergibt sich aus BayHStA, Regensburg-Hochstift Urk. 1493 II 6: Notariatsinstrument über die Bestellung von Bevollmächtigten, die das Domkapitel von Regensburg vor dem *iudex compulsorum* Johannes Tegernpeck vertreten sollen; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 271, Nr. 378 und Binchy D. A. (wie Anm. 137) 133 mit Anm. 1, die freilich beide irreführenderweise behaupten, Abt Johannes wäre zum Schieds-

Indes hatte sich der Nachfolger Heinrichs von Absberg auf dem Regensburger Bischofsstuhl, Pfalzgraf Ruprecht bei Rhein (1492–1507), schon bald nach seinem Amtsantritt erneut an die Kurie gewandt, und zwar um sich nunmehr über die Disziplinlosigkeit und Güterverschwendung in St. Jakob zu beschweren. Tatsächlich war es ihm auf diese Weise gelungen, einen wichtigen Teilerfolg zu erzielen. Papst Alexander VI. (1492–1503) hatte dem Ordinarius in einem Breve vom 23. April 1493 nämlich das Recht eingeräumt, solange das Verfahren in der Rota in der Frage der Exemption noch anhängig sei, über Abt und Konvent von St. Jakob, *qui inhoneste vivere dicebantur*, eine gewisse Aufsicht zu führen, und gegebenenfalls unter Anwendung geistlicher Strafen dafür zu sorgen, daß nicht noch weitere Güter des Klosters verschwendet würden²⁴⁴. Ob der Bischof dieses Aufsichtsrecht in der Praxis tatsächlich wahrnehmen konnte, entzieht sich unserer Kenntnis. Gleiches gilt auch für die Frage, wie das Verfahren an der Rota zu Ende ging. Es scheint jedoch bald eingestellt oder vielleicht sogar zu Gunsten Abt Davids abgeschlossen worden zu sein²⁴⁵. Die wenigen Quellen liefern jedenfalls keine entscheidenden Anhaltspunkte dafür, daß es in jenen Jahren zu einer grundlegenden Änderung der früheren Rechtsverhältnisse des Schottenklosters gekommen wäre²⁴⁶.

richter bestellt worden. Vgl. außerdem BZAR, KL 23 (St. Jakob) Nr. 18, fol. 18: Konzept zu einem auf die gleichen Namen lautenden *mandatum procuratorium* Bischof Heinrichs von Absberg vom selben Tag.

- 243) Zu Michael Gold, der von 1466 bis zu seinem Tode am 21. November 1499 Dekan des Kollegiatstifts St. Johann war, vgl. Güntner J., Die Dekane und Kanoniker des Kollegiatstifts St. Johann zu Regensburg (St. Johann in Regensburg [wie Anm. 80] 59–138) 61 und 82. Seine Tätigkeit als *iudex compulsorum* wird belegt durch BZAR, KL 23 (St. Jakob) Urk. 1493 IX 25 (1) und (2).
- 244) BZAR, KL 23 (St. Jakob) Urk. 1493 IV 23: Breve Alexanders VI., worin er Bischof Ruprecht unter bestimmten Bedingungen ein Aufsichtsrecht über die Schottenabtei St. Jakob einräumt. Vgl. hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 271f., Nr. 379; ferner Meier H. (wie Anm. 135) 90; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 133; Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 300. Die Angabe bei letzterem in Anm. 168, wonach Papst Alexander VI. am 5. August 1493 den Propst von St. Mang und den Dekan von St. Johann mit der Untersuchung der bischöflichen Vorwürfe beauftragt habe, beruht dagegen auf einem Mißverständnis. Das päpstliche Mandat, auf das sich Hammermayer bezieht, datiert nämlich vom 5. August 1499, vgl. unten Anm. 251. Zum Borgia-Papst vgl. Eberhard W., Art. Alexander VI. (LThK 1, ³1993, 370). Zum Regensburger Bischof vgl. Janner F. (wie Anm. 9) 604–625; Hausberger K. (wie Anm. 9) 222–224; ders., Art. Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein (Gatz E., Bischöfe [wie Anm. 22] 607f.).
- 245) Paricius J. C. (wie Anm. 137) 314 verweist auf eine Bulle Papst Alexanders VI., nach welcher Abt David im Jahre 1493 in Rom ein obsiegendes Urteil gegen Prior Donatus von Weih-St. Peter erwirkt haben soll; vgl. hierzu auch Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 271, Anm. 2.
- 246) In herkömmlicher Manier konnte Abt David zum Beispiel Anfang März 1494 gemeinsam mit der Äbtissin von Obermünster einen irischen Benediktiner namens Philipp zum Prior von Weih-St. Peter ernennen, ohne daß etwas von einer

Mit geschicktem Lavieren zwischen den geistlichen und weltlichen Gewalten und im Vertrauen auf den päpstlichen und den städtischen bzw. herzoglichen Schutz war es Abt David also gelungen, die verbriefte Autonomie seiner ihm anvertrauten Klostergemeinschaft ohne entscheidende Einbußen über jene schwierigen Jahre hinweg zu bewahren. Getrübt wurde dieser Erfolg freilich durch die Tatsache, daß das Schottenkloster gegen Ende seiner Regierungszeit wieder einmal von heftigen inneren Wirren ergriffen wurde. Aus unbekanntem Gründen empörten sich einige Mönche gegen David, weswegen sie für mehrere Tage in Weih-St. Peter eingesperrt und dabei ihrer Aussage nach von den Wärtern mißhandelt wurden. Nachdem sie geschworen hatten, ihrem Abt von nun an zu gehorchen, erhielten sie Ende März 1498 die Freiheit zurück²⁴⁷; doch David beendete ohnedies wenige Wochen später sein sorgenvolles Leben.

Am 22. Mai 1498 wurde mit Walter Knowt (1498–1515) ein umsichtiger und energischer Nachfolger gewählt²⁴⁸. Fast genau ein Jahr nach seiner Wahl erwirkte er bei Papst Alexander VI. Protektion und Privilegienbestätigung für sein Kloster²⁴⁹, und am 1. Juli 1499 delegierte jener – vermutlich wieder auf sein Ansuchen hin – gar noch die Äbte von Kastl, Ensdorf und Prüfening,

Beteiligung des Regensburger Bischofs an dieser Wahl bekannt wäre, vgl. BayHStA, Regensburg-Obermünster Urk. 1494 III 1 (hierzu Ried Th. [wie Anm. 148] 31; Renz G. A. [wie Anm. 137] 3, 272, Nr. 381 [Regest]) und StAW, Würzburger Urkunden 27/156 (hierzu Wieland M. [wie Anm. 179] 177, Nr. 132; Renz G. A. [wie Anm. 137] 3, 272, Nr. 382 [jeweils Regest]).

247) BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1498 III 31: Notariatsinstrument über die von vier aufrührerischen Mönchen dem Abt David geschworene Urfehde; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 274, Nr. 393 (Regest); Binchy D. A. (wie Anm. 137) 133f.

248) BZAR, KL 23 (St. Jakob) Urk. 1498 V 22: Notariatsinstrument über die Wahl des Konventualen Walter von St. Jakob zum *abbas matricularius*; hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 274, Nr. 394 (Regest). Zu diesem Abt und zu seiner Regierungstätigkeit vgl. Paricius J. C. (wie Anm. 137) 314–316; Renz G. A. (wie Anm. 137) 1, 74f.; Janner F., Geschichte der Bischöfe von Regensburg 1, Regensburg/New York/Cincinnati 1883, 606 mit Anm. 1 (Wortlaut des Investiturformulars); Meier H. (wie Anm. 135) 90f.; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 134–146; Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 300–305; ders., Schottenkongregation (wie Anm. 142) 176f. Nur kurz nach seiner Wahl wurde Walter übrigens in einen Streit um das Würzburger Schottenkloster verwickelt und in diesem Zusammenhang am 13. Juli 1498 nach Rom vor den päpstlichen Gerichtshof zitiert, vgl. StAW, Würzburger Urkunden 27/142x und 27/142y.

249) Die entsprechende päpstliche Urkunde datiert vom 4. Mai 1499 und befindet sich laut Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 300, Anm. 170 in den Scottish Catholic Archives, Edinburgh unter der Signatur Rat. C 5; vgl. auch ders., Schottenkongregation (wie Anm. 142) 176 mit Anm. 76; Hilz A. (wie Anm. 134) 782.

damit diese den Iren bei der Wiedererlangung entäußerter Güter hülften²⁵⁰. Wie sein Vorgänger wurde Walter aber dann ungeachtet seiner Bemühungen wegen fortwährender Geldverschwendung von Bischof Ruprecht in Rom denunziert, und der Borgia-Papst erteilte infolgedessen am 5. August 1499 dem Propst von St. Mang und dem Dekan von St. Johann den Auftrag, diese Vorwürfe zu untersuchen und gegebenenfalls gegen den Schottenabt einzuschreiten²⁵¹. Es ist zwar nicht bekannt, ob diese päpstliche Verfügung überhaupt zur Ausführung kam, aber wohl um weiteren bischöflichen Vorstößen ein für allemal den Wind aus den Segeln zu nehmen, ließ sich Walter am 18. Dezember 1501 von König Maximilian I. einen Schutzbrief ausstellen, in welchem sämtliche Privilegien und Rechte erneuert wurden, die dem Schottenkloster von früheren Kaisern und Königen gewährt worden waren²⁵². Neben dem Bischof von Eichstätt und dem Abt von St. Emmeram delegierte der Habsburger übrigens auch Albrecht IV. als Protektor vor Ort²⁵³ – und dies sicherlich nicht ohne Grund. Seit der Rückgabe der Stadt Regensburg an das Reich im Jahre 1492 hatte das Schottenkloster für den bayerischen Herzog nämlich wieder ganz erheblich an politischer Bedeutung gewonnen. Die Gründung eines Bürgerspitals in den Gebäuden des früheren Kelheimer Schottenpriorats St. Johannes, welche Albrecht im selben Jahre 1501 vornahm,

-
- 250) StBiR, Rat. ep. 3, fol. 120r–v, Nr. 94 (Abschrift); Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 274, Nr. 396 (Regest); Meier H. (wie Anm. 135) 90; Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 300, Anm. 170.
- 251) BZAR, KL 23 (St. Jakob) Nr. 18, fol. 100r–v (Abschrift, an deren Rand vermerkt steht: *Transscript des in originali heute noch vorhandenen Pergam. [1909]; dieses Original konnte leider nicht aufgefunden werden*); hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 3, 274, Nr. 395 (Regest, irrtümlich auf den 5. August 1498 datiert); Binchy D. A. (wie Anm. 137) 134 (nennt gleichfalls als Ausstellungsdatum das Jahr 1498); Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 300, Anm. 168 (datiert das päpstliche Mandat irrtümlich in das Jahr 1493, vgl. oben die Anm. 244). Ob die Vorwürfe des Bischofs überhaupt haltbar waren, muß dahingestellt bleiben. Auffällig ist freilich schon, daß sich in den Quellen keinerlei Hinweise auf Besitzveräußerungen durch Abt Walter finden lassen. Sogar jene von Binchy D. A. (wie Anm. 137) 135 irrtümlich auf den 26. August 1500 datierte und als „einziges Zeugnis für den Verkauf eines Besitztums“ apostrophierte Urkunde kann hier nicht angeführt werden. Darin geht es nämlich nicht um den Verkauf eines Hofes, sondern lediglich um den Verkauf eines Erbrechts, vgl. BayHStA, Pfalz-Neuburg Klöster und Pfarreien Urk. 718 (1500 I 14).
- 252) BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1501 XII 18 (1) (Original); hierzu Regensburg-Reichsstadt Urk. 1501 XII 18 (2) (gleichzeitige Abschrift); Regensburg-Reichsstadt Urk. 1507 III 19 (Transsumpt des Abtes Erasmus von St. Emmeram); ferner Renz G. A. (wie Anm. 137) 1, 74f.; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 135 und Anhang Nr. LVIII (Wortlaut); Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 300, Anm. 170; Hilz A. (wie Anm. 134) 782.
- 253) Binchy D. A. (wie Anm. 137) 135 behauptet irrtümlich, König Maximilian habe neben dem Bischof von Eichstätt und dem Abt von St. Emmeram „seinen Vetter Ludwig, Herzog von Bayern und Pfalzgrafen vom Rhein“, zum Protektor der Iren ernannt.

verdeutlicht dies. Der Herzog sorgte dafür, daß trotz der Umnutzung die irischen Besitz- und Nießbrauchrechte in Kelheim unangetastet blieben, um das gegenseitige Verhältnis nur ja nicht zu belasten²⁵⁴. König Maximilian durfte also damit rechnen, daß Albrecht IV. für die Interessen und Freiheiten St. Jakobs gegebenenfalls wirklich eintreten würde²⁵⁵.

Nachdem der Erbfolgekrieg große Schäden für die immer noch umfangreichen Besitzungen des Schottenklosters mit sich gebracht hatte²⁵⁶, waren gute Beziehungen zum nunmehr alleinigen Landesherrn über Ober- und Niederbayern für Abt Walter ohnedies mehr denn je vonnöten, um die in Not geratene Abtei wieder konsolidieren zu können. Zwar bemühte sich auch Erasmus Münzer von St. Emmeram in seiner Funktion als päpstlicher *iudex* und *conservator* darum, St. Jakob wieder zu seinen entzogenen Gütern zu verhelfen²⁵⁷.

-
- 254) Im Kelheimer Schottenpriorat St. Johannes, als letzte Gründung einer irischen Benediktinerniederlassung in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts mit entscheidender Beteiligung des damaligen bayerischen Herzogs gestiftet, dürfte schon irgendwann zwischen 1332 und 1399 das Gemeinschaftsleben der irischen Mönche geendet haben. Seit jener Zeit übten nichtirische Weltgeistliche bzw. Propste im Auftrag des Abtes von St. Jakob die Seelsorge an St. Johannes und die Verwaltung der Besitzungen aus, vgl. Flachenecker H., Schottenklöster (wie Anm. 134) 311–318, hier 317; ders., Schottenpriorat (wie Anm. 134) 19f. An der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert wurde nun an das dortige Kirchengebäude ein Bürgerspital angefügt und diesem das bisherige Propsteigebäude sowie die Kirche kurzerhand übertragen. Um die Besitzrechte St. Jakobs an der Propstei jedoch nicht zu verletzen, legte Herzog Albrecht IV. in einer Urkunde fest, daß dem Spital nur die Nutzungsrechte an den genannten Gebäude zustünden. Dafür mußte die Stadt Kelheim für die bauliche Instandhaltung des Kirchengebäudes sowie für die Bereitstellung der Gottesdienstgerätschaften sorgen. Auch hatte sie ein anderes Haus für die Unterkunft des jeweiligen Propstes bzw. Kaplans zur Verfügung zu stellen. Ferner mußten die Spitalmeister für die Benutzung des Propsteigutes an das Regensburger Schottenkloster einen Zins bezahlen. Vgl. BZAR, Schottenarchiv St. Jakob Urk. 1501 VI 29; hierzu Flachenecker H., Schottenpriorat (wie Anm. 134) 20 mit Anm. 52 (Wortlaut im Auszug). Zum damals neu gegründeten Spital vgl. vor allem Ettelt R., Geschichte der Stadt Kelheim, Kelheim 1983, 370–381.
- 255) Ein im Jahre 1502 anlässlich eines Streits zwischen Abt bzw. Konvent von St. Jakob und den Bauern von Kneiting und (Maria-)Ort um die Besitzrechte an einem in Kneiting gelegenen Hof ergangener Spruchbrief Albrechts IV. belegt, daß der König mit seiner Annahme nicht falsch lag, vgl. BZAR, Schottenarchiv St. Jakob Urk. 1502 VII 11.
- 256) Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 4, 93.
- 257) Am 26. Februar 1506 subdelegierte Abt Erasmus die Dekane der Alten Kapelle und von St. Johann sowie den Komtur von St. Leonhard in dieser Angelegenheit, vgl. BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1506 II 26; hierzu Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 4, 103; Ziegler W. (wie Anm. 6) 44. Auch ein Streit zwischen den Iren und den Chorherren der Alten Kapelle wegen der Weih-St. Peter geschuldeten Präbende wurde übrigens drei Jahre später, am 1. März 1509, durch die Vermittlung des Abtes von St. Emmeram freundschaftlich geschlichtet, vgl. BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1509 III 1; hierzu Ried Th. (wie Anm.

Dem engagierten Walter Knowt war es aber vermutlich wesentlich wichtiger, daß am 1. September 1506 Herzog Albrecht IV. seine Fittiche wieder über die irischen Mönche und ihre Besitzungen breitete²⁵⁸. „Es nahm auch Herzog Albrecht das Schottenkloster in seinen Schutz“, wußte bislang nur Carl Theodor Gemeiner von diesem Schirmvertrag zu berichten. „Aus dem Befehle, den der Fürst an seine Pfleger und Landrichter hatte ausgehen lassen, ergibt sich, daß er vorzüglich die Güter des Klosters im Lande unter seinen landesherrlichen Schutz gestellt hatte. Die schutzherrlichen Gerechtsamen in der Stadt hätte sich der Rath nicht entziehen lassen; und der Abt hatte auch keine Veranlassung gehabt, sich denselben zu entziehen“²⁵⁹. Mit seiner letzten Anmerkung dürfte der Regensburger Stadtgeschichtsschreiber allerdings nicht ganz richtig liegen. Worum es der städtischen Regierung in jenen Jahren nämlich in erster Linie ging, war das Erringen der vollständigen Herrschaft über ihr ohnehin nur kleines Territorium und deswegen die Verdrängung aller diese Herrschaft durchbrechenden Rechte. Der autonome Status des Schottenklosters mußte den Stadtvätern also ein Dorn im Auge sein, und es liegt auf der Hand, daß sie zumindest ihre althergebrachten Rechte über die beiden innerhalb des Burgfriedens gelegenen irischen Niederlassungen eifersüchtig zu wahren versuchten²⁶⁰. Darüber hinausgehende Bestrebungen, welche darauf abzielten, die fremden Mönche noch mehr der eigenen Botmäßigkeit zu unterwerfen, mögen in jenen Jahren ein weiterer Grund für den Schottenabt gewesen sein, eine möglichst weitgehende Anlehnung an Albrecht IV. zu suchen. Dies war aber natürlich kein Hinderungsgrund, sich im Interesse der außerhalb des bayerischen Herzogtums gelegenen Klostergüter auch dem Schutz des pfälzischen Kurfürsten Ludwig V. (1508–1544) zu empfehlen²⁶¹.

148) 32f.; Schmid J. (wie Anm. 147) 1, 333, Nr. 1623; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 135; Ziegler W. (wie Anm. 6) 44; Hammermayer L., Benediktiner-, „Schottenkloster“ (wie Anm. 142) 302, Anm. 176.

- 258) BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1506 IX 1 (1): Herzog Albrecht IV. teilt seinen *vitzthumben, hawbtlewten, pflegern, richtern, ambtlewten und allen anndern den unnsern, die mit disem unnsern brief ersucht werden, mit, das wir den wirdigen ingot andächtigen unnsern lieben getrewen Wallthern, abbt sant Jacoben gotzhauss der Schotten zu Regenspurg, in unnsern schutz unnd schirme empfanggen und genomen haben und weist sie an, den irischen Mönchen im Bedarfsfall entsprechend Beistand zu leisten*; vgl. hierzu Regensburg-Reichsstadt Urk. 1506 IX 1 (2) (gleichzeitige Abschrift).
- 259) Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 4, 103.
- 260) Ebd. 102f. wird zum Beispiel zum Jahre 1505 über einen anläßlich von diversen Renovierungsmaßnahmen ausgebrochenen Streit zwischen den irischen Mönchen und der Stadt Regensburg um Besitzrechte auf einem unmittelbar vor dem Priorat Weih-St. Peter gelegenen Platz berichtet, in dem sich die Regensburger Ratsherren schließlich durchsetzen konnten.
- 261) StAA, Oberpfalz Urk. 229: Abt Walter und der Konvent von St. Jakob begeben sich mit ihrem Reversbrief vom 29. September 1509 unter den Schutz und Schirm des Kurfürsten Ludwigs von der Pfalz; vgl. hierzu Binchy D. A. (wie Anm. 137)

3. Die Übernahme der Abtei durch schottische Mönche

Alle Bemühungen Abt Walters²⁶² konnten freilich in der allseits erregten, hektisch-geladenen Atmosphäre, welche damals in Regensburg herrschte, nicht verhindern, daß schon bald erneut Aufmerksamkeit und Begehrlichkeit der geistlichen und weltlichen Herrschaftsträger auf St. Jakob gelenkt wurden²⁶³. Wieder waren es die Iren selbst, die im August 1514 willkommenen Anlaß zu Intervention boten. Mönche von St. Emmeram, die sich gegen ihren Abt Erasmus aufgelehnt hatten, fanden bei einem der vier Konventualen des Schottenklosters Unterstützung. Abt Walter, loyal gegen den befreundeten Amtsbruder, ließ den Schuldigen in den Klosterkerker werfen, wurde daraufhin aber seinerseits vom eigenen Konvent in Haft gesetzt. Damit war eine Entwicklung eingeleitet, die zum Untergang der beiden irischen Konvente in Regensburg führen sollte. Weil jene Ereignisse nicht mehr in den eigentlichen Untersuchungszeitraum dieser Arbeit fallen, kann hier nur kurz auf die wichtigsten Daten eingegangen werden²⁶⁴. Der Emmeramer Abt verständigte

135 und Anhang Nr. LIX (Wortlaut); Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 301, Anm. 172; ders., Schottenkongregation (wie Anm. 142) 177 (nimmt beide Male irrtümlich an, daß der Adressat dieses Schreibens Ludwig X. – der Bruder Herzog Wilhelms IV. – war, der freilich erst im Jahre 1514 an der Regierung beteiligt wurde). Zum bayerischen Herzog Ludwig X. vgl. Lutz H./Ziegler W. (wie Anm. 129) 324–372; zum pfälzischen Kurfürst Ludwig V. vgl. Volkert W., Pfälzische Zersplitterung (Handbuch der Bayerischen Geschichte 3/3 [wie Anm. 6] 72–141) 83–87.

- 262) Mehrere Urkunden belegen die von Abt Walter unternommenen Anstrengungen, Abgaben, die seinem Kloster zustanden, auch wirklich einzutreiben, vgl. etwa BZAR, KL 23 (St. Jakob) Urk. 1510 IV 10: Abt Erasmus von St. Emmeram subdelegiert den Scholasticus des Kollegiatstiftes Beatae Mariae Virginis in Erfurt und den Propst des dortigen regulierten Augustinerchorherrenstiftes als Konservatoren des Regensburger Schottenkloster; hierzu KL 23 (St. Jakob) Urk. 1513 V 13: Der eben genannte Propst zitiert einige säumige Schuldner St. Jakobs vor sein Gericht. Vgl. ferner Schottenarchiv St. Jakob Urk. 1512 V 3: Spruchbrief in einer Streitsache um ein dem Schottenkloster gehöriges Fischwasser.
- 263) Zu den damaligen Verhältnissen in Regensburg vgl. allgemein Schwab L., Regensburg im Aufbruch, Regensburg 1956; Schmid H., Eine „Freistadt“ wird zur „gemeinen Reichsstadt“ – Regensburg in der Zeit der Reichshauptleute unter Kaiser Maximilian I. (VHVOPf 128, 1988, 7–79); Schmid P. (wie Anm. 204) 143f.; ders., Ratispona metropolis Baioariae: Die bayerischen Herzöge und Regensburg (Geschichte der Stadt Regensburg [wie Anm. 6] 51–101) 81–83; ders., Civitas regia: Die Königsstadt Regensburg (Geschichte der Stadt Regensburg [wie Anm. 6] 102–147) 133–136; Schmid A., Vom Höhepunkt zur Krise. Die politische Entwicklung 1245–1500 (Geschichte der Stadt Regensburg [wie Anm. 6] 191–212) 209f.
- 264) Hierzu und zum Folgenden ist noch immer grundlegend die Darstellung bei Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 4, 257–261, 277f., 295–299, 317–323, 349, 405f. und 498f. Vgl. ferner Paricius J. C. (wie Anm. 137) 315f.; Renz G. A. (wie Anm. 137) 1, 75f.; Meier H. (wie Anm. 135) 91; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 135–146 (mit Quelleneditionen im Anhang Nr. LX–LXIV); Busch K. (wie Anm. 156) 224–226;

umgehend die reichsstädtische Regierung von den Vorfällen im Schottenkloster, woraufhin die Knechte des Stadtkämmerers Walter Knowt befreiten und die aufrührerischen irischen Mönche gefangennahmen. Dies wiederum rief den Regensburger Bistumsadministrator, Pfalzgraf Johann bei Rhein (1507–1538), auf den Plan, der über St. Jakob kurzerhand das Interdikt verhängte und bei Kaiser Maximilian I. bzw. bei Papst Leo X. (1513–1521) um Aufhebung und Säkularisierung der beiden irischen Klöster nachsuchen ließ. Vorbehaltlich des päpstlichen Konsenses überantwortete ein kaiserlicher Erlaß vom 26. November 1514 das Schottenkloster in der Tat nur kurze Zeit später dem Bischofsadministrator als Kommende und inkorporierte es damit dem Hochstift²⁶⁵. Eine für alle Beteiligten völlig überraschende Wendung nahm der Streitfall jedoch, als sich zwei zur *famiglia* des einflußreichen Kurienkardinals Petrus de Accoltis gehörende schottische Kleriker, der Weltgeistliche John Thomson und der Zisterzienser John Denys, einschalteten und – offensichtlich in ehrlicher Unkenntnis des Bedeutungswandels des Begriffes *Scoti* – die Rückgabe der von den Iren angeblich im frühen 14. Jahrhundert usurpierten Schottenklöster an die schottische Nation forderten²⁶⁶. Der reichsstädtische Senat verständigte sich rasch mit den zwei Schotten, da beiden Seiten gleichermaßen daran lag, das irische Klostergut nicht in die Hände des Bischofsadministrators gelangen zu lassen. Den ausgezeichneten Beziehungen

Hammermayer, L., Zur Geschichte der Schottenabtei St. Jakob in Regensburg (ZBLG 22, 1959, 42–76) 48f.; Ziegler W. (wie Anm. 6) 44f.; Mai P. (wie Anm. 168) 19; Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 301–307; ders., Schottenkongregation (wie Anm. 142) 177f.; Hilz A. (wie Anm. 134) 782f.

- 265) Zu diesem kaiserlichen Erlaß, der nicht mehr im Original erhalten zu sein scheint, vgl. Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 4, 260; Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 303; ders. Schottenkongregation (wie Anm. 142) 177. Der Rat der Stadt Regensburg widersetzte sich übrigens der angeordneten Aufhebung von St. Jakob nicht, sondern ersuchte Maximilian I. lediglich darum, selbst gewisse Nutzungsrechte am Klostergut zugestanden zu bekommen, was schließlich auch gelang, vgl. BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1514 XII 16: *Kaysers Maximiliani privilegium, daß das kloster st. Jacob zu den Schotten allhie zu ewigen zeiten drei burgers kinder mit geistlichen pfründten zu versehen schuldig sein sollte*, hierzu Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 4, 260f.; ferner Binchy D. A. (wie Anm. 137) 138f.; Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 303 (die beiden letztgenannten jedoch mit irreführenden Angaben über den Inhalt dieser Urkunde). Zum Regensburger Bistumsadministrator Johann vgl. Hausberger K. (wie Anm. 9) 316–319; zuletzt ders., Art. Johann, Pfalzgraf bei Rhein (Gatz E., Bischöfe [wie Anm. 22] 344f.). Zu Papst Leo X. vgl. Schwaiger G., Art. Leo X. (LThK 6, ³1997, 825–827).
- 266) Zu den beiden Schotten vgl. Dilworth M., Two Necrologies of Scottish Benedictine Abbeys in Germany (InR 9, 1958, 173–203) 179; ders., The First Scottish Monks in Ratisbon (InR 16, 1965, 180–198). Zu Petrus de Accoltis, 1505–1514 vermutlich Bischof von Ancona, seit 1511 Kardinal und Administrator der Bistümer Cadix (bis 1521) und Maillezais (bis 1518) sowie Kardinal-Protector Schottlands bei der Kurie, vgl. Frenz Th. (wie Anm. 100) 423, Nr. 1844; Feldkamp M. F., Art. Accolti, 1) Pietro (LThK 1, ³1993, 108f.).

Thomsons und Denys an der Kurie war es dann wohl zu verdanken, daß Papst Leo X. unter dem Datum vom 31. Juli 1515 eine Bulle erließ, die den irischen Abt Walter als vermeintlichen Ursupator absetzte und die Abtei St. Jakob den Schotten als den angestammten Eigentümern feierlich zurückerstattete²⁶⁷. Am 30. Dezember 1516 konnten daraufhin Thomson als Abt von St. Jakob und Denys als Prior von Weih-St. Peter durch den Regensburger Rat installiert werden²⁶⁸. Dagegen beehrten der Bischofsadministrator und die Äbtissin von Obermünster, die ihre Rechte verletzt sahen, zu Beginn des Jahres 1517 noch einmal auf. Es gelang ihnen sogar, Kaiser Maximilians I. erneut auf ihrer Seite zu bringen, und in seinem Namen konnten die bischöflichen Behörden vom Rat die Verbannung der beiden Schotten verlangen. Letztere mußten infolgedessen nach Rom fliehen, wo ihr Fall der Rota übergeben wurde. Dank der energischen Unterstützung des Petrus de Accoltis erging dort aber dann im April 1519 ein eindeutiges Urteil zu ihren Gunsten²⁶⁹. Zwi-

-
- 267) Nach Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 304, Anm. 182 befindet sich das Original dieser Bulle in den Scottish Catholic Archives, Edinburgh unter der Signatur Rat C 6, Nr. 2. Als Exekutoren hatte Leo X. darin den Rat der Stadt Regensburg, den Abt von St. Emmeram und den Dekan der Alten Kapelle bestellt. Vgl. hierzu Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 4, 295, Anm. 581; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 140; Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 305, Anm. 168. Da die päpstliche Weisung aus unbekanntem Gründen nicht sofort zur Ausführung kam, sah sich Leo X. gezwungen, in einem Breve vom 12. Februar 1516 nunmehr den Abt von St. Emmeram, den Dekan von St. Johann und einen weiteren geistlichen Würdenträger aus Regensburg damit zu beauftragen, den neu ernannten Schottenabt in sein Amt einzusetzen und ihn bzw. sein Kloster nach Kräften zu beschützen; aber auch jetzt scheint Abt Erasmus Münzer von St. Emmeram versucht zu haben, um diesen Auftrag herumzukommen, vgl. BayHStA, Regensburg-St. Emmeram Lit. 65 ½: Zwei bislang unbekannte Schriftstücke, einmal das Original des genannten päpstlichen Breves, dann ein undatiertes Konzept zu einer ausweichenden Antwort des Abtes von St. Emmeram. Zu den weiteren in der Angelegenheit des Regensburger Schottenklosters an jenem 12. Februar 1516 verfaßten Schreiben des Papstes, welche gerichtet waren an den Stadtrat, an den Bistumsadministrator und an die bayerischen Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X., vgl. die Angaben bei Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 304 mit Anm. 184; eine Abschrift des hier erwähnten und bei Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 4, 295, Anm. 580 im Wortlaut abgedruckten päpstlichen Briefes an den Regensburger Senat findet sich übrigens in BayHStA, Regensbrug-St. Jakob Lit. 1, fol. 8r.
- 268) Zu diesem Datum vgl. Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 4, 317; auf ihn berufen sich dann Binchy D. A. (wie Anm. 137) 142; Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 305.
- 269) Dieses Urteil wurde am 6. April 1519 vom zuständigen Rotauditor Conradus Manlius in Form von *litterae executoriales* verkündet, vgl. BZAR, KL 23 (St. Jakob) Urk. 1519 IV 6. Zum Verfahren insgesamt vgl. vor allem Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 4, 322f.; außerdem Binchy D. A. (wie Anm. 137) 145; Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 306 mit Anm. 193. Letzterer behauptet allerdings irrtümlich, das Urteil sei bereits im Sommer 1518 ergangen,

schenzeitlich war auch Walter Knowt als Gefangener des Bischofs in dessen Festung Wörth verstorben; damit war auf einmal niemand mehr zur Stelle, um die Ansprüche der irischen Benediktiner zu verfechten. Thomson kehrte zwar erst im Juni 1520 nach Regensburg zurück, er konnte nun aber endgültig die Schlüssel des Schottenklosters entgegennehmen²⁷⁰. Die päpstliche Konfirmationsbulle vom 3. September dieses Jahres gestattete ihm sogar, *ut a quocunque malueris catholico antistite gratiam et communionem apostolicae sedis habente munus benedictionis recipere valeas*²⁷¹. Wer ihn dann tatsächlich am Pfingstmontag des folgenden Jahres, am 20. Mai 1521 also, zum Abt weihte, muß dahingestellt bleiben²⁷². Die irische Epoche von St. Jakob und Weih-St. Peter war damit jedenfalls nach einer über vierhundertjährigen Dauer zu Ende gegangen, und es mag vielleicht etwas überraschen, daß in den Quellen nichts von einer Intervention der bayerischen Herzöge im Verlauf jener jahrelangen Auseinandersetzung zwischen der Stadt und dem Bischofsadministrator um das Schottenkloster erscheint. Diesen Befund könnte man dahingehend interpretieren, daß das Interesse Wilhelms IV. und Ludwigs X. an den irischen Mönchen angesichts der inneren Wirren und politischen Auseinandersetzungen im Herzogtum während der ersten acht Jahre nach dem Tode Albrechts IV. wohl nicht besonders groß war. Wahrscheinlicher ist jedoch die Vermutung, daß die Wittelsbacher ganz bewußt strikte Neutralität bewahren wollten, um nicht mit Kaiser Maximilian I., dessen Hilfe man im Machtkampf mit den bayerischen Landständen dringend benötigte, in Konflikt zu geraten²⁷³.

Überblickt man nun noch einmal die Geschichte von St. Jakob im 15. Jahrhundert, so tritt die bereits eingangs angesprochene Sonderstellung der exemten und unter formaljuristischen Gesichtspunkten reichsunmittelbaren Be-

wobei er sich auf einen Brief des Petrus de Accoltis an den Regensburger Rat vom 7. April 1518 beruft, vgl. BayHStA, Gemeiners Nachlaß Cart. 35 (ohne Nr. und fol.). In diesem Schreiben ist allerdings nicht von einer bereits gefallenen Entscheidung die Rede, sondern der Kardinal drückt darin nur seine Gewißheit aus, daß das Urteil günstig für seinen Schützling Thomson ausfallen werde. Zum genannten Rotaauditor Conradus Manlius vgl. Göller E. (wie Anm. 239) 44; Cerchiaro E. (wie Anm. 239) 2, 88, Nr. 374; Hoberg H., Amtsdaten (wie Anm. 239) 47f.; ders., Inventario (wie Anm. 239) 58.

270) Vgl. hierzu Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 4, 405, der als Datum der Übergabe der *schlüssel zum briefgewölbe* ohne Angabe seiner Quellen den St. Veitstag des Jahres 1520 nennt; ihm folgen Binchy D. A. (wie Anm. 137) 145; Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 306.

271) StBiR, Rat. ep. 3, fol. 123r-v, Nr. 97 (Abschrift); hierzu Renz G. A. (wie Anm. 137) 1, 75f.; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 145 und Anhang Nr. LXIV; Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 306, Anm. 196.

272) Zum Datum vgl. Paricius J. C. (wie Anm. 137) 315; Gemeiner C. Th. (wie Anm. 11) 4, 405f. mit Anm. 783; Binchy D. A. (wie Anm. 137) 145f.; Hammermayer L., Benediktiner-„Schottenklöster“ (wie Anm. 142) 306.

273) Zu den damaligen politischen Auseinandersetzungen im Herzogtum und der Rolle des Kaisers vgl. Lutz H./Ziegler W. (wie Anm. 129) 324–330.

nediktinerabtei deutlich vor Augen: Für die ersten sieben Jahrzehnte jenes Säkulums lassen sich in den Quellen keinerlei Hinweise auf engere Beziehungen zwischen den bayerischen Herzögen und den irischen Mönchen oder gar auf landesherrliche Eingriffe in die inneren und äußeren Angelegenheiten der Schottenabtei finden, obwohl doch gerade dieses Kloster spätestens seit den zwanziger Jahren vom steten Verfall gezeichnet war. Ein erster direkter Kontakt ist dann ausgerechnet zu einem Zeitpunkt urkundlich belegt, als Albrecht IV. intensiv auf die Rückgewinnung Regensburgs für sein Herzogtum hinarbeitete und der reichsstädtische Klerus ein wichtiges Objekt dieser Politik war. Während seine Bemühungen um Einflußnahme in St. Emmeram zu langwierigen Auseinandersetzungen führten, bereitete den irischen Mönchen der im Jahre 1477 abgeschlossene Schutzvertrag offensichtlich keinerlei Schwierigkeiten; im Gegenteil, mit dem bayerischen Landesherren schienen sie endlich einen mächtigen Partner im Kampf gegen ihre unzähligen Bedränger gewonnen zu haben. Albrecht IV. legte allerdings nur wenige Jahre später eine außerordentliche Wendigkeit und Berechnung an den Tag. Sobald er den Anschluß Regensburgs an sein Territorium erreicht hatte, zeigte er keinerlei Skrupel, das seinem Schutz anvertraute Schottenstift nun kurzerhand anderweitigen politischen Interessen zu opfern. Nur das päpstliche Veto konnte im Jahre 1487 die Aufhebung des Klosters und die Inkorporation seiner umfangreichen Besitzungen in die vom Herzog geplante Regensburger Universität verhindern. Aufgrund der neuen politischen Lage nach der erzwungenen Rückgabe Regensburgs an das Reich im Jahre 1492 gewann zwar dann auch St. Jakob gegen Ende des 15. Jahrhunderts noch einmal eine größere Bedeutung für die wittelsbachische Politik in und um Regensburg. Während der innenpolitischen Auseinandersetzungen im wiedervereinigten bayerischen Herzogtum nach 1508 ging aber bei den Nachfolgern Albrechts IV. die Wertschätzung für die irischen Benediktiner nicht so weit, daß sie sich für deren Rechte in besonderer Weise gegen die schottischen Eindringlinge und deren mächtige Bundesgenossen eingesetzt hätten.

IV. Die Abtei St. Georg/Prüfening

Im Vergleich zu den beiden vorausgehend behandelten Institutionen hat man es bei der im westlichen Vorfeld Regensburgs gelegenen bayerischen Prälatur Prüfening mit einem ganz anderen Typus eines Benediktinerklosters zu tun²⁷⁴. Noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatten die Wittelsba-

274) Zur Geschichte des von Bischof Otto I. von Bamberg (1102–1139; zu ihm vgl. Petersohn J., Art. Otto v. Bamberg [LThK 7, ³1998, 1219f.] gegründeten Klosters Prüfening ist immer noch grundlegend Weixer M., *Fontilegium sacrum sive fundatio insignis monasterii S. Georgii martyris OSB vulgo Prifling dicti prope Ratisponam*, Ingolstadt 1626. Eine Zusammenstellung der sonstigen älteren Literatur und der wichtigsten Quellen bieten Brackmann A. (wie Anm. 6) 295f. und

cher Herzöge hier die Hauptvogtei an sich gebracht und damit die Grundvoraussetzung dafür geschaffen, daß das bambergische Eigenkloster rasch in den sich entwickelnden bayerischen Territorialstaat integriert werden konnte²⁷⁵. Für die Mönche war diese Entwicklung mit Vor- und Nachteilen verbunden. Einerseits bot ihnen der bewaffnete bzw. der politische Schutz durch die mächtigen Territorialherren ein erheblich größeres Maß an Rechtssicherheit, als dies früher der Fall gewesen war. Andererseits war das nunmehr landsässige Kloster aber natürlich auch sämtlichen herzoglichen Versuchen, in die inneren Angelegenheiten der Mönche einzugreifen, seither weit stärker ausgeliefert als etwa die beiden innerhalb der Reichsstadt Regensburg gelegenen Abteien St. Emmeram und St. Jakob.

1. Die Geschicke des Klosters vom Ausgang des 14. Jahrhunderts bis zum Ende der Regierungszeit des Abtes Johannes II. Runsdorfer († 1468)

Im 12. Jahrhundert eines der vorbildlichsten Klöster nach der Regel des hl. Benedikt, eine Stätte strenger Askese und eifrigen wissenschaftlichen Strebens, war die Abtei Prüfening im Laufe des Spätmittelalters zusehends in den breiten Niedergang des Benediktinertums hineingezogen worden. Insbesondere in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gerieten die Prüfeningener Mönche aus verschiedenen Gründen in äußerste Armut. Als die Zustände schließlich unerträglich geworden waren, sah der Regensburger Bischof Theoderich von Abensberg (1381–1383) Ende Juli 1382 keine andere Möglichkeit,

Hemmerle J. (wie Anm. 6) 233f. (ebd. 229–235 insgesamt zu Prüfening). An neueren Arbeiten wären sodann zum Beispiel zu nennen Schmitz H.-G., *Kloster Prüfening im 12. Jahrhundert* (MBMo 49), München 1975; Stein H., *Geistliche und weltliche Gewalt – Freskenzyklus im chorum maiorem der Prüfeningener Klosterkirche* (BGBR 17, 1983, 157–228); dies., *Die romanischen Wandmalereien in der Klosterkirche Prüfening* (Stud. und Quellen zur Kunstgesch. Regensburgs 1), Regensburg 1987; Morsbach P., *Kloster Prüfening* (Ratisbona Sacra [wie Anm. 6] 132–134); Schwarz A. (Bearb.), *Die Traditionen des Klosters Prüfening* (QEBG NF 39/I), München 1991; Brekle H. E., *Typographie AD MCXVIII im Kloster Prüfening*, Regensburg 1993; Schmid A., *Ratisbona Benedictina* (wie Anm. 6) 181–183; ders., *Kloster Prüfening* (ZBLG 58, 1995, 291–315); zuletzt Hilz A. (wie Anm. 134) 774–779.

275) Zu den Prüfeningener Vogteiverhältnissen und zum Einbau des Klosters in den bayerischen Territorialstaat vgl. vor allem Scheucher R., *Die Privilegierung und die davon berührten Rechtsbeziehungen des Benediktinerklosters Prüfening bis zum Ausgang des Mittelalters*, Diss. phil. masch. München 1924, 19–54; ferner hierzu Schwertl G. (wie Anm. 135) 173f. und 302–307; Schwarz A. (wie Anm. 274) 78*; Schmid A., *Prüfening* (wie Anm. 274) 296–300; ders., *Ratisbona Benedictina* (wie Anm. 6) 182; Hilz A. (wie Anm. 134) 777. Erst nach dem Erlöschen der Straubinger Linie gelangte die Prüfeningener Klostervogtei im Jahre 1429 übrigens an die Münchener Herzöge, in der Mitte des 15. Jahrhunderts findet man die Abtei schließlich im Landsassenverzeichnis des oberbayerischen Landgerichts Haidau verzeichnet, vgl. Klebel E., *Landeshoheit in und um Regensburg* (VHVOPf 90, 1940, 5–61) 46.

als dem Prüfeningener Prälaten und seinem Konvent in der Person des Abtes Rudiger von Weltenburg einen tüchtigen Administrator vorzusetzen. Er übertrug jenem sowohl die geistliche als auch die weltliche Verwaltung des Klosters, was schon bald zur Folge hatte, daß der bisherige Abt angesichts dieser für ihn unbefriedigenden Situation sein Amt niederlegte. So kam es, daß Rudiger III. (1382/83–1401) am 3. Juni 1383 auch formell zum Abt von Prüfening berufen wurde²⁷⁶. Er war fortan intensiv darum bemüht, dem darniederliegenden Kloster wieder aufzuhelfen. Von Pfalzgraf Ruprecht, dem großen Förderer der Kastler Reformbewegung und späteren deutschen König, ließ er sich zum Beispiel nur wenige Monate nach seinem Amtsantritt den Schutz und Schirm über die in dessen Territorium gelegenen Prüfeningener Besitzungen bestätigen²⁷⁷; und im Jahre 1395 erreichte er, daß sein Kloster auf fünf Jahre von sämtlichen Abgaben, welche es Herzog Albrecht I. von Straubing-Holland (1353–1404) als seinem Vogt- und Landesherrn zu leisten hatte, völlig befreit wurde, um die übernommenen Schulden abbauen zu können²⁷⁸. Weitere fünf Jahre später sorgte Abt Rudiger schließlich noch dafür, daß Papst Bonifaz IX. die früher bereits erlangte Inkorporation der Pfarreien Hemau, Gebenbach, Neukirchen, Deuerling und Hohenschambach erneut feierlich bestätigte. In Anbetracht der Schulden des Klosters wurde diese Bestätigung nun allerdings um das Recht erweitert, statt der ständigen Pfarrvikare solche aufstellen zu dürfen, die jederzeit durch den Abt wieder entfernbar waren, um den so gewonnenen Rentenüberschuß *in usus suos et supportationem onerum* zu verwenden²⁷⁹. Ungeachtet all dieser redlichen Bemühungen konnte sich die Abtei Prüfening freilich nicht so recht erholen.

276) Zu Abt Rudiger vgl. die Angaben bei Weixer M. (wie Anm. 274) 181–187; Braummüller B., Die Reihe der Aebte im Kloster Prüfening (SMGB 3, 1882, 132–136) 134, Nr. 23. Zum bischöflichen Ernennungsdekret zum Administrator von Prüfening vom 24. Juli 1382 vgl. BayHStA, Prüfening Urk. 273; hierzu Weixer M. (wie Anm. 274) 182f.; MonBoica 13, 272f., Nr. LXXXVII (jeweils Wortlaut); Regesta Boica (wie Anm. 15) 10, 96. Zu Bischof Theoderich von Abensberg vgl. die Angaben bei Janner F. (wie Anm. 9) 286–295; Hausberger K. (wie Anm. 9) 200f.

277) Dieses Schutzprivileg datiert vom 6. Januar 1384, vgl. BayHStA, Prüfening Urk. 281; hierzu MonBoica 13, 274, Nr. LXXXVIII (Druck).

278) BayHStA, Prüfening Urk. 335 (1395 VII 17); hierzu MonBoica 13, 275f., Nr. XC (Druck); Regesta Boica (wie Anm. 15) 11, 46. Zu Herzog Albrecht I. vgl. Scufflaire A., Art. Albrecht von Baiern (LMA 1, 1980, 319f.).

279) BayHStA, Prüfening Urk. 1400 VI 14; hierzu Weixer M. (wie Anm. 274) 184–187; Hund W./Gewold Ch. (wie Anm. 148) 3, 95 (jeweils Wortlaut); MonBoica 13, 276–278, Nr. XCI (Abdruck unter dem falschen Datum 1399); Regesta Boica (wie Anm. 15) 11, 180; Janner F. (wie Anm. 9) 304f. Unter der Bedingung, daß die vom Kloster aufgestellten Pfarrvikare ihm persönlich präsentiert werden mußten, bestätigte Bischof Johann von Regensburg am 18. Oktober 1401 dieses päpstliche Privileg, vgl. BayHStA, Prüfening Urk. 1401 X 18. Drei Tage später ordnete der Ordinarius auf Ansuchen des Prüfeningener Abtes und im Einverständnis mit dem damaligen Hohenschambacher Pfarrvikar an, daß jeder Vikar in Zukunft jährlich 9 Pfund Regensburger Pfennige an das Kloster zu bezahlen habe, vgl. Prüfening

Sein Nachfolger Johannes I. (1401–1414) sah sich im zweiten Jahr seiner Regierung schon wieder dazu gezwungen, dem mittlerweile zum König aufgestiegenen Ruprecht davon zu berichten, *daz er und dasselbe sin goteshus und ire gutere mancherley und vaste umbegetribn, besweret und beschediget werden*. Er suchte deshalb darum nach, das Kloster möge doch in den königlichen Schutz aufgenommen werden. Der schon mehrfach als eifriger Förderer der monastischen Erneuerung hervorgetretene Wittelsbacher leistete dieser Bitte am 9. November 1402 Folge. In einem feierlichen Schreiben tat er damals kund, daß *er des obgenannten apts und sins gotshuses gebrechen und nodturfft angesehen und deswegen unserm herren Got zu lobe und unser altfordern und auch unser selen heile und troste des obgenannten apts und sins gotshuses zu Prufflingen habe und gutere, wo sie dann haben und gelegen sin, in unsern besundern schirme genomen habe*²⁸⁰. Ob dieses Schirmprivileg tatsächlich den Bedrängnissen des Klosters Abhilfe schaffen konnte, und ob es Abt Johannes in der Folge gelang, die wirtschaftlichen Probleme Prüfening in den Griff zu bekommen, muß auf Grund der spärlich fließenden Quellen dahin gestellt bleiben²⁸¹. Gleiches gilt

Urk. 1401 X 21. Wiederum ein gutes Jahr später erging eine ähnliche bischöfliche Anweisung auch im Bezug auf die Pfarrei Hemau, allerdings mit dem Unterschied, daß die dortigen Pfarrvikare künftig 10 Pfund Regensburger Pfennige an das Kloster zahlen sollten, vgl. Prüfening Urk. 1402 XI 26; hierzu Regesta Boica (wie Anm. 15) 11, 276.

- 280) BayHStA, Prüfening Urk. 1402 XI 9; hierzu Weixer M. (wie Anm. 274) 188f.; MonBoica 13, 279f., Nr. XCII (jeweils Druck); Regesta Boica (wie Anm. 15) 11, 274; Oberndorff L. v./Krebs M. (wie Anm. 10) Nr. 2603 (jeweils Regest). Am selben Tag bestätigte König Ruprecht dem Kloster übrigens auch ein Schreiben Kaiser Ludwigs des Bayern, vgl. ebd. Nr. 2602. Zu Abt Johannes I. und seiner Regierungstätigkeit insgesamt vgl. die Angaben bei Weixer M. (wie Anm. 274) 188–190; Braunmüller B. (wie Anm. 276) 134, Nr. 24. Er war vermutlich ein leiblicher Bruder des späteren Prüller Abtes Paulus Rughalm (1417–1425), vgl. hierzu unten die Anm. 461. Am 21. März 1405 erhielt Abt Johannes übrigens von Papst Innozenz VII. (1404–1406) den Auftrag, zugunsten des in der Diözese Eichstätt gelegenen Klosters Wülzburg tätig zu werden, damit diesem seine entfremdeten Güter zurückerstattet würden, vgl. BayHStA, Prüfening Urk. 1405 III 21; hierzu MonBoica 13, 280f., Nr. XCIII (Druck); Regesta Boica (wie Anm. 15) 11, 360. Zum genannten Papst der römischen Obödienz vgl. Grohe J., Art. Innozenz VII. (LThK 5, ³1996, 521).
- 281) Im Jahre 1403 war der Prüfeningener Abt immerhin in der Lage, die Vogteirechte über einen zum Kloster gehörigen Hof aufzukaufen, vgl. BayHStA, Prüfening Urk. 1403 VI 7 (1) und (2); hierzu Regesta Boica (wie Anm. 15) 11, 305. Kurz darauf erklärte er in einer Urkunde, daß er *in remedium animae suae* zugunsten des Konvents auf seinen Anteil an den aus der Pfarrei Hohenschambach dem Kloster zukommenden Abgaben verzichten werde, vgl. BayHStA, Prüfening Urk. 1403 VI 13; hierzu Regesta Boica (wie Anm. 15) 11, 306. Von den redlichen Bemühungen des Johannes zeugt ferner die Urkunde vom Juli 1403, mit der er sich vom Kelheimer Landrichter bestätigen ließ, daß sämtliche Rechtsakte, die den Verkauf oder die Versetzung von in Sinzing gelegenen Gütern seines Klosters betrafen, automatisch ungültig wären, sofern sie ohne seine vorausgehende Einwilligung

für die Frage, ob die damals in immer weiteren Kreisen des Mönchtums propagierte Forderung nach einer grundlegenden Reform auch in Prüfening schon ein entsprechendes Gehör fand.

Sicher bezeugt ist erst wieder, daß das Kloster im Jahre 1420 unter Abt Albert III. Glück (1414–1432) vom Regensburger Diözesanbischof Albert von Stauffenberg (1409–1421) einer gründlichen Visitation unterzogen wurde²⁸². Der zeitgenössische Historiograph Andreas von Regensburg weiß von einem tragischen Zwischenfall während dieser vom Ordinarius persönlich durchgeführten Untersuchung zu berichten²⁸³. Ein Mönch, der offensichtlich über die geäußerte Kritik an seiner Lebensweise erregt und nicht willens war, diese zu ändern (*dum in melius proficere recusaret*), rief einen seiner Klosterschüler zu sich, bestieg gemeinsam mit ihm den Bretterboden über der Klosterkirche und stürzte sich und den Jungen in den Chor hinab. Während der Mönch augenblicklich tot war, kam der Schüler wunderbarerweise mit dem Leben davon²⁸⁴. Leider liegen abgesehen davon keinerlei Nachrichten über den Hergang und die Ergebnisse jener Visitation vor. Sicherlich wird man im Rahmen der Nachforschungen aber auf die großen wirtschaftlichen Probleme gestoßen sein, die den Prüfening Mönchen nach wie vor ganz erheblich zu schaffen machten. Wie sonst wäre es zu erklären, daß Abt Albert am 2. März 1421 seinen Mitbrüdern ein ausführliches Verzeichnis sämtlicher Schulden vorlegen und bei dieser Gelegenheit das Versprechen leisten mußte, zukünftig wichtigere Geschäfte nur noch in Abstimmung mit ihnen zu tätigen sowie ihnen einmal jährlich genau Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu legen²⁸⁵. Ob diese Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang mit dem bischöflichen Reformversuch vom Vorjahr stand oder nicht, und ob sie die gewünschte Wirkung zeigte, ist heute nicht mehr auszumachen²⁸⁶. Spätestens jedoch, als

erfolgt seien, vgl. BayHStA, Prüfening Urk. 1403 VII 4; hierzu Regesta Boica (wie Anm. 15) 11, 309.

282) Zur Person des Abtes Albert vgl. Weixer M. (wie Anm. 274) 191–193; Braunmüller B. (wie Anm. 276) 134, Nr. 25. In der älteren Literatur wird zum Teil ein Abt Ulrich IV., welchen es freilich nie gegeben hat, als Vorgänger Alberts III. genannt, deswegen die unterschiedlichen Zählungen. Zum Regensburger Bischof Albert von Stauffenberg vgl. Janner F. (wie Anm. 9) 353–388; Hausberger K. (wie Anm. 9) 203–207.

283) Zum Folgenden vgl. Andreas von Regensburg (wie Anm. 16) 299; danach Janner F. (wie Anm. 9) 364.

284) Andreas von Regensburg (wie Anm. 16) 299 merkt zu diesem Mönch noch an: *Hunc monachum ego novi laboresque suos laudabiles et religiosos precipue in scribendo sanctos libros, in quibus aliis religiosis preferendus erat, oculis meis vidi*. Angeblich hieß er Heinrich Wisser, vgl. Hochwart L., *Catalogus episcoporum Ratisponensium* (ed. A. F. Oefelius [wie Anm. 1] 159–242) 217.

285) BayHStA, Prüfening Urk. 1421 III 2 (1); hierzu Regesta Boica (wie Anm. 15) 12, 363f.

286) Eine ruhige Entwicklung in Prüfening mag auch dadurch verhindert worden sein, daß in jenen Jahren *Georius Fewrer, rector parochialis ecclesie in Hembaur*, wegen des Besetzungsrechtes auf die Hemauer Pfarrkirche mit dem Kloster einen

Abt Albert, der offensichtlich recht bemüht um die monastische Erneuerung war, im Jahre 1423 gemeinsam mit einem Konventualen namens Thomas Winckelmas erneut um die Unterstützung des Diözesanbischofs *ad perficiendum hoc salubre propositum* nachsuchte, änderten sich die Verhältnisse in Prüfening endgültig²⁸⁷. Der nunmehrige Ordinarius Johann von Streitberg (1421–1428) wandte sich nämlich sogleich an Abt Thimo Steiner von Reichenbach (1418–1431) mit der Bitte, er möge doch in Prüfening die Kastler Observanz einführen²⁸⁸. Letzterer entsprach dem bischöflichen Wunsch, und beide erschienen am 13. März 1423, dem Samstag vor dem Sonntag Laetare, gemeinsam im Kloster. Offensichtlich hatten sie befürchtet, mit ihren Erneuerungsplänen bei den Mönchen auf erheblichen Widerstand zu stoßen, denn sie taten dies ohne jede Vorankündigung. Unter Ausnutzung des Überraschungsmomentes fanden zunächst einige Verhandlungen statt, bevor am darauffolgenden Tag mit dem Introitus *Laetare Jerusalem*, den Abt Thimo anstimmte, die eigentliche Reformarbeit aufgenommen werden konnte. Wie es scheint, verfehlte die Einführung der Kastler *Consuetudines*, die damals in Prüfening erfolgt sein dürfte, die erhoffte Wirkung nicht, und auf fast allen Gebieten setzte schon bald ein spürbarer Aufschwung ein²⁸⁹. Es ist jedenfalls bezeichnend, daß die Herzöge Ernst (1397–1438) und Wilhelm III. (1397–1435) am 20. Januar 1425 ausgerechnet in Prüfening für ihr Seelenheil und das ihrer Vorfahren einen ewigen Jahrtag stifteten, wofür sie dem Kloster ein Waldstück oberhalb des heutigen Dorfes Mariaort mitsamt dem Wildbann zu freiem Eigen übertrugen²⁹⁰.

Streit vom Zaune brach, der schließlich sogar vor der Rota Romana verhandelt wurde. Vgl. hierzu BayHStA, Prüfening Urk. 1420 VII 19: Der Auditor Johannes Gundissalm zitiert die Prozeßparteien vor sich; ferner Prüfening Urk. 1421 I 4: Georg Feuerer erklärt die Aufgabe aller seiner Ansprüche.

- 287) Hierzu und zum Folgenden wieder Andreas von Regensburg (wie Anm. 16) 311f.; ferner Janner F. (wie Anm. 9) 402; Wöhrmüller B. (wie Anm. 10) 26; Bauerreiss R. (wie Anm. 29) 51 (nennt irrtümlich das Jahr 1432 als Datum der Einführung der Kastler Reform in Prüfening); Batzl H. (wie Anm. 31) (unpaginiert); Klose J. (wie Anm. 31) 22f. (gibt ohne Quellenverweis an, die Reform hätte sich nur bis 1433 gehalten); Hausberger K. (wie Anm. 9) 229f.; Maier P. (wie Anm. 10) 141 und 166; Niederkorn-Bruck M. (wie Anm. 21) 203; Schmid A., Prüfening (wie Anm. 274) 301.
- 288) Zu Bischof Johann II. vgl. Janner F. (wie Anm. 9) 389–413; Hausberger K. (wie Anm. 9) 207–209. Zum Reichenbacher Abt vgl. Batzl H. (wie Anm. 31) (unpaginiert); Klose J. (wie Anm. 31) 24; ders., *Die Benediktinerabtei Reichenbach 1118–1803* (875 Jahre Kloster Reichenbach am Regen 1118–1993, hg. v. der Gemeinde Reichenbach, der Kath. Kirchenstiftung Reichenbach und dem Orden der Barmherzigen Brüder Reichenbach, München 1993, 10–23) 14f.
- 289) Im März des Jahres 1426 waren Abt Albert und sein Konvent schon wieder in der Lage, dem Regensburger Schultheißen 160 ungarische Gulden zu leihen, vgl. BayHStA, Regensburg-Reichsstadt Urk. 1426 III 19.
- 290) BayHStA, Prüfening Urk. 1425 I 20; hierzu Weixer M. (wie Anm. 274) 191f. (datiert das Geschehen irrtümlich in das Jahr 1424); MonBoica 13, 281–283, Nr. XCIV

Unter Alberts Nachfolger Heinrich II. Limbeck (1432–1436) muß dann in Prüfening bereits eine so gute Observanz geherrscht haben, daß sich Kaiser Sigmund am 28. September 1434 anlässlich der Bestätigung aller bisherigen Besitzrechte und Privilegien ausdrücklich positiv äußern konnte über *den loblichen gotsdienst, der in dem selben closter mit singen und lesen und andern tugentlichen guten wercken und ubungen stetlich begangen wirdet*²⁹¹. Nicht nur an den Kaiser wandte sich Abt Heinrich freilich, um die positive Entwicklung seines Klosters dauerhaft abzusichern. Vielmehr war er – gemeinsam mit den meisten anderen benediktinischen Prälaten und Prälatinnen aus der Diözese Regensburg – bereits im Jahr zuvor beim Konzil in Basel vorstellig geworden, woraufhin die Bischöfe von Bamberg, Eichstätt und Passau am 28. September 1433 den Auftrag erhalten hatten, die Abtei Prüfening und die anderen klageführenden Klöster gegen ihre jeweiligen Bedränger zu beschützen²⁹².

(Fortsetzung folgt im nächsten Band)

(Druck). Vgl. ferner BayHStA, Prüfening Urk. 1426 II 17: Transsumpt eines von Abt Albert und seinem Konvent ausgestellten Reversbriefes vom 10. Februar 1426, den Jahrtag betreffend, den sie für die Herzöge Ernst und Wilhelm künftig an jedem Fest der hl. Agathe zu halten gelobt haben; hierzu Regesta Boica (wie Anm. 15) 13, 69f. Zu den beiden Münchner Herzögen vgl. Andrian-Werburg K. Frhr. v., Urkundenwesen, Kanzlei, Rat und Regierungssystem der Herzöge Johann II., Ernst und Wilhelm III. (1392–1438) (Münchener Hist. Stud., Abt. Gesch. Hilfswiss. 10), Kallmünz 1971; Schwertl G., Art. Ernst, Herzog von Bayern-München (LMA 3, 1986, 2177); Straub Th., Bayern im Zeichen der Teilungen und der Teilherzogtümer (1347–1450) (Handbuch der bayerischen Geschichte 2 [wie Anm. 2] 196–287) 248f.

- 291) BayHStA, Prüfening Urk. 1434 IX 28; hierzu MonBoica 13, 283–285, Nr. XCV (Druck); Altmann W. (wie Anm. 15) 2, 333, Nr. 10847 (Regest, hier irrtümlich auf den 27. September 1434 datiert); ferner Wöhrmüller B. (wie Anm. 10) 26; Maier P. (wie Anm. 10) 166. Zu Abt Heinrich Limbeck vgl. Weixer M. (wie Anm. 274) 193–196; Braunmüller B. (wie Anm. 276) 135, Nr. 26. Seine Wahl zum Abt wurde am 13. März 1432 vom Regensburger Generalvikar bestätigt, und noch am gleichen Tag wurde Heinrich in sein neues Amt eingeführt, vgl. BayHStA, Prüfening Urk. 1432 III 13 (1) und (2); hierzu Weixer M. (wie Anm. 274) 193–196 (Wortlaut); Regesta Boica (wie Anm. 15) 13, 231. Wenige Tage später fand dann auch die feierliche Weihe statt, vgl. BayHStA, Prüfening Urk. 1432 III 22.
- 292) Vgl. hierzu oben Anm. 23 und Anm. 155. Die Angabe in der aus dem 18. Jahrhundert stammenden Handschrift BayStBi, cgm 2181, fol. 266r, wonach die Herzöge Ernst und Albrecht im Jahre 1434 in Prüfening *in temporalibus et spiritualibus* einen Verwalter eingesetzt hätten, dürfte übrigens nicht zutreffend sein. Der Verfasser Johann Georg von Lori scheint sich hier auf die von ihm selbst angefertigte Abschrift eines bei dieser Gelegenheit in das Jahr 1434 datierten landesherrlichen Schreibens zu beziehen, welches dahingehende Anordnungen traf, vgl. BayHStA, Nachlaß Lori 75, fol. 106r–107r (hierzu auch unten Anm. 295). Aus inhaltlichen Gründen kann dieser Text jedoch nur Ende 1441 oder Anfang 1442 abgefaßt worden sein; Loris Datierung wurde jedoch übernommen von Walcher B., Beiträge zur Geschichte der bayerischen Abtswahlen mit besonderer Berücksichtigung der Benediktinerklöster (SMGB.E 5), München 1930, 12.